STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

9630

REGIS GmbH
Art.-Nr. 37160-D6/HAM
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

Wiedergutmachungsamt
beim L[illegible]gericht Hamburg
Hamburg 36
Ziviljustizgebäude (Aubau)
Zimmer 857/2

Stat. UA 2

I

Joachimsthal, Hans
(jetzt: Steele John)

Ber. Klose Schindler
United Rest. Office
Hannover, Karlsbadstr. 23
UK/St/12

Visa Z 15245

9630

Z A 4736

Joachimsthal, Hans jetzt Steele John.

AG. 47 2000 2-58 E0708

Hamburg 36, den 12. JAN. 1959

Die durch Beschluß vom

hierher verwiesene Sache

Shell gegen H. Reich

dortiges Aktenzeichen: Z 4736 - 1 -

ist hier eingegangen und trägt das Aktenzeichen:

fr 33458 jetzt 2 Wkk 162/59

Die Geschäftsstelle

der ~~Zivilkammer~~

der Kammer ~~f. Handelssachen~~

Hannover
Hauptbahnhofstr. 23 UN/Sf/12 Vollm.

Unterakten

Z 4736

Objekt

Fristen

Leitakte	Hans Joachimsthal (Steele, John) London ES	5/11
1	3 Liftvans Wert RM 54.050,	13 JUL 1954 ~~5/6 Luft 154 8/11 9/5 13.15~~ 13.15 an Zwik 224/53
2	Briefmarkensammlung.	13.15. Statt gedenkblatt 10 OKT 1953 v. 17/10.53
2a	Schlenden Marken aus der Sammlung	~~9/5~~ anc 29.4.54 an Zwik 97/54.
3		
4		
5		
6		
7	Vertr.: U.R.G.	
8	Hannover Kaulbachstr. 23	UK/94/12 Vollm. Bl. 37/38
9		
10		

AU. 47 2000 2.58 E0708

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Gesch.Zch. Z 4736

Hamburg, den 14. Oktober 1953.

An
das Zentralamt für Vermögensverwaltung,
Bad Nenndorf.

Aus der Hauptakte Joachimsthal, Hans, (jetzt John Steele) D/8051a
sind folgende Unterakten abgetrennt worden:

1. Umzugsgut
2. Briefmarkensammlung
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

---

1. Steele ./. Deutsches Reich
2. " ./. Hansestadt Hamburg
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Im Auftrage:
Da.
Bog.

ab 14/10.53 Da.

AU. 47 2100 2-58 E0108

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 23.10.53

Gesch.Zch. Z 4736 - D/8051a

An
das Zentralamt für Vermögensverwaltung,
Bad Nenndorf.

Aus der Hauptakte Joachimsthal, Hans (jetzt John Steele)
sind folgende Unterakten abgetrennt worden:

1.
2.
3. 2a. Fehlende Briefmarken aus der zurückerstatteten Briefmarken-Sammlung (U.-Akte -2-)
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

1.
2. 2a. Steele ./. Dt. Reich
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.

Im Auftrage:

24. Okt. 1953

AU. 47 2000 2.58 E0708

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 18.April 1952
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude,
(Anbau) III. Stock, Zimmer 837a
Fernsprecher: ~~35 17~~ 31 35 1o 91

Geschäftsnummer: III Z 4736
(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

Beschluß

In der Rückerstattungssache

1. des John M. Steele (früher Hans Joachimsthal), London E.5,
u. 2. der Erica Seymour, geb.Joachimsthal, London E.5,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: United Restitution Office, Hannover, Kaulbachstr.23
~~Zustellungsbevollmächtigter~~: (UK/St./12),

gegen

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch die Freie- Antragsgegner,
~~Bevollmächtigter~~: u.Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde-,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Hartungstr.5,
(Aktenzeichen: J 39 - BV - 414)

LG. (W) 10 (6000. 2. 52. E0708.) wenden!

auch die lung.

Betr.: 3 lifts Umzugsgut

ist eine gütliche Einigung ~~= über folgende Punkte~~ — nicht zustandegekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die ~~Sache, soweit sie strittig geblieben~~ ist, an die Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

gez. Jannsen
Gerichtsassessorin

Für richtige Ausfertigung:

Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

auch die [redacted] der Hans Joachimsthal) gehören, darunter
[redacted] lung.

Hamburg 36, den 19

Die durch Beschluß vom

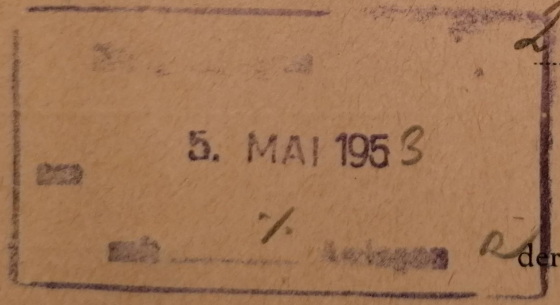
hierher verwiesene Sache

Steele gegen Dr. Bird

dortiges Aktenzeichen: III/2. 4736

ist hier eingegangen und trägt das Aktenzeichen:

2. W.K. 224/53



Die Geschäftsstelle
der Zivilkammer
der Kammer f. Handelssachen

Abschrift.

Z 4736

-2-

stadt Hamburg
örde
lle

13. Oktober 1953.

An das
Landger
2. Wied
- - -

In der
1) John
2) Eric

John Steele
(früher Joachimsthal)

er
- -

che

1) das Deutsche Reich
gegen
2) Freie und Hansestadt Hamburg

K 224/53
Z 4736 -1-

kommt d
Beschlu

n zu 2) der Auflage unter Ziffer II des
wie folgt nach:

In Verw
Erica S
stehend

tragsgegnerin zu 2) befindet sich für
imsthal eine Briefmarkensammlung, be-

kenalbum (rot)
erger Album (grün)
nit vielen Marken.

Der Wer

urde seinerzeit auf 120,-- RM geschätz

Die Jew
geltend
bearbei

tion hat bereits den gleichen Anspruch
n Wiedergutmachungsamt unter III/Z 152

Im Auftrage:
gez. Spilcke.

- - - - - -

Die Zus
(Bl. 70

durch die 2. Wiedergutmachungskammer

- - - - - -

Weiter
Erklär
nach w
John M
auch d

der Kammerakte eine eidesstattliche
Seymour vom 24. Juni 1953 -Bl.53/54-,
t, daß die beiden Lifts ihrem Vater
über Hans Joachimsthal) gehören, darunter
mlung.

- - - - - -

13.10.53 Dann

Briefmarken-
sammlung

AU. 47 2100 2.58 E0708

Abschrift.

Freie und Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Rechtsstelle
-123-

13. Oktober 1953.

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

In der Rückerstattungssache

1) John M. Steele
2) Erica Seymour

gegen

1) das Deutsche Reich
2) Freie und Hansestadt Hamburg

2 WiK 224/53
III/Z 4736 -1-

kommt die Antragsgegnerin zu 2) der Auflage unter Ziffer II des Beschlusses vom 7.8.1953 wie folgt nach:

In Verwahrung bei der Antragsgegnerin zu 2) befindet sich für Erica Seymour geb. Joachimsthal eine Briefmarkensammlung, bestehend aus

1 Briefmarkenalbum (rot)
1 Schwaneberger Album (grün)
1 Diarium mit vielen Marken.

Der Wert dieser Sachen wurde seinerzeit auf 120,-- RM geschätzt.

Die Jewish Trust Corporation hat bereits den gleichen Anspruch geltend gemacht, der beim Wiedergutmachungsamt unter III/Z 152 bearbeitet wird.

Im Auftrage:
gez. Spilcke.

- - - - - - -

Die Zustellung erfolgte durch die 2. Wiedergutmachungskammer (Bl. 70 der Kammerakte).

- - - - - - -

Weiter befindet sich in der Kammerakte eine eidesstattliche Erklärung von Dr. Erica Seymour vom 24. Juni 1953 -Bl.53/54-, nach welcher sie erklärt, daß die beiden Lifts ihrem Vater John Michael Steele (früher Hans Joachimsthal) gehören, darunter auch die Briefmarkensammlung.

- - - - - - -

13.10.53

AU. 47 2000 2 58 E0708

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Z 4736 -2-

Hamburg, den 14. Oktober 1953.

Rechtskraftzeugnis
ist dem Ast.
auf Grund ~~Zust. Urk. v.~~ Rückerstattungsbeschl.
~~d. Besch. des Ger. Schr. d.~~
~~v. (§ 706,2 ZPO.) v.~~
am 15. Okt. 1953 erteilt.
Bair

Beschluß

In der Rückerstattungssache

des John Steele (früher Hans Joachimsthal), wohnhaft in London E. 5,

Antragsteller,

gegen

die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, Hamburg 36, Gänsemarkt 36,

Antragsgegnerin,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg durch Gerichtsassessorin Jannsen:

Die Rückerstattung der im Besitz der Antragsgegnerin befindlichen Briefmarkensammlung wird angeordnet.

Gründe:

Bei der Finanzbehörde, Landesamt für Vermögenskontrolle, befinden sich 21 Kisten mit Briefmarkensammlungen.

Die in diesen Kisten befindlichen Markensammlungen stammen zum größten Teil aus den zur Versteigerung gekommenen Liftvans. Die Sammlungen mußten vor der Versteigerung an die frühere Gestapo abgeliefert werden und wurden an die Firma Edgar Mohrmann & Co. zwecks Aufbewahrung und Versteigerung übergeben, nachdem sie verpackt und versiegelt waren. Zu einer Versteigerung dieser Sammlungen ist es nicht mehr gekommen. Das Vorhandensein dieser Kisten wurde durch die Firma Mohrmann & Co. der Militärregierung gemeldet. Nach Übergabe der Kisten an die Militärregierung ließ diese die Kisten im Beisein von Angestellten der Firma öffnen und die Briefmarken schätzen. Die Kisten wurden dann von der Militärregierung in Verwahrung genommen; später wurden die Kisten von der Property Control Section dem Landesamt für Vermögenskontrolle übergeben.

Da der größte Teil der Sammlungen noch mit Namensschildern versehen

sehen ist, konnte die Sammlung für den Antragsteller identifiziert werden.
Die Rückerstattung war daher anzuordnen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluß kann jeder Beteiligte binnen 1 Monat, bei Wohnsitz im Ausland binnen 3 Monaten, die Entscheidung der Wiedergutmachungskammer durch Einspruch bei dem Wiedergutmachungsamt anrufen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Beschlusses.

Dieses Schriftstück ist heute dem Antragsteller auf der Geschäftsstelle übergeben worden.
Hamburg, den 15. Oktober 1953.

Reg.Ob.Insp.

Empfangsbestätigung:

Zustellen an:

1. Antragsteller,
2. Antragsgegnerin,

Abschrift an:

1. Oberfinanzdirektion Hamburg - J 39 -BV- 414-,
2. 2. Wiedergutmachungskammer -2.WiK 224/53-,
3. Zentralamt,
4. Landesamt für Vermögenskontrolle.

zu 3. und 4. nach Rechtskraft.

AU. 47 2000 2.58 E0708

Landgericht Hamburg
Zivilkammer
2. Wiedergutmachungskammer

burg 36, den 11. Mai 19
ekingplatz, Ziviljustizgebäude, Ferns

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht Hamburg

Hamburg, den 20.10.1953

Aktenzeichen: III/Z 4736-2-

(Az. URO: UK/St/12)

Gegenwärtig:

~~LGx Rat~~

~~Reg.xRat~~

Ger.Assessorin Jannsen

als Verhandlungsleiter in

Justizangestellte
Hossenfelder

als Protokollführerin

Nicht – Öffentliche Sitzung
In der Rückerstattungssache

des John S t e e l e
(früher Hans Joachimsthal),
London E.5

Antragsteller s

Bev.: United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstr.23

gegen

die Freie und Hansestadt
Hamburg - Finanzbehörde -
Hamburg 36, Gänsemarkt 36

Antragsgegner in

erschienen ~~bei Aufruf~~

der ~~für~~ Antragsteller in Person mit Herrn Dr. Strathmann
vom United Restitution Office

~~für Antragsgegner~~ :

und erklärte:

Die durch Beschluss vom 14. Oktober 1953 zurückerstattete Briefmarkensammlung ist nicht mehr vollständig. Wertvolle Stücke, die früher darin gewesen sind, fehlen. Wegen des Unterschiedes zwischen dem heutigen Wert und dem Wert im Zeitpunkt der Beschlagnahme nehme ich das Deutsche Reich in Anspruch. Ich bitte, diesen Anspruch der Oberfinanzdirektion zuzustellen. Der Wert betrug nach meiner Meinung

b.w.

LG. Vordr. (W) Nr. 7 (5000. 1. 51.) E0708

prasident

2. Wiedergutmachungskammer

~~Kammer~~ ~~für Handelssachen~~

Aktenzeichen: 2 WiK 97/54

RM 4.500,--. Die Sammlung ist aber von Mohrmann nur mit RM 120,-- bewertet worden. Es müssen also schon vor der Schätzung des Herrn Mohrmann Marken herausgenommen worden sein.

Für den Fall, dass die Oberfinanzdirektion den Anspruch nicht anerkennt, bitte ich, die Sache an die Kammer zu verweisen, damit über den Wert der Sammlung Beweis erhoben werden kann.

Vfg.

1. Formlos übersenden:
   a) Bev. Antragsteller 2 x } ab 22. Okt. 1953
   b) Antragsgegnerin }
2. Herrn Sachbearbeiter mit der Bitte um Zustellung an die OFD unter Beifügung eines Protokolls

Jüngstes 23/10.

hat das Gericht beschlossen, Sie als Zeugen zu vernehmen. Beklagte

Unter Hinweis auf die unten wiedergegebenen Vorschriften der Zivilprozeßordnung werden Sie

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Hamburg, den 26.April 1954
Sievekingplatz, Ziviljustizgebäude,
(Anbau) III. Stock, Zimmer 838
Fernsprecher: 35 10 91

Geschäftsnummer: III/Z 4736-2a-
(Bitte bei allen Antworten und Eingaben angeben)

Beschluß

In der Rückerstattungssache

des John S t e e l e (früher Hans Joachimsthal), wohnhaft in London W. 5,

Antragsteller,

Bevollmächtigter: United Restitution Office, Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr.23 (UK/St/12)

~~Zustellungsbevollmächtigter:~~ ~~xxxxxxxxxxxxxxx~~

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg — Finanzbehörde —, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 11, Rödingsmarkt 83,
Aktenzeichen: J 39 - BV 414 -

Antragsgegner,

LG. (W) 10 3000 3. 54 E0708

wenden!

Ihre Aussagegenehmigung ist bei dem Herrn Landgerichts-
präsidenten beantragt worden.

Deutsches Reich

hat das Gericht beschlossen, Sie als Zeugen zu vernehmen. Beklagte

Unter Hinweis auf die unten wiedergegebenen Vorschriften der Zivilprozeßordnung werden Sie hiermit auf

ist eine gütliche Einigung — über ~~folgende~~ Punkte — nicht zustandegekommen.

-Wertdifferenz zwischen der ursprünglichen Briefmarkensammlung und der zurückerstatteten Sammlung -

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache, soweit sie strittig geblieben ist, an die Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

J a n n s e n
Amtsgerichtsrätin

Für richtige Ausfertigung:

Justizangestellter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg 1 Hamburg

Ihre Aussagegenehmigung ist bei dem Herrn [illegible] präsidenten beantragt worden.

Gemeinsames Prüfungsamt?
ja — nein
Falls ja: P — K — V
Unterschrift: .....

30. Okt. 1961

Termine:
~~16.8.1962~~
~~6.10.60, 12 h~~
~~17.10.61, 11 1/2 h~~

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

Rückerstattungssache

Steele, Helen — Berechtigte

Bevollmächtigte: Rae Hannover – W 76/61/12 – (1) — Vollmacht Bl.

gegen

OFD Berl.-Charlottenburg – Y 39 – B 0414 – — Rückerstattungspflichtige

Bevollmächtigte: — Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung: Verhältnisse einer Briefmarkensammlung

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt: 19 20. OKT. 1961
– Aufzubewahren: – bis 19 92
– dauernd –

2 WiK 97/1954

Y 4736 – 2a –

AU. 47 2000 2.58 E0708

Termine:
~~21.5.54, 9½~~
~~9.8.54, 12~~
~~10.9.54, 11~~
~~17.9.54, 11~~
~~24.9.54, 9½~~
~~8.10.54 11~~
~~26.10.54, 11~~
30.11.54, 11

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Steele, John — Berechtigte

Bevollmächtigte: URO — Vollmacht Bl.

gegen

Deutsches Reich — Rückerstattungspflichtige

Bevollmächtigte: — Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:
Wertdifferenz
v. Briefmarken-
sammlung

Wertfestsetzung Bl.

Weggelegt 19
– Aufzubewahren: – bis 19
– dauernd –

WiK 6/1954

2. 4736 - 2a -

5 WiS 66/1955

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
III
Aktenzeichen: Z 4736-2a-

Hamburg 36, den 26.10.1953
Sievekingplatz, Ziviljustizgeb. (Anbau)
III. Stock, Zim. 837 a — Telefon 35 17 31 351091

1

An die OFD. als Zustell.- Bevollm. der
Freien und Hansestadt Hamburg – Finanzbehörde –,
Hamburg 36
Gänsemarkt 36

28.10.53/Schn.
Ausgefertigt am mit
Gelesen a Anlg.
Abgesandt am 29. Okt. 1953 mit
E.Schein

1. Wegen des von John S t e e l e (Früher Hans Joachimsthal)
London E.

~~als Rechtsnachfolger des – der~~

vertreten durch United Restitution Office, Hannover, Kaulbachstr.23

geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung des – ~~der~~ – umstehenden – Vermögenswerte wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.
2. Der Anspruch wird Ihnen gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG. bekanntgegeben.
3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monaten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.
Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise im Sinne des Antragstellers entscheiden.

gez.

Beglaubigt:

26.10.53

Justizangestellter

Formular II B/R
LG. ZP. (W) Nr. 12 1000 3. 52 E0708

...Vollstreckungsauftrag selbst kam jedoch nicht. Stattdessen wurde schließlich von der Gestapo die Ablieferung an die Firma Mohrmann, Briefmarkenauktion, vermutlich ...

Betr.: fehlende Briefmarken aus der zurückerstatteten Briefmarkensammlung, siehe das anl. Protokoll vom 2o.1o.1953

-.-.-.-.-.-.-

Anlage.

23.10.

wurde schließlich von der Gestapo die Ablieferung an die Firma Mohrmann, Briefmarkenauktionshaus, Hamburg 1, verfügt. Dies

United Restitution Office
Please quote our reference

Oberfinanzdirektion Hamburg
J 39 - BV 414

Hamburg 13, den 11.De[illegible]

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 36
Sievekingplatz

(dreifach)

-2a-

Betr.: Rückerstattungssache Hans Joachimsthal, jetzt John Steele
Bezug: Dort.Schreiben vom 26.1o.1953 Az.: III/Z 4736 - 2a -

Zu dem Antrag gemäß Bezugschreiben wird wie folgt Stellung genommen:

Briefmarkensammlung - hier: Fehlende Marken

Bei den durch das Gerichtsvollzieheramt durchgeführten Lift-Versteigerungen bestand die Vorschrift, vorgefundene Briefmarken, Photoapparate, Schreibmaschinen, Schmucksachen, bewirtschaftete Gegenstände wie Seife, Waschpulver usw. auszusondern und an die Gestapo zur Ablieferung zu bringen. Die Briefmarkensammlungen z.B. wurden, jede für sich als Paket gepackt, mit Anschreiben der Gestapo gegen Quittung abgeliefert. Das Anschreiben und das Paket wurde mit Namen des bisherigen Besitzers und der Tagebuchnummer der Gestapo, die auf dem Versteigerungsauftrag stand, versehen.

Am 24.6.1942 wurde auf Veranlassung der Gestapo den die Versteigerung durchführenden Stellen eine interne Anweisung erteilt. Diese besagte, daß die Verwertung der abgelieferten Sammlungen durch Versteigerung dem Gerichtsvollzieheramt übertragen werden solle. Es sollten zunächst Sachverständige den Wert ermitteln, im übrigen die Sammlungen bis zur Versteigerung unter Verschluß aufbewahrt werden und nach der Versteigerung für jede Sammlung getrennt abgerechnet werden.

Einige Zeit später wurden eine größere Anzahl verschlossener Kisten abgeliefert beim Gerichtsvollzieheramt und zunächst in einem besonderen Raum unter Verschluß genommen.

Der Versteigerungsauftrag selbst kam jedoch nicht. Stattdessen wurde schließlich von der Gestapo die Ablieferung an die Firma Mohrmann, Briefmarkenauktionshaus, Hamburg 1, verfügt. Dies vermutlich aus der Erwägung heraus, daß nur Fachleute die bestmögliche Verwertung gewährleisten würden. Die Abholung erfolgte auch, doch konnte das Gerichtsvollzieheramt nicht mehr feststellen, wann und durch wen.

Diese Ausführungen ergaben sich aus einer Unterredung mit dem Justizoberinspektor Schulze vom Gerichtsvollzieheramt und wurden durch Unterlagen bewiesen.

...e weitere Nachforschung bei der Firma Mohrmann ergab, daß ...e im Jahr 1942 - 21 große Holzkisten, diverse Kartons, Koffer ... Aktentasche erhalten hat. Diese Kolli wurden zunächst im ...llertresor eingelagert, da eine sofortige Versteigerung aus Kriegsgründen nicht durchgeführt werden konnte. Hier befanden sich die Sammlungen auch noch bei der Kapitulation.

Kurz nach der Besetzung Hamburgs durch die britischen Truppen kamen Angehörige der Besatzungsmacht auf Grund einer Anzeige zur Firma Mohrmann, um Herrn Mohrmann zu verhaften. Es war angezeigt worden, daß Mohrmann Briefmarken aus jüdischem Besitz an sich gebracht und zu seinen Gunsten verwertet hätte. Die Haltlosigkeit der Anzeige und das Vorhandensein der Kisten usw. stellte sich sofort heraus. Die Besatzungsmacht ließ die Kolli sofort mit einem LKW abtransportieren. Das war 1945.

Im Jahre 1948 erhielt die Firma Mohrmann von der Militärregierung den Auftrag, täglich einige Angestellte abzustellen, die Briefmarkensammlungen nach ihrem Wert taxieren sollten. Es handelte sich um die 1945 abgeholten Sammlungen, die die Angestellten einzeln in einem Raum unter Bewachung durchsehen mußten. Das Öffnen der Kisten usw. geschah in einem anderen Raum.

Diese Informationen erteilte Herr Mohrmann persönlich.

Am 18.8.1949 wurden dann der Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg ganz überraschend die Sammlungen zur weiteren Aufbewahrung übergeben. Es handelte sich um 21 Kisten, 4 Koffer, 1 ledernen Sack (? Aktentasche), 7 Pappkartons und 2 Pakete. Sie lagern in der sogenannten Silberkammer.

Diese Auskunft wurde von den Herren Lüders und Albrecht von der Freien und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde - Landesamt für Vermögenskontrolle -, Hamburg 36, erteilt.

Da für die Behandlung der Sammlungen bei den deutschem Amtsstellen verschärfte Strafbestimmungen erlassen worden waren, kann nicht ohne weiteres angenommen werden, daß Verluste in der Zeit eingetreten sind, als sich die Sammlungen in deutscher Hand befanden.

Wenn somit der Antragsteller behauptet, daß Marken fehlen, so ist er dafür beweispflichtig. Zum Zwecke der Beweisaufnahme müßte Verweisung der Sache an die Wiedergutmachungskammer erfolgen.

Vorsorglich wird um Zurückweisung des Antrags gebeten.

Im Auftrag

(Sillem)

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Z 4736 -2a-

18.12.53

Hamburg, den 17. Dezember 1953.

1. Vorstehender Durchschlag wird
dem United Restitution Office -UK/St/12-
zur Kenntnis und Stellungnahme übersandt.

Im Auftrage:

Regierungsoberinspektor.

2. 1 Monat.

9 1

United Restitution Office
Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon: 50256
Telegramm-Adresse: Jewclaims

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

UK/St/12

14.12.53
Dr.St./Hg.

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
H a m b u r g

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 16 DEZ 1953 in Hamburg LAND- und AMTSGERICHT

III/Z 4736 -2a-

Betr.: John Steele (Hans Joachimsthal) ./. Deutsches Reich wegen Briefmarkensammlung.

Der Antragsteller hatte in der Verhandlung vor dem Wiedergutmachungsamt am 20.10.53 erklärt, er werde zu dem Verlust der Briefmarken nach seiner Rückkehr nach London nähere Angaben machen. Er erklärt jetzt nach eingehender Durchsicht aller Unterlagen und voller Berücksichtigung der 3 Markenalben, die ihm übergeben worden sind, folgendes:

" Ich habe die mir übergebenen 3 Markenalben mehrfach genau durchgesehen. Nach meiner Überzeugung fehlen aus

Album 1, dem roten, Heitmannschen Album, das meine persönlichen Marken enthielt, die ich von 1892 an sammelte,

ca 83 europäische Marken,
ca 23 übrige Länder,

Album 2, dem Album meiner Tochter (Schwaneberger):

ca 50 Marken,

Album 3, dem Album meines verst. Schwiegervaters:

ca 100 Marken.

Ferner sind aber ganze und halbe Seiten herausgeschnitten, auf denen sich schätzungsweise weitere 100 Marken befunden haben müssen.

Aus Album 1 fehlen ca 30 Ganzsachen, die darin lagen. Es ist wohl selbstverständlich, daß derjenige, der Marken entwendet hat, sich die wertvollsten Stücke ausgesucht hat. Z.B. fehlt aus Album 1 mein wertvollstes Stück, auf das ich mich genau besinne: Rumänien 5 paras auf bläulichem Grund, handgemacht, vom Jahre 1858, benutzt. Für diese Marke gibt der Katalog von Stanley Gibbons, 391 Strand London W.C.2, der weltberühmt ist, für das Jahr 1940 einen Wert von Lstrl 275.0.0 an, d.h. ungefähr Mk. 3.300,--für diese Marke allein. Diejenigen Beamten, die mir in Hamburg zum ersten Male mein Album zeigten (in dem Safe-Raum) werden sich besinnen können, daß ich sofort nach dieser Marke sah.

Aus

6.

Aus Album 1 fehlen ungefähr 30 alte Preußen, Sachsen, Schl.-Holst. Turn & Taxis etc. Von den Ganzsachen ist überhaupt nichts vorhanden. Diese enthielten besonders Briefe mit alten Oldenburgischen Marken, die mein Schwiegervater in den siebziger Jahren gesammelt hat. Diese vorstehenden Marken stellen bestimmt einen hohen Wert dar.

Die fehlenden Stücke aus Album 2 und 3 kann ich nicht spezifizieren, aber, wie gesagt, hat man bestimmt die wertvollsten herausgenommen.

Ich bin daher überzeugt, daß der von mir angegebene Wert der 3 Markenalben mit M. 4.500,-- bestimmt zu niedrig angegeben ist, ich halte aber diese Ziffer als Mindestforderung aufrecht. Hiervon könnte man höchstens die von Mohrmann damals geschätzten M. 120 für das, was übrig geblieben ist, absetzen."

In der Verhandlung vor der 2.Wiedergutmachungskammer am 20.10.53 ist der Antragsteller über seine Vermögens- und Einkommensverhältnisse vernommen worden. Er hat dabei dargelegt, daß er etwa 1½ Million RM besaß und in den Jahren vor der Verfolgung ein Jahreseinkommen um 50.000,--RM hatte. Briefmarkensammeln zählte zu seinen besonderen Vergnügen. Er war in der Lage, sehr kostbare Werte anzuschaffen und die Sammlung auf einen hohen Stand zu bringen. Es liegt völlig im Rahmen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers, daß er eine Briefmarkensammlung im Werte von 4.000,-- bis 5.000,--RM besaß. Er hätte nach seinen Einkommensverhältnissen auch eine Sammlung von 3-bis 4-fachem Werte besitzen können.

Vielleicht besteht die Möglichkeit eines Vergleichs bei dem Wiedergutmachungsamt, nachdem auch die Hausratssache mit dem Deutschen Reich hat verglichen werden können.

(Dr.W.Blumberg)

United Restitution Office
Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon: 50256
Telegramm-Adresse: Uroclaims

UK/St/12 a

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
20. 1. 54 - 8 - 9
in HAMBURG
LAND- u. d. AMTSGERICHTS

8

18.1.54
Dr.St./Hg.

Am das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
H a m b u r g

III/Z 4736 -2a-

Betr.: RE- Sache Hans Joachimsthal, jetzt John Steele ./. D.Reich.

Auf den Schriftsatz des Antragsgegners Deutsches Reich vom 11.12. 53 wird erwidert:

Der Antragsteller hat mit der Oberfinanzdirektion über die Briefmarkenalben bei deren Rückgabe verhandelt. Hierüber teilt er mit:

" Dass Marken fehlen, ist offiziell mir zugegeben worden und zwar von Herrn Albrecht von der Vermögensverwaltung des Oberfinanzamtes, Gänsemarkt, der mir erklärte: Das Fehlen von Marken in den Alben ist aktenkundig.

Auch Herr Oberinspektor Dannehl, Zimmer 832, Wiedergutmachungsamt, Sievekingplatz, erklärte: Wir wissen, daß Marken fehlen.

Auch die Herren, die mir zuerst die Marken zeigten in der Verwahrungskammer der Vermögensverwaltung, gaben zu, daß Marken fehlen.

Aus den bisherigen Verhandlungen hat das Oberfinanzamt bereits ersehen, daß ich weder überhöhte, noch irgendwelche unsubstantiierten Forderungen gestellt habe.

Auch Herr Sillem, der die Eingabe der Oberfinanzdirektion unterzeichnet hat, hat in der Verhandlung zugegeben, daß Marken fehlen."

Hierzu bemerken wir:

Der Antragsteller ist in seiner Hausratssache von der 2.Kammer vernommen worden. Diese hat dabei den Eindruck gewonnen, daß der Antragsteller ohne Einschränkung voll glaubwürdig ist. Seine Angaben können und müssen zugrundegelegt werden.

Mögen Briefmarken auf die eine oder andere Weise aus den 3 Alben weggekommen sein: stets ist das nur geschehen, weil der Besitzer der Alben Jude war. Der gesamte Markenverlust ist echter Verfolgungstatbestand.

Dr. W. Blumberg
(Dr.W.Blumberg)

27

Landgericht Hamburg

(24a) Hamburg, den 9. August 1954

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 97/54

Z. 4736 - 2a-

Öffentliche Sitzung

In der – Rückerstattungs – Sache –

John S t e e l e

Bev.: URO. (UK/St/12 a)

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~als Vorsitzender,~~

Landgerichtsrat Faull

„

als ~~Beisitzer~~ Einzelrichter

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

gegen

Deutsches Reich

Oberfinanzdirektion

- J 39 - BV 414 -

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller RA. Rufer

für Antragsgegner Herr Kröhn

ferner der Sachverständige Willi Thode und die nachstehend aufgeführten Zeugen

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

1. Zeuge A l b r e c h t.

Zur Person: Ich heisse Wilhelm A l b r e c h t, 54 Jahre alt, Behördenangestellter, mit dem Antragsteller nicht verwandt und nicht verschwägert.

Der

Der Zeuge erklärte: Ich habe für diese Sache eine Aussagegenehmigung erhalten und werde diese wunschgemäss nachreichen.

Zur Sache: Ich bin seit 1950 bei der Finanzbehörde, Landesamt für Vermögenskontrolle, und zwar bei derjenigen Abteilung, bei der damals von seiten der englischen Militärregierung die Kisten mit den Briefmarken abgeliefert wurden. Die Kisten wurden im Tresorraum der Behörde aufbewahrt. Die Kisten waren vernagelt. Wir haben sie noch mit Bandeisen weiter geschützt, soweit ich erinnere. Die Kisten wurden dann versiegelt. Erstmalig öffneten wir diese Kisten im Mai 1953, und zwar in Gegenwart der Oberfinanzdirektion, des Herrn Dannehl vom Wiedergutmachungsamt und des Sachgebietsleiters des Landesamtes für Vermögenskontrolle. Wir haben darüber auch ein Protokoll aufgenommen. In den Kisten befanden sich noch Verzeichnisse, die von irgendeiner Seite stammten. Ich weiss nicht, ob es Verzeichnisse von der Gestapo oder der Firma Mohrmann oder von einer dritten Stelle wie Gerichtsvollzieheramt waren. Ich weiss nur, dass einzelne Verzeichnisse in nicht dazugehörigen Kisten lagen oder Verzeichnisse ganz fehlten. In den Kisten lagen einzelne Pakete, die aber nicht ordnungsmässig getrennt waren. Es fehlten Bindfäden zur Verpackung und es schien mir ein ziemliches Durcheinander zu sein, denn auch lose Marken lagen in der Kiste. Wir hatten den Eindruck, dass die Pakete ursprünglich von der Gestapo korrekt verpackt waren und scheinbar erst später durch Kontrolle usw. die sachgemässe Verpackung vermissen liessen. Wir haben Stichproben gemacht und festgestellt, dass aus einzelnen Alben gute Stücke fehlten, und zwar sahen wir das an den Klebestellen. Zur Kontrolle haben wir nicht etwa Mitteilung der früheren angeblich bestohlenen Eigentümer gehabt. Wir sahen es vielmehr wie gesagt dem Album selbst an.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

2. Zeuge D a n n e h l.

Zur Person: Ich heisse Hans D a n n e h l, 50 Jahre alt, Reg. Oberinspektor, mit dem Antragsteller

Antragsteller nicht verwandt und nicht verschwägert.
Der Zeuge erklärte: Ich habe eine Aussagegenehmigung mündlich vom Herrn Präsidenten des Landgerichts erhalten.
Die Parteien erklärten: Wir verzichten auf die Nachreichung einer schriftlichen Aussagegenehmigung.
Zur Sache : Ich bin bei Öffnung der Kisten im Mai 1953 in der Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg beim Landesamt für Vermögenskontrolle zugezogen worden, und zwar als Vertreter des Wiedergutmachungsamtes. Was vorher mit den Marken passiert ist, weiss ich nur vom Hörensagen. Über den Zustand der Kisten und ihres Inhalts kann ich folgendes sagen :

Die Kisten waren, als ich zugezogen wurde, bereits nicht nur vernagelt, sondern mit Bandeisen und Bindfaden verschnürt und trugen ein Siegel. Die Kisten waren von 1 bis 21 numeriert. Die Markensammlungen waren auch insoweit mit Namen versehen. Diese gut verpackt gebliebenen Alben haben wir noch nicht durchgesehen. Dagegen befanden sich in den Kisten andere Sammlungen, bei denen die Verpackung schadhaft geworden war und lose, also nicht verpackt und verschnürt, in den Kisten lagen. Es waren auch viel lose Marken in der Kiste, ohne dass man feststellen konnte, zu welcher Sammlung sie gehörten. Teilweise haben die Sachen wohl in Pappschachteln gelegen, die schon beschädigt waren, so dass sie wohl herausgefallen sind. Wodurch diese Beschädigung entstanden ist und durch wen, kann ich von mir aus nicht sagen. Soweit auf den Alben äusserlich keine Namen standen, haben wir sie zur Identifizierung innen durchgesehen und festgestellt, dass aus den Alben Marken fehlten. Das erkannten wir nämlich daran, dass die Gummierung sichtbar war also musste dort vorher eine Marke gesessen haben, teilweise war auch noch ein kleiner Falz zu sehen. Ich entnehme aus der beim Wiedergutmachungsamt z.Zt. liegenden und zwar erledigten Akte Z. 4736 - 2a -, dass es sich um 3 Alben

bei

bei dem Antragsteller gehandelt hat, und zwar das Heitmannsche Album, ein zweites grünes (der Tochter) (Schwaneberger) und das Album des Schwiegervaters. Es muss sich nach meiner Ansicht aus der bei der Wiedergutmachungskammer befindlichen Akte 2 Wik 224/53 in einer Sache des Antragstellers John M.Steele und zweitens Erika Seymour ergeben, dass die drei genannten Alben der Erika Seymour geb.Joachimsthal gehört haben und dass der Wert auf RM 12o,-- geschätzt ist. Andererseits befindet sich ein Vermerk vom 13.1o.1953 in der Akte Z. 4736 - 2 -,dass die Sachen dem Antrag - steller, der früher Hans Joachimsthal hiess, gehört hätten.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Mit den Parteien wurde die Sach- und Rechtslage erörtert.

Der Vertreter des Antragstellers wurde darauf hingewiesen, dass nach den Angaben des United Restitution Office im Schriftsatz vom 14.12.1953 es sich teilweise um ein Album der Tochter und um ein weiteres des verstorbenen Schwiegervaters handelt. Der Antragsteller möge daher zunächst nachweisen, ob dieser Anspruch, sei es für die Tochter, sei es für die Erben des Schwiegervaters und wenn für ihn, im eigenen Namen durchgeführt wird. Er möge eine Vollmacht der Tochter bzw. der Erben des Schwiegervaters beibringen und evtl. den Erbschein nach seinem Schwiegervater. Ausserdem müsste der Antragsteller näher erklären, in welcher Weise er in den Besitz der wertvollen Rumänien 5 paras Marke gekommen ist, durch Kauf, Schenkung, Tausch, wann, welche Zeugen er hierfür hat und was er für den Erwerb bezahlt hat.

Der Sachverständige T h o d e erklärte :

Zur Person: Ich heisse Willi T h o d e , 54 Jahre alt, Kaufmann(Philatelist), mit dem Antragsteller nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur

Zur Sache: Die Rumänien 5 paras Marke auf bläulichem Grund vom Jahre 1858, und zwar von einem Holzschnitt stammend, (handgemacht) ist mir als eine sehr wertvolle Marke im Werte von RM 3.000.-- bekannt. Erfahrungsgemäss sind 99 % dieser Rumänien-Moldau-Marke, die in den Handel kommen, falsch. Sie sind ausserordentlich schwer zu erkennen und werden nur in geprüften Stücken gehandelt, d.h. ich selbst würde bei einem Kauf solcher Marke einen Experten aus Vorsichtsmassnahmen hinzuziehen. Meines Erachtens müsste der Antragsteller nachweisen und eidesstattlich versichern, wie er in den Besitz der Marke gelangt ist und wie er, der sonst nur eine Sammlung von insgesamt RM 120.-- Wert nach eigener Behauptung besessen hat, diese eine berühmte Marke erworben und wie er sie nunmehr im Gegensatz zu den wertlosen anderen Marken aufbewahrt hat; warum er sie nicht evtl. in seiner Brieftasche ins Ausland genommen hat, wie und mit welchen Sicherungen vor Diebstahl und Verlust er sie aufbewahrt hat.

Ich empfehle, dass ein Vertreter des Gerichtsvollzieheramtes, wie auch Herr Mohrmann und ein Angestellter der Firma Mohrmann, Herr Krummhaar, über die Vorgänge nach Einlieferung der Lifts und Rückgabe der verpackten Briefmarkenalben an die Gestapo und erneuter Rückgabe der Briefmarken an die Firma Mohrmann vernommen werden.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

1. Der Antragsteller möge seine Aktivlegitimation nachweisen und evtl. Erbschein und Vollmachten beibringen.
2. Dem Antragsteller wird aufgegeben, eidesstattlich den Erwerb der Rumänien 5 paras Marke und sonst alle in Frage kommenden Umstände bezüglich Erwerb und Aufbewahrung eidesstattlich zu versichern.
3. Über die Aufbewahrung und evtl. Bewertung der Briefmarken-

sammlungen

sammlungen, die sich in den Lifts befanden und ausgesondert bzw. der Gestapo zurückgegeben und von ihr der Firma Mohrmann zur Schätzung und Aufbewahrung gegeben wurden, sollen vor dem Berichterstatter als Einzelrichter folgende Zeugen vernommen werden:

1. Justizoberinspektor Schulze vom Gerichtsvollzieheramt,
2. Der Briefmarkenhändler Edgar M o h r m a n n, Hamburg, Speersort 6,
3. der Angestellte der Firma Mohrmann, Herr K r u m m h a a r, (bei der Firma Mohrmann zu laden).

4. Termin zur Vernehmung der Zeugen wird anberaumt auf
Freitag, den 10. September 1954, 11.00 Uhr,
Anbau 1. Stock Zimmer 625 a.

Zu diesem Termin soll auch der Sachverständige, Herr Thode erneut geladen werden.

Lüth Lüchert

1) Ausfertig an Parteien
2) Zeugen Attest zur Nachreichung der Aussagegenehmigung auffordern
3) zu lad. Zeugen f. Termin am 10 IX 54
4) Landesamt für Vermög. Konten ersuchen, das Protokoll über die Kenntnisnahme beim Öffnen der Kisten mit beschlagnahmt gewesenen Briefmarkensammlungen einreichen
5) f. Termin vgl

Abg 10 VIII 54

1) Termin wird verlegt auf 17 IX 54. 11 Uhr
2) laden
3) f. Termin vgl

Abg 27 VIII 54

zu 1) 2 x ab
" 2) 3 x Zeugen } sel.
1 x Sache. }
" 2) + 4) sel. + ab
11/8.54 Bru

zu 2) 2 x Post. } sämtl.
3 x Zeugen } + ab
1 x Sache. } 25/8.54
Bru

EDGAR MOHRMANN & CO. mbH.

vereidigter und öffentlich bestellter Briefmarken-Versteigerer
Geschäftsführer: Edgar Mohrmann

BRIEFMARKEN - AUKTIONEN
Telegramm-Adresse: »Edmoro«
Fernruf: 32 64 28 und 33 67 28
Postscheckkto.: Hamburg 74938
Bankkonto: Commerz- und Disconto-Bank, Dep.-K. Altstadt
Postfach 837, Hamburg 1
HAMBURG 1 · SPEERSORT 6

den 8. September 1954
Kr/GM

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-
Sievekingsplatz
Ziviljustizgebäude

10. Sept. 1954

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 9. 9. 54 in HAMBURG d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS

Betr.: Ladung
des Herrn Edgar Mohrmann
" Herrn Otto Krumhaar
als Zeugen in Sachen John Stede c/a Deutsches Reich
Verfügung vom 10.8.1954 Akt.Zch. 2 WiK 97/54
Z.4736 - 2a

Wegen dringender geschäftlicher Beanspruchung in den nächsten 4 Wochen durch Bearbeitung und Drucklegung des Kataloges einer auf Mitte Oktober festgelegten grossen Briefmarken-Versteigerung bitten wir folgenden Ausführungen entgegenzunehmen, und

uns von dem persönlichen Erscheinen im Termin

am 17. September 1954 entbinden zu wollen:

Im Herbst 1944 erhielten wir von dem Oberfinanz-Präsidium Hamburg eine Anfrage, ob eine grössere Anzahl beschlagnahmter Briefmarken-Sammlungen in 21 Kisten verpackt bei uns zur Versteigerung eingelagert werden könnten. Da wir einen Tresorraum zur Verfügung hatten, der bis dahin alle Bombenangriffe überstanden hatte, obwohl die übrigen Geschäftsräume zweimal völlig ausgebrannt waren, wurden die Kisten angeliefert und mit der Anweisung der Versteigerung eingelagert.

Die Kisten waren durch Plombenverschluss des Finanzamtes gesichert.

Infolge der gegen Kriegsende sehr unsicheren Verkehrsverhältnisse konnte keine Versteigerungsmaterial herbeigeschafft werden, das die Abhaltung einer Versteigerung im üblichen Rahmen der Mohrmann-Auktionen ermöglicht hätte.
Da wir auch nicht mit dem persönlichen Erscheinen des für den erfolgreichen Ablauf unserer Veranstaltungen notwendigen Zustroms von auswärtigen Interessenten rechnen durften, so wurde die beabsichtige Versteigerung von einem Monat auf den anderen, bis zum Kriegsende, verschoben.

Wenige Tage nach der Besetzung Hamburgs durch britische Truppen erkundigte sich Kapitän Frisby von der Finance Division in unserem Geschäftslokal nach dem Verbleib der Sammlungskisten. Er besichtigte sie in unserem Tresorraum, überzeugte sich von der Unverletztheit der Plombenverschlüsse und liess sich die Tresorschlüssel aushändigen. Am Tage darauf wurden die Kisten unter Aufsicht von Kapitän Frisby und eines zweiten Kapitäns von einer Gruppe britischer Soldaten auf

-b.w.-

42

EDGAR MOHRMANN & CO. mbH.

vereidigter und öffentlich bestellter Briefmarken-Versteigerer
Geschäftsführer: Edgar Mohrmann

BRIEFMARKEN - AUKTIONEN
Telegramm-Adresse: »Edmoro«
Fernruf: 32 64 28 und 33 67 28
Postscheckkto.: Hamburg 74938
Bankkonto: Commerz- und Disconto-Bank, Dep.-K. Altstadt

Postfach 837, Hamburg 1

HAMBURG 1 · SPEERSORT 6

den

auf Lastwagen geladen und in das Quartier des Finance Div. nach der Esplanade 6 überführt.

Vor der Einlagerung der Kisten in unseren Tresorraum hatten wir keine Kenntnis von den beschlagnahmten Sammlungen. Während der Lagerung bei uns blieben die Kisten unter dem Plombenverschluss des Finanzamtes unberührt.

Erst im August 1945 erhielt unser Personal Anweisung bei der Finance Div. Esplanade 6 eine Schätzung der Sammlungen zu fertigen, womit wir ca. 3 Wochen beschäftigt wurden.

Da alle Aufzeichnungen über die vorgefundenen Sammlungen, Rechenzettel usw. täglich von dem inzwischen beförderten Major Frisby eingesammelt wurden, können die nachstehenden Angaben nur nach dem Gedächtnis gemacht werden.

Die meisten Sammlungen konnten nur als solche von Anfängern angesprochen werden, da ihr Wert nur zwischen 2o.- bis 1oo.- Mark lag. Es war kaum eine Sammlung dabei, die mit einem Schätzwert von wenigen Hundert Mark, also zwischen 5oo.- bis 8oo.- Mark, taxiert werden konnte. Seltenheiten fanden wir in sämtlichen Sammlungen überhaupt nicht vor, auf wenige bessere Marken - etwa um 2o.- Mark wert - liess sich Major Frisby bei seinen ständigen Kontrollen aufmerksam machen.

Die Sammlungen blieben im Gewahrsam der Finance-Div., so dass weitere Angaben nicht mehr gemacht werden können.

Vorstehende Ausführungen sind der Wahrheit entsprechend gemacht und können jederzeit eidlich erhärtet werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung
per Edgar Mohrmann & Co.m.b.H.

Otto Brandaan

United Restitution Office
Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon: 50256
Telegramm-Adresse: Urodlaims

UK/St/12

Hannover, den 4.Okt. 1954
Ru/Sg

An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g 36.

- 2 WiK 97/54 -
Z. 4736 -2a-

Termin am 8.Okt.1954, 11 Uhr

VERTEILUNGSSTELLE EINGEG... -8.10.54- ... in HAMBURG ... PLAND- u.d. AM 1736

1) In der Rückerstattungssache

S t e e l e ./. Deutsches Reich

überreichen wir anliegend konsularisch beglaubigte eidesstattliche Versicherung des Antragstellers John Michael S t e e l e vom 6.9.1954 zum Nachweis der Aktivlegitimation des Antragstellers.

Hiernach steht fest, dass der Antragsteller sämtliche 3 Marken-Alben, nämlich das Album 1 (Heitmannsches Album), Album 2 (Schwaneberger) und Album 3 (herrührend von dem verstorbenen Schwiegervater des Antragstellers) zu Alleineigentum besass.

Album 2 und 3 wurden lediglich zur Unterscheidung nach ihrer Herkunft als "Album der Tochter" und "Album des Schwiegervaters" bezeichnet, weil sie von diesen herrührten. Der ganze Inhalt der 3 Lifts war Eigentum des Antragstellers, einschl. der Marken-Alben.

2) Bezüglich des Erwerbs der Rumänien 5 paras Marke und deren Aufbewahrung verweisen wir gleichfalls auf den Inhalt der obigen eidesstattl. Versicherung des Antragstellers.

Der Antragsteller hat die in Frage stehende Marke bereits vor 1899 besessen und sie von einem Verwandten aus Rumänien mitgebracht erhalten. Er war schon als Junge sehr stolz auf diese Marke und hing besonders an ihr.

3) Zur Sache selbst und zu dem bisherigen Beweisaufnahmeergebnis erklären wir folgendes:

Der Zeuge A l b r e c h t sowohl als auch der Zeuge D a n n e h l haben übereinstimmend bekundet, dass aus den Alben Marken fehlten. Wir verweisen hierzu, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, auf unseren Schriftsatz vom 18.1.1954.

Es dürfte völlig gleichgültig sein, ob die Gestapo oder der Oberfinanzpräsident die Ablieferung der Briefmarken-Alben verfügt hat und ob die Plombenverschlüsse von der Gestapo oder dem Finanzamt vorgenommen wurden. Im Schriftsatz vom 11.12.53 hat die Oberfinanzdirektion Hamburg selbst vorgetragen, dass bei den durch das Gerichtsvollzieheramt durchgeführten Liftversteigerungen die Vorschrift bestand, Briefmarken auszuson-

45

dern und an die Gestapo zur Ablieferung zu bringen. Die Kisten seien beim Gerichtsvollzieheramt abgeliefert worden und unter Verschluss gekommen. Die Gestapo habe alsdann die Ablieferung an die Firma M o h r m a n n verfügt, vermutlich aus der Erwägung heraus, dass nur Fachleute die bestmögliche Verwertung gewährleisten würden. Die Kisten waren zwecks Versteigerung eingelagert worden.

Es mutet nun merkwürdig an, wenn der Antragsgegner, der zugibt, dass Marken fehlen, dem Antragsteller den Beweis hierfür aufbürden möchte und für den Verlust dieser Marken nach einem Ausweg sucht, als ob seitens der deutschen Behörden vor 1945 keinesfalls eine Beraubung der Briefmarkensammlungen stattgefunden haben könne. Die Oberfinanzdirektion könnte sich jedoch nur entlasten, wenn sie klipp und klar nachweist, wer die fehlenden Marken entwendet hat.

Das Nazi-Regime hat sich, wie bekannt, zur Genüge jü-disches Eigentum angeeignet, weshalb sollte man im vorliegenden Fall so ganz besonders korrekt gewesen sein?

4) In der gleichen Richtung liegt es, wenn der Sachverständige T h o d e im Protokoll vom 9.8.54 erklärt hat:

> "Meines Erachtens müsste der Antragsteller nachweisen und eidesstattlich versichern, wie er in den Besitz der Marke gelangt ist und wie er, der sonst nur eine Sammlung von insgesamt RM 120,-- Wert nach eigener Behauptung besessen hat, diese eine berühmte Marke erworben und wie er sie nunmehr im Gegensatz zu den wertlosen anderen Marken aufbewahrt hat; warum er sie nicht evtl. in seiner Brieftasche ins Ausland genommen hat".

H-ierzu ist zu sagen:

Nicht der Antragsteller, sondern der Sachverständige hat den Wert der Sammlung auf 120.- RM angegeben. Dieser von Mormann geschätzte Wert bezog sich aber nicht auf den Rest der übrigen Marken ausser der 5 paras-Marke, sondern stellte nach Ansicht des Sachverständigen Mormann den Rest der Marken nach der Beraubung dar.

Wenn der Sachverständige Thode daher mit der "eigenen Behauptung"des Antragstellers operiert, so ist ihm hierbei eine gewaltige Verwechselung unterlaufen. Anders hätte er nicht zu dieser vollkommen irrigen Äusserung gelangen können, zu sagen:

> "..... und wie der Antragsteller, der sonst nur eine Sammlung von insgesamt RM 120.- Wert nach eigener Behauptung besessen hat, diese eine berühmte Marke erworben und wie er sie nunmehr im Gegensatz zu den wertlosen anderen Marken aufbewahrt hat".

Dass dies ein völlig falsches Bild ergibt, liegt auf der Hand. Denn, wie wir in unserem Schriftsatz vom 14.12.53 ausgeführt haben, fehlen ja eine ganze Anzahl wert-voller "alter Preussen, Sachsen, Schl.-Holst." etc. Wir verweisen insbesondere auf Seite 2 unseres genannten Schriftsatzes vom 14.12.53.

Im übrigen war der Antragsteller kein fachgemässer Sammler, wie der Sachverständige angibt, sondern ein Gelegenheitssammler.

Der Antrag steller war vielmehr Kunstsammler. Mit Beginn der Hitler-Aera hatte er andere Sorgen, an die Briefmarken dachte er erst wieder, als seine Sachen in den Lift gepackt werden sollten.

Damals überwachte ein Beamter das Einpacken und inspizierte jedes Stück. Verschiedene Dinge von Wert wies er zurück und sie mussten eingelagert werden. Die Marken beanstandete er, möglicherweise aus Unkenntnis oder weil er sie übersah, nicht. Jedenfalls würde der Antragsteller auf keinen Fall riskiert haben, irgendwelche Marken in der Brieftasche bei der Auswanderung mitzunehmen. Er wurde in Hamburg-Cuxhaven am 20.4.39 vor Betreten des Schiffes von einem Gestapo-Beamten leibesvisitiert und musste sich vollständig auskleiden. Wäre der Antragsteller dem "Vorschlag" des Herrn Sachverständigen gefolgt, wäre er voraussichtlich in Auschwitz ums Leben gekommen.

Der Antragsteller hat ja nicht lediglich die eine wertvolle Marke besessen, sondern eine Anzahl "alter Preussen, Sachsen, Turn & Taxis und Oldenburger", besonders als Geschenk seines Schwiegervaters. Die Rumänien-Marke wurde nur deshalb besonders herausgestellt, weil allein ihr Wert bereits den grössten Teil seiner Forderung ausmacht. Selbst wenn aber diese Marke wegfiele, wäre der Schadenersatzanspruch des Antragstellers immer noch ziemlich derselbe, wie wir in unserem Schriftsatz vom 14.12.53 dargetan haben.

Wenn der Antragsteller alles in allem lediglich Ersatz eines Wertes von 4.500,- RM verlangt, so wollte er damit nur dartun, wie bescheiden er seine Forderung bemisst , indem er seine Forderung auf einen Mindestbetrag bezifferte.

Da die Lifts versichert waren, schliesst diese Versicherung auch diese Marken ein. Der von dem Antragsteller angegebene Wert der 3 Marken-Alben mit RM 4.500,- war auf alle Fälle eher zu niedrig als zu hoch angegeben.

Zu der Aussage des Zeugen A l b r e c h t, der angegeben hat, die Pakete seien seinem Eindruck nach ursprünglich von der Gestapo korrekt verpackt worden und hätten scheinbar erst später durch Kontrolle usw. die sachgemässe Verpackung vermissen lassen, bemerken wir, dass es nach wie vor Sache des Antragsgegners ist, den Verbleib der Marken nach Ausbruch des Krieges nachzuweisen. Wenn ihm dieser Beweis nicht lückenlos gelingt, ist das Deutsche Reich gemäss Art.26 REG schadenersatzpflichtig.

Der Antragsgegner kann sich insbesondere nicht damit exculpieren, dass er, wenn auch versteckt, die Beraubung der Markensammlungen auf die Englischen Besatzungsbehörde abzuschieben versucht, als ob es etwa ausgeschlossen wäre, dass von deutscher Seite aus die Marken abhanden kamen.

Dr Blumberg

(Dr.W.Blumberg)

LG. Vordr. W. K. Nr. 3 (8000. 2. 54.) E0706

48

Landgericht Hamburg (24a) Hamburg, den 8. Oktober 1954

47

John Michael Steele

14 NARFORD ROAD,
LONDON, E.5

Zufolge Beschluss des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer vom 9. August 1954, Aktenzeichen 2 Wik 97/54
Z. 4736 - 2a

versichere ich folgendes an Eides statt:

1) die 2 Markenalben, Album 2 und 3 , sind von mir im Schriftsatz vom 14.12.53 nur zur Unterscheidung und Bezeichnung der Herkunft mit "Album meiner Tochter" und "Album meines Schwiegervaters" bezeichnet worden. Tatsächlich gehören diese Alben mir. Der gesamte Inhalt der drei Lifts war mein Eigentum, das schliesst die Markenalben ein. Meine Tochter hat dies bereits in ihrer eidesstattlichen Erklärung vom 24. Juni 1953, die sich bei den dortigen Akten befindet, versichert. Das Gericht hat auch demgemäss beschlossen, siehe Beschluss der 2. Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hamburg vom 7. August 1953, Aktenzeichen 2 Wik 224/53.

2) Das Heitmannsche Briefmarkenalbum habe ich ungefähr im Jahre 1894, als ich 8 Jahre alt war, von meinem Vater als Geschenk erhalten. Von da an habe ich Marken gesammelt, ich habe Freunde und Verwandte deswegen oft aufgesucht und besonders von letzteren erhielt ich oft Stücke aus altem Familienbesitz. Es stimmt nicht, dass ich nur eine wertvolle Marke besessen hätte, ich hatte im Gegenteil eine Anzahl sehr alte Marken (siehe Schriftsatz v. 14. 12.53, Seite 2).

Mein Vater pflegte grosse Geschäftsreisen ins Ausland zu unternehmen, von denen er regelmässig Marken mitbrachte. Ich glaube mich auch entsinnen zu können, dass ein Verwandter von uns in den 90er Jahren Vertreter einer deutschen Firma in Bukarest war. Von einer der vorstehenden Quellen muss die Rumänien 5 paras Marke auf bläulichem Grund stammen und in meinen Besitz gekommen sein.

Mit Sicherheit kann ich angeben, dass ich die Marke vor 1899 besass und sie mir immer deshalb erinnerlich blieb, weil sie im Heitmannschen Album schon damals als G R (grosse Rarität) bezeichnet war. Darauf war ich als Junge sehr stolz, besonders weil es die einzige Marke mit dieser Bezeichnung in meinem Album war. Ich habe meine Sammlung öfters Bekannten und Freunden gezeigt und diese Marke ist jedesmal bestaunt worden. Ich kann mich nicht besinnen, dass je ein Zweifel an der Echtheit der Marke geäussert worden ist. Den hohen g e l d l i c h e n Wert der Marke habe ich im übrigen zum ersten Male hier in London durch Einblick in den Gibbons'schen Katalog festgestellt.

London, den 6. September 1954

John Michael Steele

Zur

LG. Vordr. W. K. Nr. 3 (6000. 2. 54.) E 0708

48

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

(24a) Hamburg, den 8. Oktober 1954

Aktenzeichen: 2 Wik 97/54

Z. 4736

Öffentliche Sitzung

In der – Rückerstattungs – Sache –

John S t e e l e

(URO. UK/St/12)

Gegenwärtig:

~~Landgerichtsdirektor~~

~~als Vorsitzender~~,

Landgerichtsrat Faull

als ~~Beisitzer~~ Einzelrichter

Luschei, JA.

Verhandlungstermin
den 26. Okt. 1954 11 Uhr
Hamburg, den 11. Okt. 1954
Der Vorsitzende
der Wiedergutmachungskammer 2

Deutsches Reich
Oberfinanzdirektion
– J 39 – BV 414 –

2x Zs 1 pl.
26 12/10.54 Jm

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle zu 1.) ab (2x) 11. Okt. 1954

1) Abschrift an Part.
2) Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Roscher vgl. mit Akte

Kammertermin zu bestimmen Mag 9.X.54

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller RA. Rufer mit Vollmacht

für Antragsgegner Herr Sillem und Herr Kröhn

ferner der Sachverständige Thode und die nachstehend aufgeführten Zeugen.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und uneidlichen Aussage hingewiesen und wie folgt vernommen:

1. Zeuge M o h r m a n n.

Zur Person: Ich heisse Edgar August Emil Mohrmann, 56 Jahre alt, Briefmarkenhändler, über evtl. Aussageverweigerungsrecht belehrt, zur Aussage bereit.

Zur

Zur Sache: Etwa 1943 oder 1944, jedenfalls vor der Ausbombung meines Geschäfts im Sommer 1944, wurden mir auf einem oder mehreren Lastwagen eine Menge geschlossener Kisten mit Briefmarkenalben zugeführt, nicht wie ich annahm durch die Oberfinanzdirektion, sondern durch das Gerichtsvollzieheramt. Wenn ich von der Oberfinanzdirektion einmal insoweit gesprochen habe, wird dieses auf einem Irrtum beruhen, denn ein Herr der Oberfinanzdirektion hatte mir wohl nur den Zugang der Kisten angesagt. Die Kisten waren meines Wissens mit Bandeisen verschnürt und jedenfalls versiegelt. Die Siegel waren heil. Ich sollte die Kisten nur in meinem brandsicheren Tresorraum zur Auktion haben. Wir wollten sie aber nicht versteigern und haben daher weder versteigert noch an den Kisten gerührt. Trotz Anmahnung haben wir keine Versteigerung vorgenommen mit der Begründung, es sei noch keine rechte Zeit zur Versteigerung. Als dann im Sommer 1944 unser Gebäude durch Luftangriffe zerstört wurde, blieb aber der Tresorraum im Erdgeschoss, weil er brandsicher war, unbeschädigt, ja sogar die Siegel waren durch die Hitze nicht abgegangen. Wir haben dann bis Ende des Krieges weiter nichts mit den Kisten gemacht. Als ich nach der Kapitulation von ausserhalb Hamburgs wieder nach Hamburg kam, lag bereits gegen mich eine Denunziation wegen der Briefmarken vor. Ich konnte aber der Besatzungsmacht nachweisen, dass alle Kisten unverändert und versiegelt im Tresorraum standen. Dann wurden die Kisten von den Engländern ins Esso-Haus gebracht. Zunächst wurden meine Angestellten zur Aufnahme einer Schätzung hinbestellt, am Schlusse auch ich. Ich habe den Kisteninhalt geschätzt, nachdem schon einige Vorschätzungen vorausgegangen waren. Ich habe aber nicht die Öffnung der Kisten bei diesen Vorschätzungen erlebt; darüber kann sich vielleicht der Zeuge Just. Oberinsp. Schulze bezw. mein Angestellter, der heute erschienene Zeuge Herr Krummhaar näher äussern. Was die Briefmarkenalben anlangt, so kann ich so viel sagen, dass bei Durchsicht aller Alben keine wertvollen Stücke oder wertvolle Alben darunter waren wie ich erinnere; im Gegenteil

Gegenteil, es waren typische Anfängersammlungen, die vielleicht einen Wert von RM 20.--, 25.--, vielleicht einmal ca. RM 100.-- hatten. Nur irgendeine Sammlung habe ich in Erinnerung, die so etwa einen Wert von RM 500.-- bis RM 600.-- gehabt haben mag. Es ist eine mir seit Jahrzehnten bekannte Tatsache, dass fast alle Sammler ihre Sammlungen in ungeheurer Weise überschätzen, soweit sie nicht Philatelisten, entweder Berufssammler oder ausnahmsweise versierte Sammler sind.

Auf Frage des Antragsgegners: Bei Durchsicht der Alben fehlte in den Alben nichts an Einzelmarken, das hätte ich sofort gemerkt. Im übrigen ist mir niemals in irgendwie glaubhafter Weise bekannt geworden, dass die englische Besatzungsmacht sytematisch die Alben geplündert hat.

Auf Frage des Sachverständigen: Ich weiss allerdings, dass der mit der Markensache befasste Major Frisby verhaftet wurde und sich das Leben nahm. Das hatte aber mit einer ganz anderen Sache zu tun.

Auf Frage der Oberfinanzdirektion: Frisby war meines Wissens kein Sammler, er mag sich für neue deutsche Marken interessiert haben, insbesondere für die Hitlermarken, das war mehr unter dem Gesichtswinkel eines „Souvenir".

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

2. Zeuge K r u m m h a a r.

Zur Person: Ich heisse Otto K r u m m h a a r, 66 Jahre alt, Angestellter bei der Firma Mohrmann, mit dem Antragsteller nicht verwandt und nicht verschwägert.

Zur Sache: Ich weiss nicht mehr, von wem die Kisten mit den Briefmarken Ende des Krieges geschickt wurden, ob von der Oberfinanzdirektion, Gestapo oder Gerichtsvollzieheramt. Ich weiss nicht mehr, in welchem Jahre oder Monat unsere Firma ausgebombt ist, aber ich weiss, dass diese Kisten in unserem Tresorraum erhalten geblieben sind. Die Kisten kamen

kamen mit Bleiplombenverschlüssen an. Auch nach dem Brande waren die Plomben der Kisten unversehrt. Alle Kisten waren verschlossen. Wir haben uns an den Kisten bis zur Übernahme von den Engländern nicht betätigt, denn wir hatten genügend andere Arbeiten und wir hatten als Angestellte keinen Auftrag von Herrn Mohrmann, diese Kisten zu öffnen. Die Kisten wurden dann nach der Kapitulation von den Engländern mit unversehrten Plomben nach Esplanade 6 gebracht, das war das ~~Quartier~~ Büro der Finace Section Property Control. Ich und zwei andere Angestellte, nämlich Fräulein Reichert und ein verstorbener 2 ..... wurden immer mit etwa 2 Kisten im Raum beschäftigt. Wir arbeiteten die Sachen durch, d.h. wir schätzten sie. Herr Mohrmann ist auch dabei gewesen, aber nicht die ganze Zeit; ob er schon beim ersten Öffnen dabei war, weiss ich nicht, zum Schluss war er jedoch bei der nochmaligen Kontrolle der Schätzungen zugegen. Er kam ab und zu zur Überwachung unserer Arbeiten und ging dann jeweils wieder fort. Nicht immer waren die Kisten, die in unseren Arbeitsraum gebracht wurden, verschlossen. Sie wurden uns teilweise geöffnet von englischen Soldaten gebracht. Ich kann mich nicht erinnern, dass in den Alben Stellen darauf hinwiesen, dass die Engländer bezw. andere neuerdings die Alben bezüglich einzelner Stücke beraubt hatten. Man hätte es sonst an den Stellen, wo die Falze gesessen haben, sehen können. Es waren alles sogenannte Anfänger- oder ~~Schülersammlungen~~, die ~~höchstens~~ meist nur einen Wert von RM 20.- bis RM 25.-- hatten. Auch die dickeren Bände hatten keine wertvollen Stücke. Es war bei sämtlichen Alben nicht ein einziges dazwischen, das für uns als Firma von Interesse war. Man verstand es einfach nicht, wie die Beschlagnahmebehörden überhaupt solche Alben an sich bringen konnte. Ich erinnere kein einziges Album, in dem eine Rumänien 5 Parale Marke war, auch nicht eine etwa unechte, die wir dann auf Echtheit geprüft hätten.

Herr Mohrmann erklärte: Auch ich habe eine solche Marke nicht gefunden.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

3. Zeuge

50

3. Zeuge S c h u l z e.

Zur Person: Ich heisse Karl Hermann Kurt S c h u l z e, 64 Jahre alt, Just. Oberinspektor, mit dem Antragsteller nicht verwandt und nicht verschwägert.
Aussagegenehmigung wurde vorgelegt.

Zur Sache: Ich war damals auch schon Leiter des Lager- und Versteigerungshauses des Amtsgerichts in Hamburg, Drehbahn 36. Wir bekamen die jüdischen Lifts in geschlossenem Zustand zur Drehbahn, sie wurden auf unserem Hof ausgepackt und in Einzelstücken in den Lagerraum gebracht. Dort standen sie getrennt von den Sachen anderer jüdischer Liftbesitzer, sie wurden aber erst kurz vor der Versteigerung von uns registriert. Die Registrierung bestand nur in der Eintragung in ein Lagerbuch "D" mit einer Sammelbezeichnung ohne Aufführung einzelner Stücke. Wir bekamen nun aber immer Auftrag, bestimmte Sachen nicht zur Versteigerung zu bringen, sondern gesondert zu behandeln und abzuliefern, das waren ~~einmal~~ rationierte Gebrauchsgegenstände, wie Lebensmittel, Schmuck, Gold, Silber, Fotoapparate, optische Geräte, Pelze, Briefmarkenalben. Jeden Tag kam ein Beamter von der Gestapo zur Kontrolle und holte bei dieser Gelegenheit auch jedesmal gefundene Briefmarkenalben ab. Nach einem langen hin und her Verhandeln mit der Gestapo, insbesondere dem Kommissar Göttsche, wurden uns eines Tages die ganzen Kisten mit Alben wieder zugestellt. Ich weiss nicht, ob sie versiegelt oder verplombt waren. Zunächst sollten wir sie versteigern, daraus wurde aber nichts, zumal wir keinen Platz zum Aufstellen hatten, weil das Wirtschaftsamt zu uns in den gesicherten Raum Dammtorwall kam. Schliesslich wurden die Sachen uns wieder weggenommen und wir wussten nicht, wohin sie kamen. Es ist durchaus möglich, dass die Sachen in versiegeltem Zustand zu uns kamen. Bei uns ist nichts versiegelt worden. Ich bin weder dabei gewesen, als die Kisten mit den Alben zu Herrn Mohrmann kamen noch als

als sie von den Engländern von ihm abgeholt wurden. Ich war auch nicht bei der Hinschaffung zur Esplanade dabei, ich habe auch dort die Kisten weder vor noch nach der Öffnung gesehen. Ich weiss auch nichts von irgendwelchen Beraubungen. Ich glaube kaum, dass Gestapobeamte sich bereichert haben, sonst hätte Göttsche nicht dafür gesorgt, dass diese Alben sachverständig versteigert wurden, zurückgestellt und gehütet wurden. Er sagte sogar noch, es sollten bei den Alben recht wertvolle Marken dabei sein. Das hätte er nicht getan, zumal einzelne Marken noch bezeichnet, wenn er oder seine Angestellten Marken an sich gebracht hätten. Sie hätten sich mit solch einer Bemerkung stark belastet, wenn später die Alben solche Stücke nicht enthielten. Mir ist auch ein Diebstahl durch die Engländer nicht bekannt. Für uns war die Sache mit der Abholung voll und ganz erledigt.

Auf Frage der Oberfinanzdirektion: Die Alben waren in Papier gewickelt und in solchen Paketen in den Kisten. Wenn wir in den Lifts Alben fanden, haben wir sie wieder eingewickelt und verschnürt und unter Bezeichnung des jüdischen Besitzers der Gestapo abgeliefert.
Ich möchte zu der allgemeinen Behandlung von Lifts noch bemerken, dass nach meiner Ansicht ein Stehlen aus den Lifts, die immer geschlossen zu uns gelangten, ausgeschlossen war, zwecks Beförderung ihres Inhalts in den Lagerraum von unserem Hof sind sie stets unter Kontrolle geöffnet worden.. Wenn ein Lift beschädigt war, wurde es protokollarisch vermerkt. Für in Lifts gefundene Schmucksachen wurden Prämien an unsere Leute ausgesetzt, so dass sie interessiert waren, den Inhalt zu melden, zumal sie die Gefahr vermieden, bestraft zu werden.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Dem Sachverständigen wurde der Schriftsatz des Antragstellers vom 4.10.1954 zur Durchsicht behändigt.
Der Sachverständige erklärte: Wenn der Antragsteller die berühmte

berühmte Rumänien 5 Parale Marke bereits vor 1899 geschenkt bekommen haben will, so muss ich bemerken, dass auch schon zu dieser Zeit die von mir erwähnten Fälschungen im Umlauf waren. Im übrigen kann ich auch nur das bestätigen, was der Zeuge Mohrmann gesagt hat, dass alle Sammler, wenn nicht besondere Ausnahmen vorliegen, ihre Sammlungen überschätzen, es sich meistens aber um Anfänger- oder Schülersammlungen handelt. Im übrigen ist mir aus der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers vom 6.8.1954 aufgefallen, dass er einerseits schon von jeher markeninteressiert und auf diese Rumänien 5 Parale Marke stolz war, andererseits sich aber erst jetzt über den Wert in London erkundigt hat.

Auf Vorhalt des Vertreters des Antragstellers: Im übrigen muss ich bitten, das Protokoll vom 9.8.1954 auf Seite 5 1. Absatz 2. Hälfte insoweit zu berichtigen, als es dort heisst, dass er nach eigenen Behauptungen eine Sammlung im Werte von RM 120.-- besessen habe. Das ist meines Erachtens ein Missverständnis des Einzelrichters in meiner Aussage, das ich wohl überhört habe.

Die Vertreter der Oberfinanzdirektion erklärten: Die RM 120.-- sind nicht vom Antragsteller, sondern von Herrn Mohrmann angegeben. Es war die Schätzung, die Herr Mohrmann für diese Sammlung in der Esplanade abgegeben hat und die er dann der Finanzbehörde mitgeteilt hat, denn die Sachen kamen ja später zur ~~Oberfinanzdirektion.~~ Finanzbehörde. (geändert siehe Berufs.Bl. 65 R d.A.)

6 AA

Auf Befragen des Vertreters des Antragstellers, ob ein Vergleich möglich wäre, erklärte Herr Sillem: Ich lehne dieses ab, da der Antragsteller seine Sammlung wieder erhalten hat.

Beschlossen und verkündet:

Die Sache soll der Kammer zur Entscheidung vorgelegt werden.

Rau Schöchert

wegen ... Aktenzeichen: 2 WiK 97/54

(Name) Justizinspektor
In Rechtshilfesachen (Amtsbezeichnung)
Ersuchende

65

Oberfinanzdirektion Hamburg
- J 39 - BV 414 -

Postanschrift

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 16.10.54 10-11 in HAMBURG d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS

(24a) Hamburg 13, den 14. Oktober 1954
Hartungstraße 5
Tel.: 36 11 91, App. 586
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

An das
Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer
H a m b u r g 36
(dreifach)
Sievekingplatz

In der Rückerstattungssache
- 2 WiK 97 / 54 -
Z 4736 - 2a

Joachimsthal jetzt Steele ./. Deutsches Reich (OFD Hamburg)

wird auf das Protokoll vom 8.10.1954 Bezug genommen. Dieses enthält einen Schreibfehler auf Seite 7.

Im vorletzten Absatz heisst es irrtümlich "denn die Sachen kamen je später zur Oberfinanzdirektion." Tatsächlich kamen die Sammlungen, wie dem Gericht bekannt ist, zur Finanzbehörde.

Es erscheint zweckmässig, das Protokoll insoweit zu berichtigen. Dies wird anheim gegeben.

3

Im Auftrag
Dr. Horstkotte
(Dr. Horstkotte)

Hamburg, den - 3. NOV. 1954 195
(Behörde)
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Stundenbetrag: DM Pf

Sachlich richtig und festgestellt

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

United Restitution Office
Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon: 50256
Telegramm-Adresse: Uroclaims

69

UK/ST/12

Bitte unser Aktenzeichen angeben

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 3.11.54 in HAMBURG LAND- u. AMTSGERICHT

Hannover, den 1.Nov.1954
Ru/Sg

An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

H a m b u r g 36

Termin 30.11.54, vorm. 11 Uhr

- 2 WiK 97/54 -
Z.4736 -2a-

In der Rückerstattungssache

John S t e e l e ./. Deutsches Reich

machen wir nachstehende Ausführungen unseres Mandanten zum Gegenstand unseres Vortrages und nehmen zum Beweisergebnis wie folgt Stellung:

"Wie ich sehe, versucht man zu beweisen, dass bei den Deutschen keine Beraubung stattgefunden hat und dass der Wert der Sammlungen sehr gering gewesen sei. Hierzu möchte ich folgendes bemerken:

1) Dass die Alben beraubt waren, ist wohl feststehend und auch durch die Aussagen A l b r e c h t und D a n n e h l vom 9.8.54 erwiesen. Wenn also die Gestapo die Öffnung der Lifts und Herausnahme, sowie Ablieferung der Alben verfügt hat, so ist dies eine Handlung, für die das Deutsche Reich einzustehen hat. Man hat sich an fremdem Eigentum vergriffen und erst daraus ist der Diebstahl entstanden. Wer die Sammlungen beraubt hat, ist demnach nicht meine Sache.

Wenn man überhaupt auf die diversen Aussagen eingeht, so findet man, dass darin Lücken sind. Versteigerung der Lifts hat am 27.6.41 stattgefunden und vorher sind die Marken etc. auf Veranlassung der Gestapo herausgenommen und am 3.7.41 bzw. 8.8.1941 dieser ausgehändigt (Schreiben der Gerichtsvollzieherei, Hamburg v. 1.3.49, gez.Schulze, Justizinspektor).

In seiner Aussage vom 8.10.54 macht aber Herr Schulze recht ungenaue Angaben. Die Marken wurden auf dem Hof ausgepackt, -was bedeutete da schon Aufsicht-! Dann wurden sie von einem Beamten abgeholt und dann wieder zurückgebracht (wann?); er weiss nicht, ob sie versiegelt waren. Dann sollten sie versteigert werden, dann wurden sie ihm wieder weggenommen, und er weiss nicht, wo sie hingekommen sind etc. Auch die Engländer hätten nichts genommen.

Oberfinanzdir.Hamburg, Herr S i l l e m, sagt aber in seinem Schriftsatz vom 11.12.53, die Kisten seien im Jahre 1942 M o h r m a n n zugestellt worden. "Die Abholung erfolgte auch, doch konnte das Gerichtsvollzieheramt nicht mehr feststellen, wann und durch wen", also wieder eine Lücke. Mohrmann sagt aus, er hätte die Kisten im Jahre 1943 oder 1944 erhalten (also nicht 1942, wo waren sie dann?).

70

In dieser Aussage heisst es dann weiter, dass im Jahre 1949 Mohrmann den Auftrag erhielt, Angestellte zur Taxierung der Marken zur Militärregierung zu senden. Herr K r u m h a a r sagt nun aus, dass er keine Stellen in den Alben gesehen hätte, die beraubt gewesen wären. Das muss also 1949 gewesen sein. Aber die Rumänienmarke hätte er nicht gesehen!

Lt. dem erwähnten Schriftsatz des Herrn S i l l e m (11.12.53) sind die Marken am 18.8.1949 der Finanzbehörde der Hansestadt "ganz überraschend" übergeben worden. Dort müssen sie also bis zum Tage der Übergabe an mich, am 14.10.53, gewesen sein. Angeblich sind die betr. Kisten erstmalig im Mai 1953 geöffnet worden (Aussage Abrecht 9.8.54) und sie waren im Innern in einem "ziemlichen Durcheinander", es "fehlten gute Stücke" usw. Auch Herr D a n n e h l sagt ähnliches aus . Die Kisten hätten aber ein Siegel getragen. Nun - versiegeln lässt sich alles, auch beraubte Sammlungen! Jedenfalls waren die Sammlungen 4 Jahre bei der Finanzbehörde. Mir sind die Alben in Papier gewickelt, mit Namen versehen, aber n i c h t versiegelt übergeben worden.

Ich möchte nur darauf hinweisen, dass hier soviel Klippen sind, dass aus den vorstehenden Aussagen sich kein Bild ergibt, wer die Marken geraubt haben könnte; auf keinen Fall kann man aber daraus konstruieren, dass sie etwa n i c h t von den Deutschen geraubt wurden.

2) Wert der Sammlungen: Warum man sich gerade auf die Rumänienmarke, die ich nur herausgegriffen habe, versteift, verstehe ich nicht. An den Falzen allein sieht man ja eine Menge Stellen, wo alte Oldenburger, Sachsen, Preussen etc. gesessen haben. Wenn sich der Herr Sachverständige T h o d e wundert, dass ich den "hohen geldlichen Wert" der Rumänienmarke erst in London festgestellt habe, so erwidere ich: Ich war kein Berufs-, sondern Gelegenheitssammler. Herr Thode legt da einen falschen Maßstab an. Ich hatte viele Dinge, die viel wertvoller waren: Bilder, Juwelen, Erstausgaben etc. Auch habe ich ja in meiner eidesstattlichen Versicherung gesagt, dass ich sehr stolz war, eine GR-Marke zu besitzen. Das bedeutet doch, dass ich wusste, sie war sehr wertvoll. Ich habe auch früher einmal einen Senf-Katalog besessen und weiss auch von daher, dass die Marke wertvoll war.

Wenn der eine Zeuge von "Schülersammlung" spricht, so möchte ich dem entgegenhalten, dass ich in den 90er Jahren ein Schüler war und damals lebhaft sammelte. Es fehlen auch alle Ganzsachen, die in den Alben lagen. Ich verkaufte kurz vor meiner Auswanderung 4 oder 5 Stücke , wofür ich ca. M 250.-- erzielte. Meine Tochter, Dr. Erika S e y m o u r, war damals zugegen.

Beweis: dieselbe.

Im Ganzen waren es mehr als 50 Ganzsachen, meistens alte Oldenburg von meinem verstorbenen Schwiegervater.

- 3 -

3) Wenn der Zeuge K r u m m h a a r aussagt, dass er in keinem Album eine rumänische 5 Para-Marke gesehen hat, so beweist das nur, dass mein Album bereits, als er die Schätzung vornahm, beraubt war. Dass ich diese Marke besessen habe, habe ich unter Eid ausgesagt und meine Aussage ist in dieser Beziehung genauer als die Herrn Krummhaars, der so enorm viele Alben "durchzuarbeiten" hatte. Man sah ja auch deutlich die Stelle, an der sie gesssen hat, worauf ich auch die Beamten, die mir die Alben zuerst in der Silberkammer zeigten, aufmerksam machte.

Dass ich keine Luftangaben und fiktive Bewertungen mache, ergibt sich auch aus der vorangegangenen Verhandlung über die Bilder etc.

Es scheint auch, dass Mohrmann mehr oder weniger die Schätzungen seinen Angestellten überlassen hat. Herr Krummhaar weiss z.B. nicht, "ob er schon beim ersten Öffnen dabei war". Herr Mohrmann selbst sagt, dass er "nicht die Öffnung der Kisten bei diesen Vorschätzungen erlebt" habe."

Wir beziehen uns weiterhin vollinhaltlich auf unseren Schriftsatz vom 4.10.54 und bitten, gemäss unserem Antrag zu entscheiden.

Dr. W. Blumberg

(Dr.W.Blumberg)

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

(24a) Hamburg, den 30. November 1954

72

Aktenzeichen: 2 Wik 97/54

Z. 4736 - 2 a

2 x beglaubigt an Parteien
ab - 2. Dez. 1954

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache —

John S t e e l e, London,
Antragstellers
Bev.: United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstr. 23,
(UK/St/12 -)

gegen

das D e u t s c h e R e i c h, gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde-, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg, Hartungstr. 5,
- J 39 - BV 414 -
Antragsgegner

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher
als Vorsitzender,
Landgerichtsrat Faull
Gerichtsassessor Dr. Baden
"
als Beisitzer.

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Widerruf siehe Bl. 76 d. A.

erschienen bei Aufruf

für Antragsteller Assessor Jobst mit Untervollmacht

für Antragsgegner Herr Sillem

Nach Verhandlung schlossen die Parteien auf Vorschlag des Gerichts folgenden

V e r g l e i c h :

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Deutsche Reich verpflichtet ist, wegen entzogener Briefmarken Ersatz zu leisten.

2. Die Parteien verpflichten sich, bei der nach Massgabe der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten

LG. Vordr. W. K. Nr. 3 4000 10. 54 E0708

lichkeiten zu bestimmenden Abgeltungssumme davon auszugehen, dass die Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches gegenüber dem Antragsteller ihrem Nennbetrage nach

RM 200.--

betragen.

Entziehungstag ist der 12. Juni 1941.

3. Die Parteien sind sich darüber einig, dass der festgestellte RM-Betrag einem Wiederbeschaffungswert abzüglich alt für neu von DM 200.-- entspricht.

4. Der Antragsteller behält sich das Recht vor, von diesem Vergleich bis zum 5. Januar 1955 zurückzutreten.

Vorgelesen und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Falls der Antragsteller von dem Vergleich rechtzeitig zurücktritt, soll den Parteien eine Entscheidung zugestellt werden.

11/65

78

L a n d g e r i c h t H a m b u r g

2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 97/54
Z. 4736 - 2a -

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache

des John S t e e l e
(früher: Hans Joachimsthal),
14 Narford Road, London E. 5, England,
Antragstellers,
Bevollmächtigte: United Restitution Office,
Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr. 23 - UK/St/12 -,
gegen

das D e u t s c h e R e i c h ,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde - ,
diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Hartungstr. 5
- Az.: J 39 - BV 414 - ,
Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, nach mündlicher Verhandlung durch folgende Richter:

1.) Landgerichtsdirektor Dr. Roscher,
2.) Landgerichtsrat Faull,
3.) Gerichtsassessor Dr. Baden

am 31. Januar 1955 beschlossen:

I. Der Anspruch des Antragstellers wird abgewiesen.

II. Gerichtskosten werden nicht erhoben. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet.

Gründe

1) Ausfertigung an:
2 [illegible]ien
- [illegible]igte
n[illegible]den
2) j[illegible]hrift an
- L
f. [illegible] Kontr.
- G[illegible]hamt
25. Feb. 1955
1x Zen[illegible] f.
mit C[illegible] 4. APR. 1955
3) Form[illegible] zum

24.2.55 Bm.
ab am:

Bm

15. Feb. 1955

79

G r ü n d e :

Der Antragsteller, der früher Hans Joachimsthal hieß, ist Jude im Sinne der abgeschafften Rassegesetzgebung. Er wohnte früher in Dresden und wanderte 1939 nach London aus. Der für die Auswanderung bestimmte Lift wurde von der Gestapo im Freihafen Hamburg beschlagnahmt und versteigert. Der Antragsteller hat wegen einer solchen Entziehung zu dem Aktenzeichen 2 WiK 224/53 Rückerstattungsansprüche nach dem Gesetz Nr. 59 der Britischen Militärregierung frist- und formgerecht angemeldet. Er hat u.a. vorgetragen, daß sich in dem beschlagnahmten und versteigerten Lift auch drei ihm gehörige Briefmarkenalben befunden hätten. Nachdem die Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg unter dem bei ihr angesammelten beschlagnahmten Briefmarkenalben auch die drei dem Antragsteller gehörigen Alben identifiziert hatte, ist durch Beschluß des Wiedergutmachungsamts Hamburg vom 14. Oktober 1953 zur Akte Z. 4736 -2- die Rückerstattung der im Besitz der Antragsgegnerin (Finanzbehörde) befindlichen Briefmarkensammlung angeordnet worden.

Wegen des übrigen Liftinhalts hat nach Verweisung des Wiedergutmachungsamts Hamburg eine mündliche Verhandlung vor der Wiedergutmachungskammer 2 am 20. Oktober 1953 stattgefunden. In diesem Termin ist wegen des übrigen Umzugsguts ein Vergleich auf der Grundlage eines Schadensersatzbetrages von RM 45.000,-- mit Entziehungstag: 12. Juni 1941 zustande gekommen. Unter Nr. 3 dieses Vergleichs heißt es, daß der Rückerstattungsanspruch wegen der Briefmarkensammlung in diesem Vergleich nicht berücksichtigt sei.

Nachdem das Wiedergutmachungsamt in seiner Akte Z. 4736 -2a- den bei ihm angemeldeten Anspruch wegen fehlender Briefmarken aus der zurückerstatteten Briefmarken-

sammlung

sammlung den Parteien zugestellt hat und sowohl der Antragsteller, wie auch die Oberfinanzdirektion sich hierzu geäußert haben, ist mit Beschluß des Wiedergutmachungsamts vom 26. April 1954 wegen fehlender Einigung der Parteien gem. Art. 55 REG die Sache, und zwar wegen "Wertdifferenz" zwischen der ursprünglichen Briefmarkensammlung und der zurückerstatteten Sammlung" dem Landgericht Hamburg zum weiteren Verfahren überwiesen worden.

Der Antragsteller hat bezüglich der fehlenden Marken behauptet, daß in den zurückgegebenen drei Alben eine große Menge wertvoller Marken, insbesondere aber eine Rumänien 5 paras Marke auf bläulichem Grund aus dem Jahre 1858 gefehlt habe und diese einen Wert von ca. 3.000 bis 4.500,-- Mark gehabt habe. Außerdem hätten im Album Nr. 1 30 alte Marken aus Preußen, Sachsen, Schleswig/Holstein, Turn & Taxis etc. und oldenburgische Marken gefehlt. Die fehlenden Stücke der Alben Nr. 2 u. 3 könne er nicht mehr näher bezeichnen.

Die Wiedergutmachungskammer hat mit Beschluß vom 5. Mai 1954 zwecks Ermittlung der Höhe dieses Schadensersatzanspruches und zur Aufklärung des Sachverhalts die Vernehmung der Zeugen Albrecht von der Vermögenskontrolle der Finanzbehörde Hamburg und den Reg. Oberinspektor Dannehl vom Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg angeordnet. Anstelle des zunächst mit Beschluß vom ~~13. Juli~~ 2. Mai 1954 ernannten Briefmarkensachverständigen Mohrmann ist mit Beschluß vom 24. Juli 1954 auf Vorschlag der Handelskammer Hamburg der Sachverständige W. Thode, Hamburg, zum Briefmarkensachverständigen ernannt worden. Auf den Inhalt des Beweisprotokolls vom 9. August 1954 wird Bezug genommen. Nach Auswechslung weiterer Schriftsätze hat der Antragsteller John Michael Steele unter dem 6. September 1954 (s.Bl. 47 d.A.) eine eidesstattliche Versicherung dahin abgegeben, daß es sich bei allen drei Alben um sein persönliches Eigentum handele, obgleich

er

er zwei Alben zunächst als Eigentum seiner Tochter und seines Schwiegervaters bezeichnet hatte. Er hat außerdem in dieser Versicherung Näheres über den Erwerb und den Wert der Rumänischen 5 paras Marke angegeben. Mit Beweisbeschluß vom 9. August 1954 ist sodann die Vernehmung des Justizoberinspektors Schulze vom Gerichtsvollzieheramt Hamburg, des Briefmarkenhändlers Mohrmann und seines Angestellten Krummhaar angeordnet worden, und zwar bezüglich der Vorgänge bei Einziehung und Verwertung der aus den Lifts von der Gestapo entfernten Briefmarkenalben. Auf das Vernehmungsprotokoll vom 8. Oktober 1954 wird bezüglich der Aussagen der Zeugen Mohrmann, Krummhaar und Schulze Bezug genommen, desgleichen auf die des Sachverständigen Thode, der zu den Terminen am 9. August und 8. Oktober 1954 beigezogen war.

Vor der Kammer ist am 30. November 1954 mündlich verhandelt worden. Der auf den Vorschlag des Gerichts mit Rücktrittsfrist abgeschlossene Vergleich über Fest - stellung eines Schadensersatzanspruches von 200,-- RM = 200,-- DM ist seitens des Antragstellers am 29. Dezember 1954 widerrufen worden. Der Antragsgegner hat daraufhin am 21. Januar 1955 erklärt, daß er nicht vergleichsbereit sei. Die Sach- und Rechtslage ist im Kammertermin am 30. November 1954 ausgiebig mit den Parteien erörtert worden.

Der Anspruch des Antragstellers auf Schadensersatz wegen fehlender Freimarken aus seinen drei Alben mußte zurückgewiesen werden. Es steht fest, daß sowohl der Lift, wie auch die darin befindlichen Alben auf Grund rassischer Verfolgung dem Antragsteller entzogen sind und daß daher auf Grund der Art. 1 u. 2 REG eine Rückerstattung in Natur stattfinden müßte, falls die Briefmarken noch alle vorhanden wären. Soweit diese Briefmarken noch identifizierbar und vorhanden waren, sind sie dem Antragsteller auch zurückerstattet worden. Soweit sie dagegen

nach

nach seiner Darstellung nicht mehr vorhanden sind, sondern in den Alben fehlen, würde die Schadensersatzforderung nach Art. 26 Abs. 2 REG an die Stelle der Rückerstattung in Natur treten. Nach der Beweisaufnahme ist unklar geblieben, welche Marken im einzelnen gefehlt haben. Insbesondere gilt dieses für die alt-deutschen Marken verschiedener Länder. Hier hat der Antragsteller weder die einzelnen Marken näher der Art noch der Zahl nach bezeichnen können; insoweit fehlt es für die Feststellung einer Schadensersatzsumme an der „Feststellbarkeit" im Sinne der Art. 1 u. 2. REG. Selbst wenn also unterstellt wird, daß das Deutsche Reich, nachdem es die fehlenden Freimarken des Antragstellers in dem Lift beschlagnahmt hat und daher das Deutsche Reich den Entlastungsbeweis nach Art. 26 Abs. 2 antreten müßte und diesen Entlastungsbeweis nicht angetreten kann, würde trotzdem der Anspruch abgewiesen werden müssen, da einmal bei den alt-deutschen Marken die Feststellbarkeit fehlt und zum anderen bei der wertvollen Rumänien 5 paras Marke nicht feststeht, ob die Marke echt war. Die Beweisaufnahme hat eine Reihe von Möglichkeiten offen gelassen, in welchem Stadium evtl. eine Entwendung und durch wen bezüglich der Marken vorgenommen sein könnte. Diese Unklarheit mag zu Lasten des Deutschen Reiches gehen, weil das Deutsche Reich mit dem Lift auch die Marken beschlagnahmt hatund sich nach Art. 26 Abs. 2 REG dahin entlasten muß, daß der Verlust ohne Verschulden des Deutschen Reiches eingetreten ist. Aber da es an der Feststellbarkeit der Werte fehlt und nach der Aussage des Sachverständigen Thode in 99 v.H. Fällen die auftauchenden Rumänien-Moldau-Marken Fälschungen waren, und zwar auch schon zu der Zeit, als 1899 der Antragsteller diese Marke geschenkt erhielt, so fehlt es insoweit an dem Beweis der Höhe des Schadens. Der Anspruch

83

mußte daher abgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 63 REG in Verbindung mit § 7 der 2. AVO zum REG.

Dr. Rocher Lauer Hofmann

86

UK/St/12

Hannover, den 23.März 1955
FJ/Sa

A767

An die

2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g 36
-.-.-.-.-.-.-.-.-.-

Einschreiben

Zu: 2.WiK 97/54 -

In der Rückerstattungssache
des John S t e e l e (früher: Hans Joachimsthal), 14 Narford Road, London E.5 England,

Antragstellers,

Bevollmächtigte: United Restitution Office, Hannover-Kleefeld, Kaulbachstrasse 23

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h , gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg-Finanzbehörde-, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, Hamburg 13, Hartungstrasse 5,

2x ab im Ein. 5/4.55 l.

Antragsgegner,

legen wir namens des Antragstellers gegen den Beschluss der 2. Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 31.1.55 - ergangen unter dem Aktenzeichen 2.WiK 97/54 - uns zugestellt am 28.2.1955 - das Rechtsmittel der

s o f o r t i g e n B e s c h w e r d e

ein. Die Begründung unseres Rechtsmittels wird nachgereicht.

1955

Urschriftlich -mit Akten -

WIS 66

dem

Hanseatischen Oberlandesgericht
-5.Zivilsenat-
Im Generalregister eingetragen
h i e r

(Dr.W.Blumberg)

zwecks Entscheidung über die sofortige Beschwerde vorgelegt.

Hamburg, den 1. April 1955
Landgericht, 2. Wiedergutmachungskammer
Der Vorsitzende

Mk

1 Anl.
6/IV 55

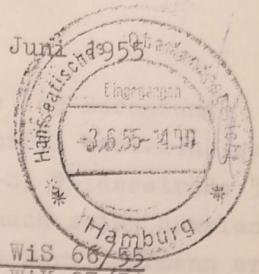
Eingegangen
- 4. 4. 55
Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg

United Restitution Office
Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon: 50256
Telegramm-Adresse: Uroclaims

87

UK/St/12

Hannover, den 1. Juni 1955
Dr.Bl/He



An das
Hanseatische Oberlandesgericht
5. Zivilsenat

H a m b u r g .

Aktenzeichen: 5 WiS 60/55
2 WiK 97/54

Betr.: Rückerstattungssache Steele gegen Deutsches Reich.

1x ab am - 4. JUN. 1955

Zur Begründung der Beschwerde vom 23.3.1955 gegen den Beschluss der Wiedergutmachungskammer Hamburg vom 31.1.1955 wird vorgetragen:

1) Der Fall ist in der Beweisaufnahme in einer Art und Weise behandelt worden, die Bedenken erregen muss. Das Hauptinteresse des Richters war darauf gerichtet, herauszufinden, ob das Deutsche Reich sich nicht damit exkulpieren könne, daß die Beraubung der Briefmarkensammlung durch die Besatzungsmacht erfolgt sei.

Sodann wurden die Sachverständigen darüber befragt, ob die Rumänien 5 Para Marke echt gewesen sein könne oder nicht. Dagegen wurde unterlassen, die Angaben des Antragstellers über die sonstigen fehlenden Marken und Ganzsachen zu beachten. In unserem Schriftsatz vom 14.12.1953 hatten wir vorgetragen, daß fehlten:

aus Album 1: ca. 3o Ganzsachen (hauptsächlich Oldenburger),
1 Rumänien 5 Para Marke,
ca. 3o Marken alte Preussen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Turn u. Taxis,

aus Album 2 und 3: die wertvollsten Marken.

Wir bitten, auch unsere Schriftsätze vom 4.1o.1954 und 1.11.1954 zu beachten.

Wir wiederholen für diese Instanz die vorgenannten Schriftsätze. Der Antragsteller hätte zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung aufgefordert werden müssen. Es liegt eine Verletzung der Ermittlungspflicht vor.

2) Die Wiedergutmachungskammer spricht sich in dem angefochtenen Beschluss nicht klar darüber aus, ob die Sammlungen beraubt worden sind und wer im Falle der Beraubung für den Schaden

---

United Restitution Office
Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon: 52256
Telegramm-Adresse: Uroclaims

Schaden haftet.

Nach unserer Ansicht steht die Tatsache der Beraubung fest. Sollten hierüber noch irgendwelche Zweifel bestehen, so bitten wir, Herrn Fritz Brauer in Stuttgart-S, Filderstraße 59 als Zeugen zu hören. Er wird bekunden, daß auch seine Sammlung, die sich in den vorgefundenen Kisten, welche Herr Mohrmann erhalten hat, befand und inzwischen im Wege der Rückerstattung zurückgegeben ist, der wertvollsten Marken und Ganzsachen beraubt worden ist.

Nach unserer Ansicht ist weiterhin festzustellen, daß das Deutsche Reich für den Verlust haftet, weil die Markensammlungen unstreitig entzogen worden sind. Das Deutsche Reich hat deshalb alles zu verantworten, was hinterher geschehen ist.

Es kann seitens des Deutschen Reiches nicht bestritten werden, daß die Marken und Ganzsachen, deren Verlust der Antragsteller Steele reklamiert, zurzeit der Entziehung vorhanden gewesen sind. Der Antragsteller ist bereit, diese Tatsache an Eidesstatt zu versichern.

3) Die Wiedergutmachungskammer hat den Sachverhalt und das Vorbringen des Antragstellers in rechtsirrtümlicher Weise gewürdigt, wenn sie sich durch Abweisung des Anspruchs aus der Affaire zieht, indem sie die "Feststellbarkeit " verneint.

Dabei wird von der Wiedergutmachungskammer wieder nur die Rumänien-Marke erwähnt. Alles was die Sachverständigen über diese Marke vorgebracht haben, sind <u>reine Vermutungen.</u> Es kann doch nicht geleugnet werden, daß es echte Marken dieser Art gibt. Es kann ferner nicht festgestellt werden, daß diese Marke, die von dem Antragsteller <u>seit jeher</u> als sein wertvollstes Stück betrachtet worden ist, und an die er sich <u>deshalb</u> noch so genau <u>erinnert,</u> tatsächlich echt gewesen ist. Der Antragsteller sagt, daß die Marke <u>echt</u> gewesen ist. Den Verlust der Marke und damit die Unmöglichkeit, die Echtheit an Hand der Marke zu beweisen, hat das Deutsche Reich durch seinen rechtswidrigen Eingriff verschuldet und zu vertreten. Die Beweisnot, in der sich der Antragsteller befindet, hat das Deutsche Reich herbeigeführt. Es widerspricht dem Art. 41 REG und überhaupt jedem Rechtsempfinden, daß der Antragsteller mit seinem Anspruch abgewiesen wird, weil er die

---

United Restitution Office
Hannover-Kleefeld
Kaulbachstr. 23 · Telefon: 50256
Telegramm-Adresse: Urodaims

89

die Echtheit der Marke nicht beweisen kann. Vielmehr muss das Gericht davon ausgehen, daß die Marke echt gewesen ist und ihm den Schadensersatz hierfür zusprechen und nicht umgekehrt, den Täter frei ausgehen lassen aufgrund des von ihm herbeigeführten Beweisnotstandes des Antragstellers.

4) Auf die übrigen als fehlend bezeichneten Marken und Ganzsachen geht die Wiedergutmachungskammer in dem angefochtenen Beschluss nicht ein, weil der Antragsteller diese Stücke nicht im einzelnen bezeichnen konnte. Dies ist eine Rechtsverletzung. Der Beweisnotstand des Antragstellers ist dabei unberücksichtigt geblieben. Dabei hat der Antragsteller in dem Schriftsatz vom 1.11.1954 unter Ziffer 2 (Wert der Sammlung) vorgetragen, daß er allein für 4 oder 5 Stücke Ganzsachen, die er kurz vor der Auswanderung verkauft hat, ca. RM 250.-- erzielt hat.

Die Wiedergutmachungskammer hätte einen Durchschnittswert der fehlenden Marken und Ganzsachen mit Hilfe von Sachverständigen ermitteln und zusprechen müssen.

5) Nach unserer Ansicht hätte die Wiedergutmachungskammer auf Grund freier Beweiswürdigung dem Anspruch stattgeben müssen. Es wurden DM 4.500.-- verlangt (Schriftsa-tz vom 14.12.1953). Da die Rumänienmarke allein DM 3.300.-- wert ist, ist der Anspruch keineswegs übersetzt.

Wir beantragen:

Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und Rückverweisung an die Wiedergutmachungskammer.

Wir sind nach wie vor vergleichsbereit.

(Dr. W. Blumberg)

Der Kg möge die Beschwerde bis zum 5. VII. bearbeiten

4. VI. 55

Kraning

an OPD 4/6/55

Oberfinanzdirektion Hamburg
- J 39 - BV 414 -

Postanschrift: (24) Hamburg 13, den 7. Juli 1955
Hartungstraße 5
Tel.: 44 12 91/App.36
Büro Wiedergutmachung:
Hamburg 13, Magdalenenstr. 64a

90

An das
Hanseatische Oberlandesgericht
- 5. Zivilsenat -

H a m b u r g 36 (dreifach)

Sievekingplatz

Hanseatisches Oberlandesgericht Eingegangen -8.7.55-14.00 Hamburg

Rückerstattungssache

- 5 WiS 66 / 55 -
2 WiK 97/54

S t e e l e ./. Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

1x ab an Ukl. am - 9. JULI 1955

Die Kammer hat versucht, den Sachverhalt nach der Richtung aufzuklären, ob sich das Deutsche Reich nach Art. 26 Abs.2 REG exculpieren könne, wenn man unterstellt, dass Briefmarken in dem vom Antragsteller behaupteten Umfange und Wert ursprünglich vorhanden gewesen, aber in Verlust geraten seien. Die Kammer hat damit gewissermassen den zweiten Schritt vor dem ersten getan. Hätte sie feststellen können, dass sich das Reich auf jeden Fall exculpieren kann, dann hätte der Anspruch auch dann abgewiesen werden müssen, wenn die Marken in dem vom Antragsteller behaupteten Umfange tatsächlich vorhanden gewesen sein sollten. Dann hätte es der Prüfung der ersten Frage, ob dies tatsächlich der Fall war oder nicht, nicht mehr bedurft. Insofern lässt sich der Kammer aus ihrem Vorgehen kein Vorwurf machen. Die Kammer ist jedoch auch hinsichtlich dieser zweiten Frage zu keinem eindeutigen Ergebnis gekommen und hat ihre Entscheidung deshalb lediglich auf die erste Frage abgestellt, nämlich, ob der Antragsteller den Beweis für den Umfang und Wert seiner Sammlung erbracht hat. Diese Frage hat das Landgericht verneint. Nach Auffassung des Antragsgegners treffen die Erwägungen des Landgerichts zu und enthalten keinen Sach- oder Rechtsirrtum. Die "Feststellbarkeit" ist offensichtlich mit Recht verneint worden.

Auch Art.41 REG entbindet den Antragsteller nicht von der Verpflichtung, den Beweis für seinen Anspruch zu erbringen. Nur hinsichtlich der Beweisführung werden ihm im Rückerstattungsverfahren im Hinblick auf seine Notlage Erleichterungen gewährt, die es im ordentlichen Verfahren nicht gibt. Die richterliche Beweiswürdigung bleibt unangetastet. Die Beweisführung darf nicht durch formelle Schwierigkeiten erschwert werden, aber materiell ist die richterliche Überzeugungsbildung und damit eine Wertung der vorgebrachten Beweise entscheidend. Mit ungewissen Behauptungen,

auch wenn sie in der Form eidesstattlicher Versicherungen vorgebracht werden, können die erforderlichen Nachweise nicht ersetzt werden. (So Goetze "Die Rückerstattung in Westdeutschland und Berlin", Anm.8 zu Art.49 REG am.)

Es ist nicht zu ersehen, wieso eine eidesstattliche Versicherung, wie sie der Antragsteller noch beibringen will, zu einem anderen Ergebnis führen könnte. Das Land - gericht hat ausdrücklich festgestellt, dass der Antrag - steller die fehlenden Stücke nicht näher habe bezeichnen können und dass bei der angeblich wertvollen Rumänien - Marke sich die Echtheit nicht habe feststellen lassen. An- gesichts der Bedenken, die die Zeugen und die Sachver - ständigen Mohrmann und Thode sehr begründet im einzelnen dargelegt haben, würde auch mit einer eidesstattlichen Ver- sicherung nicht bewiesen werden können, dass die Marke wirklich echt war. Der Antragsteller könnte doch höchstens versichern, dass er seinerzeit von der Echtheit überzeugt gewesen sei. Es ist aber eine immer wieder gemachte Erfahrung, dass Sammler ihre Sammlungen überbewerten, zumal dann, wenn sie - wie hier - nicht versiert sind, sondern nur Gelegen heitssammler seit den Tagen ihrer Kindheit. Gerade diese seine Eigenschaft als Gelegenheitssammler betont der Antrag- steller selbst, um den vom Sachverständigen Thode aufge - deckten Widerspruch zwischen Stolz auf die seltene Marke und mangelndem Wissen über ihren Wert zu erklären.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass der Antragsteller vor seiner Auswanderung nach seiner eigenen Angabe mehrere Stücke verkauft hat. Es ist durchaus denkbar, dass ihn seine Erinnerung nach so langer und turbulenter Zeit darüber trügt, wieviel er verkauft hat. Auch deshalb könnte seiner eidesstattlichen Versicherung keine besondere Beweiskraft zugemessen werden.

Auch wenn man unterstellt, dass die Sammlung vor 1945 oder nach 1945 - dieses alles ist gänzlich ungewiss - beraubt worden sein könnte, müsste vorher der Nachweis über den Umfang der Sammlung und ihren Wert erbracht worden sein. Dieses ist mit den in der Beschwerdeschrift neu angebotenen Beweisen nicht möglich.

Eine Verletzung der Ermittlungspflicht durch die Kammer liegt nach Auffassung des Antragsgegners nach alledem nicht vor.

Es wird gebeten,

die sofortige Beschwerde abzuweisen.

Im Auftrag

(Konfus)

H A N S E A T I S C H E S O B E R L A N D E S G E R I C H T
5. Zivilsenat

91

5 WiK 66/1955
2 WiK 97/1954

B e s c h l u ß

In der Sache

des John S t e e l e
(früher: Hans Joachimsthal),
14 Narford Road, London E. 5,
England,

Bevollmächtigte: United Restitution Office, Hannover-Kleefeld, Kaulbachstr. 23 - UK/St/12 -,

Abvermerk v. ad. 92 R.

Antragstellers,
Beschwerdeführers,

g e g e n

das D e u t s c h e R e i c h,
gesetzlich vertreten durch die Freie und Hansestadt Hamburg - Finanzbehörde -, diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Hartungstr. 5,
Az.: J 39 - BV 414 -,

Antragsgegner,

hat das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg, 5. Zivilsenat, durch die Richter:

1. Vizepräsident Dr. Vogler,
2. Oberlandesgerichtsrat Dr. Krönig,
3. Oberlandesgerichtsrat Dr. Unglaube

in seiner Sitzung am 11. Juli 1955
b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, vom 31. Januar 1955 wird als unbegründet zurückgewiesen.

Wü.

In der Beschwerdeinstanz werden gerichtliche Kosten nicht erhoben, außergerichtliche nicht erstattet.

G r ü n d e :

Der im Sinne der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung jüdische Antragsteller büßte bei seiner Auswanderung aus Deutschland sein Umzugsgut dadurch ein, daß es, nachdem es von Hamburg aus nicht mehr verschifft werden konnte, von der Gestapo beschlagnahmt und versteigert wurde. Zu diesem Umzugsgut gehörten auch drei ihm gehörige Briefmarkenalben, welche nicht mit versteigert worden sind. Diese Alben sind später aufgefunden und dem Antragsteller zurückgegeben worden. Er begehrt nunmehr im Wege der Rückerstattung Schadensersatz für einzelne Briefmarken, welche sich nach seiner Erklärung zur Zeit der Entziehung in den Alben befunden haben, aber später verloren gegangen sind. Hierzu hat er im einzelnen folgendes vorgetragen:

1. Aus Album 1 fehlten ca. 30 Ganzsachen, ferner eine Marke Rumänien 5 paras auf bläulichem Grund, handgemacht, vom Jahre 1858, benutzt, 30 alte Preußen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Turn & Taxis etc. Die Ganzsachen hätten besonders Briefe mit alten oldenburgischen Marken enthalten, die in den 70-iger Jahren gesammelt waren; ferner ca. 3 Marken europäischer Länder und 23 aus übrigen Ländern.

2. Aus Album 2 und 3 fehlten Stücke, die nicht näher spezifiziert werden könnten.

Die Wiedergutmachungskammer hat versucht, den Verlust der Marken aufzuklären, und hat sodann durch Beschluß vom 31. Januar 1955 den Anspruch des Antragstellers abgewiesen. Zur Begründung dieses Beschlusses führt die Kammer aus, nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme könne die Möglichkeit, daß einzelne Marken aus den von der Gestapo beschlagnahmten Alben verloren gegangen seien, nicht ausgeschlossen werden und

92

es könne auch nicht ausgeschlossen werden, daß Dienststellen des ehemaligen Deutschen Reiches diesen Verlust verschuldet hätten. Die Kammer hält aber die Abgaben des Antragstellers für so wenig spezifiziert, daß sie sich für außerstande ansieht, auf Grund dieser Angaben bestimmte, zur Schätzung des Wertes geeignete Feststellungen über die verlorengegangenen Marken zu treffen.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die rechtzeitig eingelegte sofortige Beschwerde des Antragstellers. Er ist der Auffassung, daß die Kammer unter Berücksichtigung des Beweisnotstandes des Antragstellers (Art. 41 Abs. 2 REG) den Wert der verlorenen Marken hätte schätzen müssen und gegebenenfalls eine eidesstattliche Versicherung des Antragstellers hätte einziehen müssen.

Die Beschwerde konnte keinen Erfolg haben. Der Rückerstattungsanspruch scheitert daran, daß der Antragsteller hinsichtlich aller von ihm vermißten Marken keine für eine Schätzung ausreichenden bestimmten Angaben machen kann. Das gilt zunächst für die ca. 30 Ganzsachen, die 30 Marken alte Preußen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Turn & Taxis, die Marken aus europäischen und außereuropäischen Ländern sowie die wertvollsten Marken aus Album 2 und 3. Alle diese Angaben sind so wenig genau, daß sich mit dem besten Willen der Wert auch nicht im entferntesten schätzen läßt. Bezüglich der rumänischen Marke sind die Angaben allerdings genauer. Hier hat aber das Landgericht mit Recht berücksichtigt, daß nach Sachverständigenangaben 99 % dieser Marken, die in den Handel kommen, falsch sind. Es hätte daher in diesem Falle einer Angabe des Antragstellers darüber bedurft, auf Grund welcher Anhaltspunkte er die Echtzeit seiner rumänischen Marke festgestellt hat. Die Angabe, daß die Marke wahrscheinlich von einem Verwandten stamme, der in den 90-iger Jahren Warenvertreter einer deutschen Firma in Bukarest war, genügt nicht, um mit hinreichender Sicherheit daraus auf die Echtheit der Marke zu schließen. Auf eine

eidesstattliche Versicherung des Antragstellers kommt es daher nicht an. Auch wenn man die Richtigkeit seiner Angaben unterstellt, und dies hat das Landgericht ersichtlich getan, konnte das Landgericht die vermißten Vermögensgegenstände nicht als hinreichend festgestellt ansehen; es mußte den Rückerstattungsantrag ablehnen. Die Bestimmung des Art. 41 Abs. 2 ist bei dieser Entscheidung nicht verkannt worden.

Die Kostenentscheidung folgt aus Art. 63 Abs. 1 REG. Die Voraussetzungen für eine Kostenanordnung auf Grund von § 7 Satz 1 der 2. Ausführungsverordnung zum Gesetz Nr. 59 lagen nach Auffassung des Senats nicht vor.

Vogler. Krönig. Unglaube.

Hanseatisches Oberlandesgericht 17 Hamburg

Für richtige Abschrift:
Heinbuch, Justizassistent
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Hanseatischen Oberlandesgerichts

Je eine Ausf. ab an
1. 2. 2 x Part.

mit Q: bezw. Zust. Urk.
Je zwei Abschr. ab an
a) f. d. Akte
b) Wiedergutm. K. b. d. LG. Hbg.
c) Wiedergutm. Amt b. d. L. G. Hbg. mit E.-E. 16
d) Za. [illegible] Düsseldorf (begl.)
e) OLG [illegible] Krönig
f) Ka. [illegible] Rathaus.
Je [illegible] ab
g) OLG [illegible] Vogler
h) [illegible] Unglaube u. Hermann
i) RA. [illegible] Düsseldorf — o. N. —
k) Anw. [illegible] Hbg. — o. N. —
l) Grundbuchamt . . . .
m) Amt f. Verm. Kontr.

am 26. 7. 1955

101

OBERSTES RÜCKERSTATTUNGSGERICHT

ZWEITER SENAT

In Sachen:

Entsch. Nr. 451
ORG/II/575
5 WiS 66/55
2 WiK 97/54 Hamburg

John STEELE
(früher: Hans Joachimsthal)

Berechtigter und
Antragsteller

vertreten durch:

United Restitution Organization,
Hannover

g e g e n

DEUTSCHES REICH

Rückerstattungs-
pflichtiger und
Antragsgegner

vertreten durch:

Oberfinanzdirektion,
Hamburg

Nachprüfung einer Entscheidung des
Oberlandesgerichts Hamburg vom 11.
Juli 1955 auf Antrag des Berechtigten.

ENTSCHEIDUNG

(Der deutsche Wortlaut dieser Entscheidung ist maßgeblich.)

Der jüdische Berechtigte wanderte 1939 von Dresden nach London aus. Sein Umzugsgut wurde zunächst nach Hamburg gesandt, konnte aber vor Kriegsausbruch nicht mehr nach England weitergeleitet werden. Die Gestapo beschlagnahmte das Umzugsgut und verwertete es, mit Ausnahme von drei Markenalben.

Der Berechtigte erhob Rückerstattungsansprüche und verglich sich mit dem Deutschen Reich über den Schadensersatz. Er nahm von dem Vergleich seine Ansprüche wegen der Briefmarken aus. Unter beschlagnahmten Markenalben, die nicht verwertet worden waren, wurden im Laufe des Rückerstattungsverfahrens die drei Alben des Berechtigten gefunden und ihm ausgehändigt. Er verfolgt jetzt nur noch Schadensersatzansprüche wegen der fehlenden Briefmarken, zu denen als kostbarste eine blaue rumänische Marke von 1858 gehören soll.

Die Wiedergutmachungskammer wies den Schadensersatzanspruch ab, das Oberlandesgericht wies die sofortige Beschwerde des Berechtigten zurück. Der erkennende Senat genehmigte dem Berechtigten, einen Nachprüfungsantrag einzureichen.

Der Nachprüfungsantrag erhebt im wesentlichen drei Rügen.

1. Die Kammer und das Oberlandesgericht seien nicht berechtigt, den Schadensersatzanspruch deshalb abzuweisen, weil der Berechtigte die fehlenden Marken nicht so beschreiben könne, daß ihr Wert geschätzt werden könne. Die Kammer und das Oberlandesgericht verwechselten die Frage der Feststellbarkeit mit der Frage, ob bewiesen werden könne, daß die Marken zur Zeit der Entziehung vorhanden waren.

2. Der Berechtigte habe sich erboten, über die fehlenden Marken eine Versicherung an Eides Statt abzugeben. Daß die Kammer diese Versicherung nicht eingeholt habe, bedeute eine Verletzung des § 12 FGG.

3. Die Kammer habe den Schaden in entsprechender Anwendung des § 286 ZPO frei schätzen müssen. Dies sei wegen der Beweisnot des Berechtigten nach Artikel 41 des Gesetzes 59 notwendig.

Das pflichtige Reich hat geltend gemacht, daß der Berechtigte sich vor der Kammer nicht erboten habe, die fehlenden Marken näher zu bezeichnen, und gesagt habe, daß er dazu nicht in der Lage sei. Die neue Liste des Berechtigten über die verlorengegangenen Marken könne im Nachprüfungsverfahren nicht beachtet werden.

Der Nachprüfungsantrag des Berechtigten ist begründet.

Es ist zweckmäßig, die Rügen zusammen zu behandeln. Wie sich aus der Aussage der Zeugen ergibt, fehlen Briefmarken. Nach dem Beschluß der Kammer hat der Berechtigte der Kammer vorgetragen, daß er die fehlenden Stücke der Alben Nr. 2 und 3 nicht bezeichnen könne. Unter diesen Umständen ist die Rüge unbegründet, der Berechtigte habe sich erboten, die fehlenden Briefmarken näher zu bezeichnen.

Es scheint uns allerdings, daß dem Berechtigten Gelegenheit hätte gegeben werden müssen, die Marken aus dem ersten Album, nämlich alte Marken aus Preußen, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thurn und Taxis und Oldenburg, näher zu bezeichnen. Gemäß § 12 FGG hätte die Kammer von dem Berechtigten eine Erklärung über die fehlenden Marken aus diesem Album fordern müssen. Sie hätte außerdem durch einen Sachverständigen ermitteln können, welche Ganz-Sachen das frühere Großherzogtum Oldenburg ausge-

103

geben hatte. Das hätte zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können.

Im übrigen scheinen Kammer und Oberlandesgericht die Beweislast verkannt zu haben. Wenn die Marken zwischen dem Tage, an dem sie durch das Deutsche Reich beschlagnahmt wurden und dem Tage im Jahre 1945, an dem sie der Militärregierung übergeben wurden, verlorengegangen sind, dann hätte das Reich eine unerlaubte Handlung begangen, die eine Umkehrung der Beweislast bewirken kann (omnia praesumuntur contra spoliatorem - zuungunsten des Entziehers wird alles als wahr vermutet). Es könnte dann Sache des Reiches sein zu beweisen, daß die fehlenden Marken, z.B. die blaue rumänische Marke, Fälschungen gewesen sind. Wenn entschieden wird, ob diese Beweislast erfüllt worden sei, dann würden überzeugende Gutachten eines Sachverständigen, daß Marken dieser Art gefälscht wurden, natürlich berücksichtigt werden müssen.

Artikel 26 des Gesetzes 59, in Verbindung mit Artikel 4 des Dritten Teiles des Vetrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen verweist wegen der Art des Schadensersatzes auf das bürgerliche Recht. Weder FGG noch BRüG enthalten Regeln über die Berechnung des Schadensersatzes. Die Kammer ist daher berechtigt, ergänzend § 287 ZPO heranzuziehen, der lautet:

> " Ist unter den Parteien streitig, ob ein Schaden entstanden sei, und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, so entscheidet hierüber das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Überzeugung."

Der Schadensersatzanspruch des Berechtigten kann nicht daran scheitern, daß das Reich ihm unmöglich gemacht hat, die Höhe des Schadens nachzuweisen.

ES WIRD DAHER ANGEORDNET:

1. Die Entscheidungen des 5. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 11. Juli 1955 und der 2. Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg vom 31. Januar 1955 werden aufgehoben.

2. Die Sache wird an die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg zurückverwiesen, damit sie nach unseren Gründen verfahre und neu entscheide.

104

3. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten wird nicht angeordnet.

Entschieden: 15. März 1960.

J. Aars RYNNING

C. v. LORCK B.A. ALTMANN

M.F.P. HERCHENRODER R.C. SWAYNE

Für die Richtigkeit
der Abschrift

Der Geschäftsstellenleiter
I.A.
(H.Poth)

OBERSTES RÜCKERSTATTUNGSGERICHT HERFORD ZWEITER SENAT

geprueft. Ich halte sie auch heute noch fuer richtig und habe

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

107

Hannover · Klagesmarkt 10/11

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: UK/St/12
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 1. Juni 1960
Dr.Bl./Kö.



An die
2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht Hamburg

H a m b u r g

In der Rückerstattungssache
2 Wik 97/54 - Z 4736 -2a-

John S t e e l e ./. Deutsches Reich

überreichen wir anliegend zur Erfüllung der Auflage der Kammer vom 6.4.1960 eine beglaubigte eidesstattliche Versicherung des Antragstellers Steele vom 27. Mai 1960, bestehend aus 2 Blättern, sowie als Anlage hierzu eine nähere Beschreibung der Markenbestände aus 4 Listen (5 Blätter).

(Dr. W. Blumberg)

2 + Anl

erheblich geringer, wie die Werte per 1.April 1956 oder per

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

Ich, der endesunterzeichnete John M. S T E E L E, frueher Hans Joachimsthal, jetzt wohnhaft: 14. Narford Road, London E.5, erklaere folgendes an Eidesstatt:

Ich habe im Januar/Februar 1956 eine Aufstellung gemacht, die nach meiner Meinung im einzelnen die Marken beschreibt, die aus den 3 Alben entfernt sind. Diese Aufstellung habe ich nachgeprueft. Ich halte sie auch heute noch fuer richtig und habe daher maschinenschriftliche Abschriften dieser Listen 1 - 4 angefertigt; ich nehme sie zum Gegenstand dieser Erklaerung.

Ich bemerke dazu, dass ich die Alben genau durchgesehen habe; fehlendes war leicht festzustellen, namentlich wo Reste der Falze vorhanden waren. In anderen Faellen konnte ich oft nur eine kleine Rauheit der Oberflaeche feststellen, welche auch durch andere Einfluesse hervorgerufen sein konnte.

Angeblich sollen diese Alben durch Wasser gelitten haben. Soweit die Stellen,an denen sie urspruenglich gesessen haben, Einzelheiten ueber die betreffende Marke aufweisen, habe ich den Wert aus dem Internationalen Katalog Stanley Gibbons 1940 festgestellt. Sehr viele Marken waren aber am Rande aufgeklebt; deren Werte habe ich nicht einsetzen koennen, weil ich nicht weiss, welche Marken entfernt wurden. Es fehlen jedoch, wie aus der Aufstellung auf Seite 2 ersichtlich ist, ganze Bogen oder halbe Seiten, oder ganze oder halbe Reihen.

Es ist natuerlich fuer mich unmoeglich, im einzelnen zu sagen, welche Marken auf diesen entfernten Blaettern, Boegen und Reihen gewesen sind. Diese fehlenden Marken habe ich zahlenmaessig geschaetzt. Sie sind mathematisch nicht richtig, aber die Schaetzung ist gewissenhaft von mir vorgenommen worden. Einzelangaben hinsichtlich des Wertes dieser fehlenden Stuecke kann ich mit gutem Gewissen nicht machen.

Die eingesetzten Werte sind Werte per 1940. Diese Werte sind erheblich geringer, wie die Werte per 1.April 1956 oder per heute. Ich habe auch die Werte aus dem Internat. Katalog von Stanley Gibbons in Pfund Sterling eingesetzt, da ich einen deutschen Katalog nicht zur Verfuegung hatte. Ich glaube, dass ein Sachverstaendiger auf Grund dieser Aufstellung in die Lage versetzt ist, eine Bewertung per 1. April 1956 in deutscher Mark vorzunehmen.

Zu diesem Zwecke erklaere ich mich auch jetzt schon bereit, die Alben dem Sachverstaendigen vorzulegen oder zuzusenden, und

./.

109

ich bin auch bereit, ihm im einzelnen zu erklaeren, in welcher Weise ich diese Aufstellung gemacht habe, sodass er auf diese Weise in die Lage versetzt wird, gutachtlich zu der Methode der Schaetzung und Bewertung Stellung zu nehmen.

In dieser Aufstellung ist die rumaenische 5 Para Marke auf Liste Nr. 3 unter Rumaenien 1858 erwaehnt, aber nicht bewertet. Dafuer, dass das Gericht sie als Faelschung erklaert hat, ist nichts bewiesen; im Gegenteil, es liegt nur eine Aeusserung des Sachverstaendigen Mohrmann vor, nach dessen Ansicht 99% dieser Marken Faelschungen waren. Diese Aeusserung wird in dieser Allgemeinheit zunaechst bestritten. Englische Sachverstaendige werden diese Meinung nicht teilen, aber selbst wenn 99% dieser Marken gefaelscht waeren, so ist damit keineswegs bewiesen, dass die in meinem Besitz befindliche eine solche Faelschung war; im Gegenteil. Aus dem Album ist noch immer ersichtlich, dass sie mit gR = grosse Raritaet bezeichnet war, und die Frage der Unechtheit ist, solange ich sie in meinem Besitz hatte, niemals aufgetaucht. Ich habe die Marke in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts schon besessen und erinnere mich an diese Marke deshalb so genau, weil ich auf sie besonders stolz gewesen bin.

Der Begriff "Ganzsachen" scheint mir im uebrigen vom Obersten Rueckerstattungsgericht missverstanden worden zu sein. Es handelt sich bei meinen "Ganzsachen" um Briefumschlaege, auf denen die Marken noch geklebt haben, im Gegensatz zu den Briefmarken, die von dem Briefumschlaegen geloest wurden, und im Gegensatz zu eingepraegten Briefmarken auf den Karten und Briefumschlaegen.

Die Bedeutung einer Eidesstattlichen Versicherung, insbesondere die Strafbarkeit wissentlich oder fahrlaessig gemachter falscher Angaben ist mir bekannt.
Ich versichere an Eidesstatt, vorstehende Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben.

London, den 27. Mai 1960. John M. Steele

Vorstehende Unterschrift des Herrn John M. STEELE wurde heute in meiner Gegenwart geleistet.
Der Erschienene hat sich durch Passport Nr. 263 329 (britisch), ausgestellt am 23.Oktober 1952, gueltig bis 23.Oktober 1962, ausgewiesen.

Dr.R.A.Bright
Sachbearbeiter bei URO London
Frueher Rechtsanwalt in Breslau.

JOHN M. [illegible]ELE
früher
Hans Joachimsthal.

110

LISTE 1 GANZSACHEN ENTWENDET VOM ROTEN HEITMANN'schen ALBUM.

Es sind ca. 30 Stück, wobei ich, nach Rücksprache mit meiner Tochter, feststelle

	Wert nach Gibbons 1940.
ca. 5 Briefe mit alten Oldenburgern blau 1/30th und 1/15th rosa ca.	£ 6. 0. 0.
1 Brief mit alten Bremern 5 gr. schwarz	" 6. 0. 0.
1 Brief mit alten Hamburg ½ sch. schwarz	" 4.10. 0.
Der Rest waren alte Preussen u. Oldenburg aber ich kann nihcts Genaues angeben	- - -
	£16.10. 0.

Diese Ganzsachen stammen von m. Schwiegervater, der ca. 1860 geboren, sein ganzes Leben in Varel i. Oldenburg verbrachte u. schon als Junge Marken sammelte.

LISTE 2 Album (Diarium) meines verst. Schwiegervaters, Titelblatt v. ihm handschriftlich gezeichnet: R. Schwabe
1877 August.

Aus diesem Album sind ganze Blätter herausgeschnitten, Marken herausgerissen und viele Marken zerstört. Bestimmt hat ein Fachmann das Wertvollste entwendet. Folgendes je Bogen:

Italien	ca. 11 Marken	
Frankreich	" 9 "	
Canada	1 Bogen = ca. 49 Marken herausgerissen	
	5 Marken	
	½ Bogen = 29 Marken geschnitten	
Württemberg	1/3 " = 14 Marken	
	zusammen ca. 117	

LONDON. N.W.3.

Forts.		Uebertrag ca.	117	Marken
Dänemark	1 Bogen fast ganz entwendet =		40	"
Norwegen	ca. =		20	"
Luxemburg	½ Reihe =		5	"
Niederland		ca.	4	"
Oesterreich	1 Bogen + 1	"	50	"
Russland		"	7	"
Bayern		"	7	"
England		"	6	"
Belgien		"	5	"
Victoria		"	1	"
Süd Australien		"	5	"
Schweiz		"	3	"
Baden		"	4	"
Schweden		"	4	"
Oesterreich	½ Blatt	"	25	"
		Zus.ca.	303	Marken

Bis hierher sind die Blätter numeriert. Es fehlen aber Blatt No. 1 wovon noch der Titel "Oldenburg" im Buch liegt. Blatt 16 u. 19 fehlen auch. Alle obigen Blätter waren voll geklebt (ca. 50 Marken). Nun folgen teilweise Blätter mit denselben Ländern. Es fehlen davon:

Bayern	2	Marken
Niederlande	3	"
Frankreich	2	"
Oesterreich	10	"
Nprdd. Post	1	"
Frankreich	2	"
Hongkong	2	"
Lübeck	2	"
Columbia	1	"
Frankreich (alte)	2	"
Niederland	2	"
Un.States of America (alte)	5	"
im Ganzen ca.	337	Marken

Es ist an den übriggebliebenen Marken in diesem Album zu sehen, dass es sich fast ausschliesslich um Marken vor 1880 handelt. Wenn ich nur einen 1940er Durchschnitt von 6d. annehme, komme ich auf rd. £8.10.0., was aber viel zu niedrig ist.

JOHN M. [illegible]E
früher
Hans Joachimsthal.

112

LISTE 3.

fehlende Marken vom Heitmann'schen Album

£ s.d. Preise nach Gibbon Katalog 1940

BELGIEN

	Diverse vom Rande	- - -
1863	10 c schwarzbraun	3.-
	40 c rot	6.-

FRANKREICH

1852	1 c olive	4.6
1878	40 c ziegelrot Satz zerstörend	1
1862	10 c	3
1876	10 c grün	1.3
1885	Levante 4 Pistre) überdruckt 1 fr) olive)	1. 0

GROSSBRITANNIEN

1855	14 Zähne W.F. Krone Klein 2 p blau	1. 5. 0
1870	1½d. dunkelrosa	3.0
1882) 1883)	5/- rosa	17.6
1881	Inl.Rev.lila 1p W.F. ohne Kabel	5.-
1885	Orient 2½d überdr. 40 paras lila	3.6

DEUTSCHES REICH

1872	¼ gr violet	3.6
	1/3 gr grün	10.0
	½ gr. orange	1.9
	2 gr blau	10
	5 gr graubraun	4.6
1889	Constantinopel 2½ pia = 50 Pfg.braun	3.10.0
1869	Nordd.Postbez. Für Hamburg 1 Kr grün	4.6
1850	Preussen schwarz Druck farb.Papier Wasserz.	
	1 sgr. rosa	1.0
	2 " blau	2.0
	3 " gelb	1.6
1857	2 sgr blau glatter) Untergrd.kein) Wasserz.)	1.0.0
	2 Marken v.Rand (alte Preussen)	- - -
1858	scharff. Untergrund	
	1 sgr rosa	6
	2 " blau	2.6
	3 " gelb	3.0

HOLSTEIN

1865	1¼ sch lila	12.0

Uebertrag £10.7.8

Uebertrag £10. 7. 8

SCHLESWIG

1865	1¼ sch lila	15. 0

HAMBURG

1864	1¼ sch lila	1.10. 0

SACHSEN

1851	1 ngr rosa	
1856	1 " rosa	5. 0
	2 " blau	1. 6
	1 Marke vom Rand	2. 6
		-. -

MECKLENBURG

1864/6	2 sch dunkelrot	3.10. 0

HELGOLAND

1875	1 farthing grün u.rot = 1 Pfennig	2.10. 0
	1½ pence = 10 Pfg. grün u. rot	7. 6

BADEN

1853	3 Kr. grün	1. 0
1857	3 " blau	4. 0
1862	3 " rosa gez.13½	2. 0. 0

BAYERN

1867	6 Kr. blau	6. 0
1875	10 " orange W.F. ("Vom Empf.zahlbar")	1. 2. 6
1876	10 Pfg grau (Portomarke)	4
	1 Marke v. Rand	-. -. -

NIEDERLANDE

1857/15	15c braun Perf. 12	15. 0
1869	Zeitgsmarken bläul. Papier	
	1 c grün	2. 6
	2 c gelb	1. 6

LUXEMBURG

1865	1 c braun	1.10. 0
	1 Markw v. Rand	-. -. - -

OESTERREICH gez. 14

1878	3 Kr. grün	7. 6
	5 " rosa	2. 6
	10 " blau	1. 0. 0
	2 ausgeschnittene Ganzsachen Marken	0. -. -

LOMBARDEI

	1 Marke v. Rand	-. -. -

UNGARN

	2 Marken v.Rand	-. -. -

ITALIEN

1862/3	15 cent blau	2. 6

Uebertrag £27. 4. 6

Übertrag: £27. 4. 6

ITALIEN (Forts.)
1878 1,00 Lire carmin Franco bollo di Stato mit Ueberdr.verkehrt) 1. 5. 0
blau)
1874 2 c rotbraun.Ueberdr: ESTERO 4. 0
2 ausgeschn. Ganzsachen Mark. -.-. -

SPANIEN 3 Marken v. Rand -. -. -
1876 Kriegssteuermarke 25 c.p. schwarz 2. 0

DAENEMARK
1853/8 4 o braun Grund gewellt 1. 0
1 alte Marke v.Rand -. -
1875 50 öre purple u.braun 7. 6
1882/5 20 öre blau 2

SCHWEDEN
1 Marke v. Rand -.-. -

NORWEGEN
1878 1 Kr. 50 öre tiefbraun 4. -

FINNLAND
1889 25 p blau 6

RUSSLAND
1865 1 Kr.gelb u.schwarz 8. -

RUMAENIEN
1858 5 Paras schwz. auf blauem Papier (vom Gericht als gefälscht erklärt!) -. -. -
1876/78
3 b bläulich-grün 1.0
5 b braungelb 2.6
1887 50b braungelb 1.6
7 Marken v.Rande -. -.-
1887 Portomarke 5 b grün 5.0

GRIECHENLAND
1862/75 10 C auf grünem Pap. 6.0

JAPAN
1872 1 sen blau 5.0
4 Marken v. Rande -.-.0

KOREA
1 Marke v. Rande -.-.-

NIEDERL. INDIEN
1887 5 c grün 1.6
1892 2 gld.50c rotbraun a. blau 12.6

CEYLON
1863 6 p dunkelbraun 13 Zähne 2.10.0
1863 9 p braunolive 13 " 10. 0.0

BRIT. INDIEN
1 Marke v. Rand

Uebertrag: £44. 1. 8.

Uebertrag: £44. 1. 8

BRIT. INDIEN (Forts.)
1866 Dienstmarke ½ a blau Ueberdr. "Service") 1.12. 6
1866 Dienstmarke 1 a Ueberdr. braun
1873 Dienstm. 1a braun 2.10. 0
(1882) Ueberdr. "O.H.M.S." - - 2

MAURITIUS
1893 1c violet Ueberdr. "one cent" 3

TRANSVAAL
1885 2 pence lilabraun 6
3 " violet 1.6

KAP D. GUTEN HOFFNUNG
1863 1 sh. grün mit Linien eingefasst 15. 0

VER. STAATWN V. AMERIKA
1861/66 15 c schwarz 18.6
1871/5 10 c braun (Jefferson) 3.0
15 c orange (D.Webster) 10.0
1887 3 c rot 7.6

Dienststreifbänder 1887
1 c blau nicht im
2 c grün Katalog -. -.-

HONDURAS
1878 1 rl grün 5
2 " blau 2.6

DIENSTMARKEN 1890 ganzer Satz) 6
Ueberdr. Oficial) 6
1 c, 2c, 5c, 10c, 20c, 25c,) 6
30c, 40c, 50c, 75c, 1 peso) 8
9
(Beraubung deutlich sichtbar) 10
1. 0
1. 3
1. 9
2. 0
2. 6

JAMAICA
1 sh grosses Format rosa Perf 15 auf blauem Papier 1.15. 0

CURAÇAO
1873 10 c blau " 14 2. 0. 0

BRASILIEN
1866 100 r grün " 12 2

ARGENTINIEN
1889 5c rot (diese Marke kann aber auch £2.10.0 wert sein) 2

CHILE
1877 10c blau 4

COLUMBIEN
1881 2c rot 1.0
1892 5 peso 13 Z.rot 1.0
10 " 10 Z. 4.6

QUEENSLAND
1861 2 p dunkelblau 15 Z. 6. 0. 0
W.F. kleiner Stern

NAU SEELAND
1882 8 p blau 11½ W.P. 3. 0

ECUADOR
1881 10 c braun 3
1892 5 c rot 6
2 Marken vom Rand

Summe Album Heitmann £62. 1. 8.

114

JOHN M. STEELE
früher
Hans Joachimsthal.

LISTE 4

Liste von einigen fehlenden Marken vom Schwaneberger Album
Preise nach Gibbons Katalog 1940

BELGIEN 3 v. Rand -. -.-
1895/1932 Portomarken
5c grün, 10c rötl.braun)
20c olive, 30c blau)
50c grau, 50c hellbraun) 5. 1
1 Fc braunorange)
1922 30c rot 1. 3

DAENEMARK 2 v.Rand -. -.-
1825/1902 Portomarken
0 Porto
5 öre grün 5
10 öre rot 6

DEUTSCHES REICH
1872 ½ gr orange 1. 9
1871/2 18 Kr graubraun 1.15. 0
5 v.Rand -. -. -
1900 Einigung v.Nord- u. Süddeutschland
2 mark blau 3. 0

BAYERN
1920 Ueberdr. "D.Reich"
1¼ Mk. blauolive 4.

HANNOVER 1 v. Rand -. -. -

OLDENBURG
1851 1/30 Thaler
(Ornament n. feststellbar) d. billigere 1. 0. 0
3 v. Rand -. -. -

PREUSSEN
1850 6 Pf.orange 7. 6
1861 3 sgr. gelb 4

SACHSEN
1855/57 1 Neugr. rosa 1. 6

WUERTTEMBERG
1869/73 7 Kr.blau 2. 6

MEMEL
1923 Ueberdr.25m:25c rot 6

DANZIG Dienstmarken
5 mk. grün 20 mk.braun
10 mk. orange 1. 6

GROSSBRITANNIEN
1872/3 6d braun 4. 6
1900 1 shill.grün u,carmin 2. 9
1 v. Rand -. -

Uebertrag: £4. 8. 5

Uebertrag: £ 4. 8. 5

OESTERREICH
1867 Oesterr.P.O. in d.Türkei
2 sld gelb (zu orange) 3. 0
5 sld karmin (zu rosa) 1. 6
1908 10 pa grün/gelb 1

BOSNIEN
1910 1 h schwarz)
10 h rot) 6

FIUME
1922 80c h'violet)
1 corona graublau) 9

JUGOSLAVIEN Slavonien
1915 5 f hellgrün 1. 0

LIECHTENSTEIN
1920 (nicht perf.)
5,10,15,20,25,30,40 1. 1
1924 10 überdr. auf 13c braun 12½ 2. 3

UNGARN
1871/72 5 Kr rot 1. 0

PORTUGAL
1892/3 15 r braun 1. 3

RUMAENIEN
1916 5 b (Weben) grau 6
1922 50 b orange 5
1922 6 L blau 5. 0

SERBIEN Bestzg. Ungarns 8.2.19
2,3,5,6,15,20 filler 9. 0
m Ueberdr.

CHILE
1910/11 10 pes. orange 2. 0

CHINA
1912 2 c grün (Sun Yat Sen) 1. 0

COSTA RICA
1915 Dienstm. 20c braun 1. 6

URUGUAY
1897 3p lila u. rosa 3. 6

U.S.A.
1894/5 (Eckverzierung) 2c rot 8

ausserdem
vom Rande weitere 38 (ca) Marken -. -.
Werte nicht feststellbar
weitere 10 Marken -. -.

Summe £ 6. 4. 5.

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer 2

(24a) Hamburg, den 6. Oktober 1960.

1 x Hallenzeitschrift Nr. 3
für Mrva = Seb. 40

Aktenzeichen: 2 WiK 97/54
Z. 47 36 -2a-

Prot 2. Band
Bl. 41 ff

Öffentliche Sitzung

In der – Rückerstattungs – Sache –

Gegenwärtig:
~~Landgerichtsdirektor~~
~~als Vorsitzender~~
Landgerichtsrat Schenck
als beauftr.Richter,

"
~~als Beisitzer~~

JA.Otto

als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle.

Steele, John

Bev.: United Restitution Organization,
Hannover - UK/St/12 -

gegen

Deutsches Reich
- Oberfinanzdirektion Hamburg -
- J. 39 - BV 414 -

erscheinen bei Aufruf

für Antragsteller u. URO: Dr.Blumberg

für Antragsgegner : Dr.Hildebrandt
sowie der Zeuge Mohrmann.

Der Zeuge wird zur Wahrheit ermahnt, auf die Bedeutung des Eides und die Strafbarkeit einer falschen eidlichen und auch uneidlichen Aussage hingewiesen und vernommen. Seine Aussage wird in Kurzschrift aufgenommen und ist aus der Anlage zum Protokoll ersichtlich.

Der Zeuge erklärt zur Person: Ich heisse Edgar Mohrmann,
bin 62 Jahre alt,
Briefmarken-Auktionator,
mit dem Antragsteller nicht verwandt
und nicht verschwägert.

Der Zeuge wird zur Sache gehört. Seine Aussage wird nach Diktat genehmigt.

-2-

Nach Erörterung der Sach- und Rechtslage wird im Einverständnis der Parteien

beschlossen und verkündet:

Ein Sühne-Termin vor dem Einzelrichter soll auf Anruf einer der Parteien anberaumt werden.

!

2 Monate

6.10.60

2 WiK 97/54
Z. 47 36 -2a-

A n l a g e zum Protokoll vom 6. Oktober 1960 (Steele ./. Dt.Reich)

Der Zeuge M o h r m a n n erklärt zur Sache:

Wir haben die Briefmarkensammlungen seinerzeit in geschlossenen und versiegelten Kisten - meiner Erinnerung nach etwa im Jahre 1944 - übernommen. Die Übersendung der Kisten war uns seinerzeit - soviel ich weiss - von Beamten des Oberfinanzpräsidenten angekündigt worden. Die Kisten sind uns dann in die Räume meiner Firma gebracht worden, wo ich sie in der Stahlkammer unterbrachte. Dort sind sie bis Kriegsende liegengeblieben und haben auch den Bombenangriff überstanden, in dem meine übrige Firma verbrannte. Nach Kriegsende sind die immer noch verschlossenen und versiegelten Kisten auf Anweisung der britischen Militärregierung ins Esso-Haus gebracht worden, wo die britische Militärregierung damals residierte.

Auf Befragen des Vertreters des Antragstellers: Was mit den Markensammlungen geschehen ist, bevor sie in die Räume meiner Firma gebracht wurden, weiss ich nicht. Insbesondere ist mir natürlich auch nicht bekannt, ob die Markensammlungen schon vor diesem Zeitpunkt beraubt worden waren.

Später wurden dann Angestellte meiner Firma auf Befehl der Militärregierung abgeordnet, den Wert der im Esso-Gebäude befindlichen Briefmarkensammlungen zu schätzen. Hieraus weiss ich, dass es sich bei den dort befindlichen Markensammlungen durchweg um Anfängersammlungen und Sammlungen mittleren Wertes gehandelt hat. Soviel ich erinnere, war überhaupt nur eine einzige Sammlung dabei, die man als etwas wertvoller hätte bezeichnen können. Mir wurden die Sammlungen seinerzeit gewissermassen zum Nachschätzen vorgelegt.

Mir ist nichts darüber bekannt geworden, dass die Markensammlungen beraubt worden sind in der Zeit, in der sie sich in Obhut der britischen Militärregierung befanden. Wir haben mit den Markensammlungen, nachdem sie einmal geschätzt waren, später nie mehr zu tun gehabt. Wir haben auch keine Unterlagen über uns vorgelegte Marken behalten. Alle diese Unterlagen blieben im Esso-Haus.

Auf Vorhalt des Gerichts: Die Briefmarkensammlungen, wie sie meinen

124

Leuten und mir vorlagen, machten nicht den Eindruck, als seien sie beraubt worden. Man hätte das mit Sicherheit an den in den Alben haftengebliebenen Falzen erkennen können. Es mag natürlich sein, dass einzelne Marken gefehlt haben. Das kann ich natürlich heute nicht mehr ausschliessen. Im übrigen hat es sich bei den fraglichen Briefmarkensammlungen, wie schon gesagt, ja nicht um wertvolle Sachen gehandelt. Die in diesen Sammlungen enthaltenen Marken stellten daher gar kein Objekt für einen Diebstahl dar. Dass die Markensammlungen nicht viel wert waren, ergab sich im übrigen ja auch schon daraus, dass sie durchweg in den landläufigen Schüleralben (z.B. Schaubeck, Viktoria usw.) eingeklebt waren. Das weiss ich ziemlich genau, da ich für etwas bessere Sammlungen ein ausgesprochen gutes Gedächtnis habe.

Auf Befragen des Vertreters des Antragstellers: An die Sammlung des Herrn Steele kann ich mich nicht erinnern. In einige Alben waren Namen eingeschrieben, in andere nicht.

Auf Vorhalt des Gerichts: Es gibt natürlich Leute, die im Besitz wertvoller Briefmarken sind, aber kein so sehr kostbares Album dafür haben.

Auf Vorhalt des Vertreters des Antragsgegners: Soviel ich weiss, sind sämtliche im Besitz der britischen Militärregierung befindliche Briefmarkensammlungen durch Leute meiner Firma geschätzt worden.

Auf Vorhalt des Gerichts: Die 5 Para-Marke Moldau-Walachai gibt es in zwei Ausführungen auf weissem Papier und auf blauem Papier gedruckt. Es existiert eine Abart mit unterbrochenem Rahmen, die sehr billig ist, während die Marke mit vollem Rahmen sehr teuer ist. Es sind von den echten Stücken mit vollem Rahmen nur ca. 3o Stück bekannt geworden, die sich im Besitz bedeutender Sammler und Museen befinden.

Diese Rarität ist verhältnismässig leicht zu fälschen, indem man bei einer Marke der billigen Art den unterbrochenen Rahmen zuzieht. Von diesen Fälschungen gibt es Tausende.

Für die Richtigkeit der Übertragung aus dem Stenogramm:
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin d.Geschäftsstelle.

WILHELM SELLSCHOPP
BRIEFMARKEN
GEGRÜNDET 1891

BANKKONTO: DEUTSCHE BANK AG. HAMBURG,
DEPOSITEN - KASSE R
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 1831

HAMBURG 1
BARKHOF (SPITALERSTR. 11)
FERNSPRECHER: 32 55 12

176

DIKT. RS SCHRB. Chr.

PATUM: den 18.1.61

Eingegangen durch Abendbriefkasten
Ziviljustizgebäude
Hamburg 36, Sievekingplatz
am 18. JAN. 1961
zwischen Dienstschluß und 24 Uhr

An
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2
Hamburg 36
Sievekingsplatz, Ziviljustizgeb.

Betr.: Rückerstattungssache John Steele gegen Deutsches Reich
-Oberfinanzdirektion- J 39 - BV 414 -,
2 Wik 97/54 Z 4736 -2a-

Gutachten

Die an mich gestellte Frage : welchen Wiederbeschaffungswert würden die auf Blatt 110 bis 114 aufgeführten Briefmarken am 1.4.56 gehabt haben.

Marken muss man sehen, um ihren Wert feststellen zu können. Eine Aufstellung nach Katalog, besonders bei alten Stücken, nützt wenig. Der preisentscheidende Faktor ist die Erhaltung und die Qualität in Farbe, Schnitt oder Zähnung, Stempel, ob dünn etc. Aus diesem Grund bat ich um Einsichtnahme in die Sammlung, um aus dem noch vorhandenen Material auf das abhanden gekommene wenigstens in etwas schliessen zu können. Leider war es Herrn Steele nicht möglich, die Alben aus Zoll- und anderen Gründen aus London herüberzubringen. Deshalb musste ich mir ein ungefähres Bild aus den Akten machen. Herr Steele, der Antragsteller, sagt selbst, dass er Kunstsammler war, in bezug auf Briefmarken nur Gelegenheitssammler.(45/46) In der Hauptsache hat er während der Schulzeit bis zu den Gymnasiumsjahren gesammelt, danach, wie er mir selbst sagte, das Sammeln weitgehend eingestellt, also ca. 1894 bis etwas über die Jahrhundertwende. Die zusammengetragenen Marken hat er als

Vorgelegt beim Polizeiamt
Hamburg, den 10. FEB. 1961

WILHELM SELLSCHOPP
BRIEFMARKEN
GEGRÜNDET 1891

137

BANKKONTO: DEUTSCHE BANK AG. HAMBURG,
DEPOSITEN - KASSE R
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 1831

HAMBURG 1
BARKHOF (SPITALERSTR. 11)
FERNSPRECHER: 32 55 12

DIKT. RS SCHRB. Chr. DATUM: 18.1.61

Schüler geschenkt bekommen. (47)

Kurz vor seiner Auswanderung hat Herr Steele aus den Alben ca. 4-5 Marken verkauft. Ich muss annehmen, dass es doch wohl die wertvollsten und besterhaltenen gewesen sind, denn jeder Käufer sucht sich, wenn er die Möglichkeit hat, natürlich das Beste aus so einem Objekt heraus. (70)

Nun zu der Aufstellung (110-114) :
Wie Herr Steele an mehreren Stellen ausdrücklich erklärt (108 u.a.) sind alle Angaben ungefähr. Das war auch gar nicht anders möglich, weil der Antragsteller sich in den Jahren zwischen 1903 und 1938 wenig mit der Sammlung beschäftigt hat, so dass sich ihm Einzelnes nicht einprägen konnte.
Beispiel : pars pro toto - (110) ein Brief mit alten Hamburg 1/2 Schilling schwarz. Es wird sich sicherlich um die gezähnte 1/2 Schilling 1864 gehandelt haben, die relativ häufig ist; Katalogwert heute 13.--, und nicht um dieselbe Marke, aber geschnitten von 1859, die einzeln in der Hauptsache auf Streifband gebraucht wurde. Auch in den neunziger Jahren waren eben die heute teuren alten Marken schon selten. Was viel anfiel und somit an einen jungen Sammler verschenkt werden konnte, war auch damals meist das landläufige Material.

Stadtbriefporto

Ich nehme an, der Sachverständige nützt dem Gericht und den Parteien, wenn er sich gegen eigene Bedenken zwingt, eine klare Zahl zu nennen. So habe ich die gemachte Aufstellung meinen Überlegungen zu Grunde gelegt :

WILHELM SELLSCHOPP
BRIEFMARKEN
GEGRÜNDET 1891

BANKKONTO: DEUTSCHE BANK AG. HAMBURG,
DEPOSITEN - KASSE R
POSTSCHECKKONTO: HAMBURG 1831

HAMBURG 1
BARKHOF (SPITALERSTR. 11)
FERNSPRECHER: 32 55 12

138

Blatt 3

DIKT. RS SCHRB. Chr.

DATUM: den 18.1.61

Blatt 110	£ 16.10. -
Blatt 111	" 8.10. -
Blatt 112/13	" 62. 1. 8
Blatt 114	" 6. 4. 5
	£ 93. 6. 1

Die Marken werden in der üblichen Erhaltung einer Schüler-Sammlung der neunziger Jahre gewesen sein und derartige Sammlungen kenne ich aus viel Erfahrung - also mit kleinen Fehlern und Mängeln in vielen Fällen, die den Sammler des vorigen Jahrhunderts nicht störten, die aber heute unverkäuflich sind. Ich komme, alles gegeneinander abgewogen, auf einen Wert per 1.4.56 von

DM 350.--
(dreihundertfünfzig)

Nun noch zu der Moldau 5 Parale von 1858. Der Senf-Katalog von 1900 (damals massgebend in der ganzen Sammlerwelt) schreibt :

> "Von No. 5 A/B (5 A/B = 5 Par. schwarz - A - bläuliches Papier, B - weisses Papier) sind Stücke im Handel, welche einen Plattenfehler (Bruch in der Umrandung unterhalb des A in PAR aufweisen und die allem Anscheine nach von einer späteren, nicht mehr zur Verwendung gekommenen Auflage stammen."

Für die Marke selbst gab Senf schon damals ihrer Seltenheit wegen keinen Preis mehr an. Die Marke, wenn sie überhaupt aufzutreiben war, kostete 1896 schon 150.-- (Sachsen Nr.1 damals 100.--, vergleiche Senf-Katalog). So etwas brachte ein Vater seinem unmündigen Sohn nicht als Spielzeug mit, sondern ein Stück mit Plattenfehler, gebrochener Rahmen, was damals billig war und was man des öfteren in älteren Sammlungen findet.

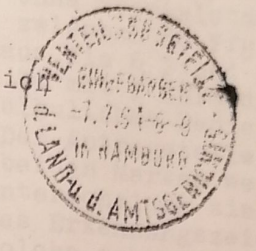
RUDOLF SELLSCHOPP Sachverständiger für Briefmarken öffentlich bestellt bei der Handelskammer Hamburg

153

G U T A C H T E N

in Sachen

John Steele ./. Deutsches Reich



Geschäfts-Nr. 2 Wik 97/54-Z 4736-2a-

Frage. Welchen Wiederbeschaffungswert haben die Marken (Blatt 11o - Blatt 114) am 1.4.56 gehabt.

Der Sachverständige ist mit dieser Frage überfordert.Der Wert einer Marke ist abhängig von der Beschaffenheit.Eine Marke,die in einwandfreiem Zustand DM. 1oo.- kostet,kann durch kleine Mängel,wie starke Poststempel,fehlende Zähne oder dünne Stellen,auf DM.1o.- oder 5.- fallen.Marken die in guter Erhaltung wenige Mark kosten,sind in 2.Wahl nahezu unverkäuflich.
Da ich die abhandengekommenen Marken nicht gesehen habe,muss ich mir aufgrund meiner Erfahrung ein Bild von der Sammlung des Antragstellers machen.Als einzige Unterlage stehen mir die Angaben des Antragstellers zur Verfügung.
Der Antragsteller hat als Schüler im Jahre 1894 mit 8 Jahren sein Album bekommen und hat,wie Millionen mit und nach ihm,mit grossem Interesse gesammelt und wie üblich,alle Freunde und Bekannte für sein Hobby eingespannt.Sein Interesse ging aber nicht soweit,Geld für Marken auszugeben.Das mag daran gelegen haben,dass man als Schüler über nur beschränkte Mittel verfügt und die Eltern das Sammeln als Spielerei betrachteten.Um die Jahrhundertwende erlosch sein Interesse.Philatelist im ideellen Sinn ist der Antragsteller nie gewesen und seine Fachkenntnisse entsprachen denen eines Schülers.

Ich habe die Liste des Antragstellers (Blatt 11o-114 der Akte)einer sehr aufmerksamen Durchsicht unterzogen.Die angegebenen Preise sind Preise des englischen Gibbons-Kataloges - Ausgabe 194o.Ist dem Antrag steller nicht bekannt,dass die Preise des Kataloges nur Richtpreise sind und man bei jedem Händler mit grossem Rabatt auf die Katalog-Preise kaufen kann?
Der Antragsteller will immer von 2 Marken ,die bildseitig völlig gleich sind und sich nur in der Zähnung,Papier oder Wasserzeichen unterscheiden,stets die teure besessen haben,so bei England,

7 + 1 Akte

154

Österreich,Br.Indien,Curacao,Jamaica,Queensland u.s.w. Von der Queensland 2 d gibt es z.B. 12 versch. Sorten,die bildseitig völlig gleich sind und sich nur durch Papier,Zähnung und Wasserzeichen unterscheiden.Selbst für einen Fachmann ist es ohne Specialstudium schwierig,diese Marken zu bestimmen.Sie kosten zwischen 5o Pfg und DM. 5o.-. Der Antragsteller sucht sich die heraus,die 6 Pfund notiert trotzdem er ohne Schwierigkeit die Katalog Nr. 99 mit 1 Sh.6 d hätte wählen können.Curacao loc gibt es auf schwach bläulichem Papier,die teuer ist und eine billige auf weissem Papier.Der Antragsteller hat die auf bläulichem Papier gehabt trotzdem die beiden Marken wegen der äusserst schwachen bläulichen Tönung kaum zu unterscheiden sind.Für den Fachmann gibt es allerdings ein untrügliches Erkennungszeichen. Jamaica 1/- ist eine Telegrafenmarke und als solche sehr billig.Sie ist in wenigen Fällen auch als Briefmarke verwändt worden und dann sehr teuer.Sie ist nur an der Abstempelung zu erkennen denn der Telegrafenstempel unterscheidet sich vom Poststempel.Br.Indien "Dienstmarken" erste Ausgabe sind teuer.Die billige zweite Ausgabe,die genau so aussieht und sich nur durch ein schlecht sichtbares Wasserzeichen unterscheidet,hatte der Antragsteller nicht.Derartige Beispiele könnte ich noch viele aufführen.

Wie ist es nun zu erklären,dass der Antragsteller immer die teure Marke besessen haben will? Die alten wie auch viele modernen Alben geben eine Marke nur einmal an ohne Rücksicht auf Zähnungs- und Wasserzeichen Unterschiede.Das Ausgabejahr der Marke steht oberhalb des Markenfeldes und die Farbangabe unterhalb.Das Ausgabejahr bezieht sich stets auf die erste Ausgabe der Marken dieser Zeichnung.Änderte sich nur das Papier,die Zähnung oder das Wasserzeichen,wurde dass im Album nicht berücksichtigt.Da fast immer die späteren Ausgaben die häufigeren sind blieb dem Sammler keine Wahl,er musste sie in das für die erste Ausgabe bestimmte Leerfeld kleben.In den meisten Fällen aber wusste er garnicht,dass es mehrere Ausgaben gleicher Zeichnung gab.

Der Antragsteller hat sich nach der Jahrhundertwende kaum noch um seine Marken bekümmert.Der Zugang an neuen Marken ist so minimal,dass er nicht ins Gewicht fällt.Sein Interesse wurde erst wieder geweckt als er genötigt war,eine Aufstellung über die abhanden gekommenen Marken zu erstellen.Als einzige Unterlage hatte er seine Alben und die Kenntnisse die er sich als Schüler erworben hatte.An den beschädigten Leerfeldern konnte er feststellen,was entnommen wurde.Die Jahreszahl über den Markenfeldern ermöglichte ihm,den Katalogpreis zu ermitteln.Ob aber die Marke,die dort gesessen hat,wirklich die erste Ausgabw war,dass wusste er nicht und hat es auch wohl nie gewusst.

Die Annahme,dass der Dieb das Beste aus der Sammlung entnommen hat, lässt sich nicht aufrecht halten.Der Dieb hat von der Materie auch nicht viel verstanden denn sonst hätte er nicht eine Unzahl Marken entnommen,die auch heute nur Pfennige kosten.

Unter Berücksichtigung obiger Irrtümer habe ich meiner Schätzung zugrunde gelegt,dass es sich um eine Durchschnittssammlung handelt, wie sie um die Jahrhundertwende von interessierten Sammlern zusammen getragen wurde.

Ich bin zu dem Ergebnis gekommen,dass die gestohlenen Marken im April 1956 einen Wiederbeschaffungswert von:

Blatt 11o	DM. 115.oo	Blatt 111 (ohneAngaben)	DM. 1oo.-
Blatt 112	DM. 291.oo	Blatt 113	DM. 84.-
		Blatt 114	DM. 55.-
		total	DM. 645.-

gehabt haben.Hinsichtlich der Rumänien habe ich meinem früheren Gutachten nichts hinzuzufügen.

Hamburg,den 8.7.61

Willy Thode

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer 2

(24a) Hamburg, den 17. Oktober 1961

1 f. URO; Sollkonto. Nr. 7 - 96. - 20

157

1) Ausfertigung an:
~~2~~ Parteien
~~ Beteiligte~~
~~ Urkunden~~ ab 19.10

54

2) ~~+~~ 1 Abschrift an
~~[illegible]~~
~~[illegible] Kontr.~~
~~Grundbuchamt~~

Zinst. mit
mit CC 16

3) Form B ab zum 28. OKT. 1961

Geschäfts-Nr. 2 WiK 97/1954
Z 4736 - 2a -

Öffentliche Sitzung

In der – Rückerstattungs – Sache

Gegenwärtig:
Landgerichtsdirektor Dr. Roscher
als Vorsitzender
Landgerichtsrat Schenck,
" Niemeyer
als Beisitzer

Kochmann, Justizangest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

John Steele
(früher: Hans Joachimsthal),
London,
Antragsteller,

Bevollmächtigte: Unites Restitution Organization (URO), Hannover, Klagesmarkt 10/11 - Az. KU/St/12 -

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin
Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
- J 39 - BV 46 -
Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf

für Antragsteller und URO: Assessor Homeyer,

für Antragsgegner Dr. Fischer.

Der Vorsitzende referiert aus den Gutachten der Sachverständigen Sellschopp vom 18. Januar 1961 (Bl. 136-138 d.A.) und Thode vom 8. Juli 1961 (Bl. 153, 154 d.A.).

Nach Verhandlung schließen die Parteien zur Erledigung des Verfahrens den in Kurzschrift aufgenommenen, aus der Anlage zum Protokoll ersichtlichen

Vergleich, ✓

der vorgelesen und genehmigt wird.

Roscher Kochmann

LG WK 3 8000 12 59

158

2 WiK 97/1954

Z 4736 - 2a -

Anlage zum Protokoll
vom 17. Oktober 1961
in der Rückerstattungssache
Steele gegen Deutsches Reich

Vergleich

I. Der Antragsgegner zahlt als Schadensersatz für die Entziehung der der Briefmarkensammlung des Antragstellers entnommenen Briefmarken

645,-- DM (sechshundertfünfundvierzig Deutsche Mark)

an den Antragsteller.

II. Die Erfüllung vorstehender Verbindlichkeit richtet sich nach den Vorschriften der §§ 31 ff des Bundesrückerstattungsgesetzes vom 19. Juli 1957.

Für die Richtigkeit der Übertragung
aus dem Stenogramm:

Kochmann

Justizangestellte als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Fu

Termine:
20.10.53, 12 R

13. Juli 1954

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

Rübr. berichtigt
Art. 69

Rückerstattungssache

~~1)~~ John M. Steele, [früher: Hans Joachimsthal]
~~2) Erica Seligsohn, geb. Joachimsthal~~ — Berechtigte

Bevollmächtigte: U. R. O. — Vollmacht Bl.

gegen

1.) Deutsches Reich
2.) Freie u. Hansest. Hamb. Finanzbehörde — Rückerstattungspflichtige

Bevollmächtigte: (Art. 69) — Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung:

Anerkenntnis

Wertfestsetzung Bl.

Kat. Amt
13. JUL. 1954

2 WiK 2243/1953

Weggelegt 19 53
– Aufzubewahren: – bis 1984
– dauernd –

III/2. 4736 – 1 –

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Hamburg 36

III Z 4736.

Joachimsthal, Hans
jetzt Steele.

3 Lifts

This Form should be complete

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfer

In cases where the space provid
should be annexed.
Reicht der vorgesehene Raum nicht aus

(Britische Zone),
FOR GERMANY (B.E.)
und Niedersachsen, einzureichen.
28 DEC 1949
graph and sub-paragraph,
CENTRAL CLAIMS REGISTRY
zungsblatt beizufügen.

TO TRANSFER IN
0

Verfügung Nr. 10 fällt.

Claims Registry
y Control
nndorf
R. 5

19

ould be detached

Zentralamt für
nögensverwaltung
) Bad Nenndorf

19 50

igen Schriftwechsel

rennen und hierher

Verw.Angest.

Effekten, Juwelen
etc.

Central Claims Registry
Property Control
Bad Nenndorf
B.A.O.R. 5

16. Oktober 19 50

File: D/8
Aktenzeichen :
Reference to be quoted in all communications.
In jedem Schriftwechsel anzugebendes Aktenzeichen.

To :—Restitution Agency
An das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg

With reference to the enclosed claim, the annexed form C.C.10 should be dealt with forthwith. The Zentralamt für Vermögensverwaltung must also be kept informed as to the manner in which the claim has been dealt with. In most cases it will be sufficient for you to complete the form C.C.14 attached hereto.
Mit Bezug auf den beigefügten Antrag ist das beigefügte Formblatt C.C.10 sobald wie möglich

(g) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

Vorderseite

Rosh

MGAF/C

This Form should be completed in triplicate and forwarded to the Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone), Bad Nenndorf, Land Niedersachsen.

Dieser Vordruck ist in dreifacher Ausfertigung bei dem Zentralamt für Vermögensverwaltung (Britische Zone) Bad Nenndorf, Land Niedersachsen, einzureichen.

In cases where the space provided is insufficient, a supplementary page, bearing the number of the paragraph and sub-paragraph, should be annexed.

Reicht der vorgesehene Raum nicht aus, so ist ein mit der Ziffer des betreffenden Absatzes und Unterabsatzes versehenes Ergänzungsblatt beizufügen.

CONTROL COMMISSION FOR GERMANY (B.E.)
28 DEC 1949
CENTRAL CLAIMS REGISTRY

2

CLAIM FOR RESTITUTION OF PROPERTY WHICH HAS BEEN SUBJECT TO TRANSFER IN ACCORDANCE WITH PARAGRAPH I OF GENERAL ORDER No. 10

Antrag auf Rückerstattung von Vermögen, das unter Artikel I Absatz 1 der allgemeinen Verfügung Nr. 10 fällt.

Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens

(a) Land Deutschland Brit. Zone (b) Kreis ..... (c) Gemeinde .....

Description of Person making Claim / Personalien des Antragstellers

(a) Surname (in Block Capitals) / Familienname (in großen Blockbuchstaben): STEELE (früher JOACHIMSTHAL)

(b) Christian Name(s) / Vorname(n): JOHN MICHAEL (früher Hans)

(c) Address / Anschrift: 14, Narford Rd., London E.5

(d) Date and Place of Birth / Geburtsdatum und Geburtsort: 21.6.1886

(e) Nationality / Staatsangehörigkeit: British

(f) Employment / Beruf: Metal Expert

(g) Identity Card No. / Ausweis-Nummer: OABG 104 / 9

(h) If not dispossessed owner, state title to make claim / Angaben über die Antragsberechtigung, falls der Antragsteller nicht der Geschädigte ist.

I. IMMOVABLE PROPERTY I. UNBEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property. / Nähere Bezeichnung des Vermögens. 3 Liftvans (Hamburg) Anspruch gegen Albert Honsel und Metallwerke Olsberg, Essen-Katernberg wegen Unterbezahlung bei Übernahme meiner Firma Gebr. Joachimsthal etc. in Dresden

Estimated value at date of deprivation. / Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme. Wird nachgereicht, s. bald hierzu Aufgefor

(b) Location of Property / Örtliche Lage des Vermögens: Ansprüche gegen Deutsche Bank, Commerz & Privatbank, Allgemeine Deutsche Creditanstalt für enteignetes Vermögen in Dresden.

(c) Registration in Grundbuch or other Register / Eintragung im Grundbuch oder einem anderen Register: Anmeldung erfolgt zur Fristwahrung.

(Zwei der Liftvans lagerten unter dem Namen meiner Tochter Erika Joachimsthal, jetzt Dr. Erica Seymour, verehelicht, in Bristol)

(d) State whether :— / Angaben über Folgendes :

(i) Confiscation was made without payment ? / Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ? nein

(ii) Sold under duress ? / Fand der Verkauf unter Nötigung statt ? Verkauf unter Nötigung, Verauktionierung zu viel zu geringen Preisen.

(iii) If the latter, what payment was made ? / Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ? Für die Lifvans habe ich nichts erhalten. Die Firma Metallwerke Olsberg zahlte an das Finanzamt, die Banken waren im Besitz von Effekten, Juwelen etc.

(e) Name and present address of person to whom transfer was made (if known) / Name und jetzige Anschrift der Person, auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

(f) Name and present address of present owner (if known, and different from (e)). / Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Any other relevant details / Sonstige sachdienliche Angaben

Vorerkundlich ausgefüllt, siehe markierte Seite

8051

2 / 8051

Koch

II. MOVABLE PROPERTY / BEWEGLICHES VERMÖGEN

(a) Description of Property
Nähere Bezeichnung des Vermögens

3 Liftvans, Ansprüche gegen Albert Hensel und Metallwerke Olsberg, Essen-Katernberg wegen Unterbezahlung bei Übernahme meiner Firma Gebr. Joachimsthal, Dresden. Ansprüche gegen Deutsche Bank, Allg. Deutsche Privatbank, Allg. Deutsche Creditanstalt für enteignetes Vermögen in Dresden.

Estimated value at date of deprivation
Geschätzter Wert am Tage der Wegnahme

Wird auf Aufforderung nachgereicht.

(b) Location of Property
Örtliche Lage des Vermögens

Die Liftvans wurden in Hamburg versteigert, ein Liftvan lagerte auf meinen Namen, die 2 anderen auf den Namen meiner Tochter Erika Joachimsthal

(c) Registration (if any)
Etwaige Eintragung in ein öffentliches Buch oder Register

(Jetzt verhelicht, Dr. Erica Seymour, Bristol)

~~Bezgl. Liftvans: Land Hamburg (Finanzverwaltung) als Treuhänder bezw. Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches.~~

(d) State whether :—
Angaben über Folgendes.

(i) Confiscation was made without payment ?
Ist auf Grund der Wegnahme Entschädigung geleistet ?

nein

(ii) Sold under duress ?
Fand der Verkauf unter Nötigung statt ?

Unter Nötigung, die Liftvans wurden versteigert.

(iii) If the latter, what payment was made ?
Welche Gegenleistung wurde im letzteren Fall gewährt ?

Die Beträge für die Versteigerung sind teilweise der Deutschen Bank auf Conto "Staatspolizeileitstelle Hamburg" überwiesen worden, teilweise an die Oberfinanzkasse Hamburg, teilweise nicht ermittelbar. Div. Bilder etc. sind vor der Versteigg. weggenommen worden ohne Entschädigg.

(e) Name and present address of person or persons to whom transfer was made (if known)
Name und jetzige Anschrift der Person(en), auf die das Vermögen übergegangen ist (soweit bekannt)

Betr. Liftvans: Teilweise Land Hamburg (finanzverwaltung) als Treuhänder bezw. Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches.

(f) Name and present address of present owner (if known and different from (e))
Name und jetzige Anschrift des heutigen Eigentümers (soweit bekannt und verschieden von (e))

(g) Name and present address of person or persons who may have knowledge of the present whereabouts of property
Name und jetzige Anschrift von Personen, die von dem Verbleib des Vermögens Kenntnis haben können

Betr. Liftvans: Amtsgericht Hamburg Gerichtsvollzieherei, Der Oberfinanzpräsident Hamburg und die Speditionsfirma Kannegiesser & Müller, Hamburg

(h) Any other relevant details
Sonstige sachdienliche Angaben

27, Billwärder Neuedeich 8

NOTE. In the case of a claimant resident *outside* Germany, give full particulars of the person *inside* Germany to be nominated by him to accept service of legal papers and notices on his behalf (if no such person is nominated by the claimant an Agent will be appointed by the Restitution Authority on his behalf).

Bemerkung :
Falls der Antragsteller im Ausland wohnt, genaue Bezeichung eines in Deutschland lebenden Vertreters, der ermächtigt ist, für ihn amtliche Papiere und Mitteilungen in Empfang zu nehmen. (Wird vom Antragsteller kein Vertreter benannt, so bestellt die Wiedergutmachungsbehörde einen solchen.)

Max Schindler, United Restitutions Office, Kaulbachstr. 23, Hannover, Germany

I/~~We~~ certify that the above statement is true according to my/~~our~~ knowledge and belief.
Obige Angaben entsprechen nach meinem/unserem besten Wissen und Gewissen den Tatssachen.

Signed / Unterschrift: John Michael Steele (früher Hans Joachimsthal)

Date / Datum: 21th December 1949

FSS(HQ)6566A/250M/10-47

Erk. Hans Joachimstal 4

S P E Z I F I K A T I O N

der versteigerten zwei Lifts laut anliegender Liste vom 27. Juni 1941 und eines dritten Lifts, über den keine weiteren Unterlagen existieren.

Da ich den einzelnen Positionen der Liste des Gerichtsvollziehers Gerlach nicht zu folgen vermag, lege ich eine Liste zugrunde, die ich bezw. meine Tochter, Mrs. Erica Seymour, am 24. März 1946 an den Board of Trade, London, gesandt hat. Diese Liste liegt bei genannter Behörde, Administration of Enemy Property, W.C.1, unter dem Aktenzeichen P 48607. Einerseits fehlen Werte in der Versteigerungsliste (Briefe, Filme, Fotografieen, Gedichte und literarische Erzeugnisse meiner Frau) sowie 14 Bilder, auch zwei grosse und ein kleines Album mit Briefmarken andererseits sind aber auch in der Liste, die sich im Besitz des Board of Trade befindet, verschiedene Positionen nicht enthalten, bezw. vergessen worden; auch einige Werte der Liste beim Board of Trade müsste ich ändern.

Die Liste beim Board of Trade schliesst ab mit M32.650.

abzüglich für Geige (Storioni) gekauft 1924 vom Kammermusikus Theo Bauer, Dresden für M1200.- Minderwert = minus	1.500.
	M 31.150.
plus Höherwertung antiquer Schrank, Pos. 208, für den mir bereits M 1.000.- geboten waren	500.
Ferner in der Board of Trade Liste nicht aufgeführt:-	
Mappen mit Originalzeichnungen von Kollwitz, Liebermann, etc., siehe Pos. 61/65 geschätzt	1.800.
Im Lift war mehr Porzellan als in der B.o.T. Liste angeführt, siehe Pos.174/183, ca. mehr	300.
Ferner Glas (nicht Gläser, diese sind in Pos. 184/85), Vasen, Schalen , Pos.186/196 . . .	350.
Broncevasen, Figuren, etc. Pos. 43-58 . . .	500
1 Geige mit Kasten, Pos. 34	150
	M 34,750
abzüglich für Bilder:- 3 Pechstein, 1 Fujita, die nicht versteigert wurden	4.500
	M 30.250.

5

M 30.250.-

Dieses ist der Wert, den ich der Versteigerungsliste von

M 9.830.40

gegenüberstelle, wobei ich bemerke, dass noch einige Sachen, die in der Versteigerungsliste stehen, in der Board of Trade Liste nicht aufgeführt sind.

Hinzukommt, an Gestapo abgegebener Brief vom Amtsgericht, Hamburg, vom 1. März, 1949:-

3 Bilder Pechstein, wie in Board of Trade Liste,) 1 Bild Fujita , laut Board of Trade Liste)	4.500.-
Entschädigung für Verluste der Briefe, Filme, Originale von Briefen berühmter Männer:- Richard Strauss, Gerhard Hauptmann, Stephan Zweig, Dichtungen und literarische Erzeugnisse meiner Frau . . .	1.000.-
2 Bilder Original Becher-Modersohn (in Bremen gekauft)	1.800.-
1 Munch, 1 Klee (Handzeichnungen)	1.000.-
4 andere Bilder, welche ich im Moment spezifiziert nicht angeben kann	1.000.-
insgesamt = 14 Bilder	
3 Briefmarken Alben (Sammlung begann 1892 u.a. alte Oldenburgische Briefmarken von meinem Schwiegervater und grosse Raritäten)	4.500.-
(Für Briefmarken und Bilder scheint die Gestapo, um ihr Gewissen zu beruhigen, M 25.- bezahlt zu haben. Brief Oberfinanz-Präsident v. 30.3.1949)	
	M 44.050.-

1

Dritter Lift.

Versteigert durch Auktionator Emil Mühlenpford und E. von Würzen, Hamburg, Gerhofstr.30-34,

die keine Unterlagen haben. Brief Oberfinanz-Präsident vom 30. März 1949 erwähnt M 2914.25 aus einer weiteren Versteigerung. Dieses scheint der 2 dritte Lift zu sein. Demnach ist, unter Berücksichtigung von Unkosten ca. M 3.400.- erzielt worden.

Für diesen Lift habe ich hier keine Unterlagen. Kanngiesser-Müller, Dresden schreibt lt. anliegendem Brief vom 15. Juni 1950, dass dieser Lift H.J. Nr. 3 am 5. August 1939 mit Kahn verladen worden ist.

Der Lift enthält ein komplettes Junggesellenzimmer, das ich mir kurz vor meiner Abreise neu angeschafft hatte, mit allen dazugehörigen Ausstattungsstücken, Wäsche, Leibwäsche, diverse Anzüge, Mäntel, etc. Das Zimmer war als Wohnzimmer und Büro verwendbar (enthält zwei grosse Büro-Schreibmaschinen).

Ich bewerte den oben genannten Inhalt des dritten Lifts mit 10.000.-

Gesamtanspruch für Lift M 54.050.-

Eb. Hans Joachimsthal

6

Eingereicht am 24.Maerz 1946.

an Board of Trade,London, Administration of Enemy Property,

London, WC.1, Aktenzeichen P.48607.

Einzelheiten ueber Moebel und persoenliche Artikel,auf welche in Form PC Bezug genommen ist.

Schlafzimmer	(2 Betten, 2 Nachttische, 1 grosser, 1 kleiner Schrank, 2 Stuehle, 3 kl. Teppiche (Mk.150.-)	Mk.2150.-
Esszimmer-Einrichtung	(8 Stuehle, 1 Ausziehtisch, 1 Buffet, 1 grosse Kredenz, 1 Serviertisch 1 Abstelltisch)	" 2000.-
Inhalt eines Wohnzimmers	(Herrenzimmer) Grosser Schreibtisch (Mk.300.-),1 Schreibtischstuhl (Mk.50.-) 1 roter Tisch mit drei Klubstuehlen (Mk.300) 1 Chaiselong m/Decke (Perser) (Mk.200) 2 Lederklubsessel (Mk.200) 1 Rauchtisch (Mk.100) 2 kleine Wandschraenke (Mk.100) 2 Stuehle (Mk.50)	" 1300.-
Inhalt des zweiten Wohnzimmers:	1 grosser Fluegel "Grotrian-Steinweg" neu 1929/30 (Pos.239)	" 2000.-
	1 Notenschrank, 1 ovaler Tisch m/ 4 Stuehlen in Mahagoni(2 Klubsessel,Tuch)	" 1000.-
	1 Rollfront-Buecherschrank (Mk.100) 1 kleiner Schrank mit Faechern (Mk.150)	" 250.-
		Mark 8700.-

b.w. - 2 -

12/12/50
Koch

Transport Mk 3700.-

Inhalt eines Schlaf-Wohnzimmers:

Grosser Schreibtisch mit Buecherborden (Mk,200) 1 Bettcoach (Mk.400) 1 runder Tisch m/ 2 Stuehlen (Mk.200) 1 kleiner Schrank (Mk.100) 1 Kleiderschrank mit Innenspiegel (Mk.500) 1 Rollpult, gross (Mk.300) 1 kleiner Schrank (Mk.150) " 1850. -

Teppiche: 3 grosse Teppiche(2 Perser Mk.1200 und 700, 1 Invitation 250) 5 Perser Teppiche (1m x 2 m Mk.~~350~~-300 jeder) 2 Teppiche (Mk.200) " 3850. -

1 antiker grosser Schrank (Pos.208) (Wert nur ungefaehr) " 500. -

3 Kronleuchter (Mk.300)1 Musiklampe(Mk.50) 1 Pultlampe (Mk.50) 1 Standlampe (Mk.50) 1 Tischlampe (Mk.50) " 500. -

1 Violine (Storioni) " 3000. -

1 Kino(Aufnahme)Apparat (16mm Zeiss,neu 1936 Mk.300, 1 Projektionsapparat neu 1936 Zeiss Mk.150) " 450. -

Bilder :

3 Originalgemaelde von Pechstein, welche in Kunstgeschichte und Katalogen erwaehnt werden: "das rote Haus" Mk.1000," die " badenden Frauen " Mk.1000. Ein

Mk. 18850.-

12/02/50
Koch

8.

Transport	RM 8350.-
doppelseitig gemaltes Bild "Maerchenerzaehlerin oder Frau des Malers, andere Seite " Stilleben" (k.1500) Foujita (Paris) "Nackte Frau" (Mk.1000)	4500.-
Ein besonders fuer diesen Zweck gebauter Kofferschrank, enthaltend Chemische Instrumente fuer kleinere Labaratorium-Experimente	350.-
1 analytisch-chemische Waage (Mk.700 aelterer Typ) 1 Mikroskop 1920er Model (Mk.200)	450.-
1 Koffer-Grammophon (Columbia)neu 1939, grosse Anzahl Grammophonplatten, Concerte, Sonaten, Sinfonien und leichte Musik	250.-
1 Trieder Binocle in Leder -Etuis, Busch	100.-
1 Naehmaschine (alt Mk.50) 1 Schreibmaschine neu Buerotyp (Mk.300)	350.-
1 grosser, aelterer und ein kleiner Vacuum-Reiniger (neu)	150.-
Kissen, Bettzeug, Decken, Eiderdaun, Kopfkissen etc.	300.-
1 Herren-Gehpelz, innen echt Nerz m/Biberkragen	1000.-
Kuechen, - Bett und Vorsaal-Moebel, Kochkiste, Toepfe und Pfannen, verschiedene Reinigungs - Instrumente	100.-
MK.	26400.-

12/02/50
Koch

Transport Mk 26400.-

Bier, Weine, Likoer und Wasserglaeser
(12 von jedem)(12 von jeder Sorte)

Champagner und verschiedene Sorten von geschliffenen Glaesern 600.-

2 Kaffeeservice(1 echt Meissen) 2 Kaffeeservice (modernes Porzellan) 500.-

1 komplettes Ess-Service fuer 18Personen (echt Limoges Goldrand) 1000.-

1 Tablett m/kleinen Kaffeetassen (Paris) 200.-

Bestecks fuer taeglich (12) und verschiedene Gelegenheiten (42) 200.-

Vorsaalstaender und Spiegel 50.-

Badezimmer -Stuhl m/Kissen 50.-

Buecher:

Journale und wissenschaftliche Buecher (ungef.30) 600.-
1 komplette Bibliothek von Klassikern, Romanen, Kunst etc. 300.-
Noten fuer ~~Klaver~~, Klavier und Violine, Trios, Quartette, Partituren von Konzerten, Symphonien, Oratorien etc. (meistens gebunden) 500.-

Waesche :

Bettbezuege,(12 paar neue, ungef.24 Paar alte Bezuege, Kissenbezuege, Tafeltuecher, Tischtuecher, weiss und farbig mit Servietten (passend) eine

Mk. 30400.-

12/12/50
Koch

Please quote our reference

10

Transport Mk 30400.-

grosse Anzahl Tafeltuecher mit Spitzen
und Servierbrett-Decken etc.
(Das meiste davon Teil von altem Familienbesitz)
Eine grosse Anzahl von Hand-, Bade, - und Frottier-
tuecher, Tee-Tuecher, verschiedene Vorhaenge mittle-
rer Groesse 1500 .-

Persoenliche Effekten :

2 Paar Skier (1 Paar neu)
1 Damen-Fahrrad, 1 Tennis-Racket 150 .-

Kleidung :

Kleider, Schuhe , Badekleider, Blusen,
Struempfe, Unterkleidung, Maentel, Ski-
Anzuege, Handtaschen, Handschuhe, Huete,
Schirme(nur einige neu, meistens
getragen, aber in guter Verfassung) 600 .-

Persoenliche Aufzeichnungen :

Vorlesungsnachschriften, Labaratoriums-
Aufzeichnungen, eine grosse Menge Briefe,
Familien-Photographieen, auch Briefe und
eigene Dichtungen, Schriftstuecke meiner
verstorbenen Mutter

Mk. 32650.-

12/12/50
Koch

29 JUL 1950

Abschrift von auszugsweiser Abschrift

aus AR 5394 MGAF/P

= = = =

Abschrift von auszugsweiser Abschrift

aus AR 5394 MGAF/P

125

Einsender: Deutsche Bank Filiale Hamburg, Hamburg, Alterwall 37

Vermögen: Eingänge von Auktionären und Spediteuren auf dem Konto der Staatspolizeileitstelle

Lage und Ort: Hamburg

Wert: RM 2.914,25

Geschädigter: Hans Joachimsthal, Dresden

pp. Eingänge über 1.000,-- RM in der Zeit vom 2o.2.41 bis 18.11.42

.....

Den Saldo von RM 47.927,95 liess Herr Claus Goettsche, der für die Staatl. Polizeistelle zeichnete, am 25.4.45 auf sein eigenes Konto bei uns übertragen. Dieser Betrag wurde mit einem Eingang vom 3o.4.45 von der Staatl. Polizeistelle Hamburg über RM 189.231.17 am 2o.Sept. 1945 an Control Commission for Germany Finance Division mit insgesamt RM 237.152.62 überwiesen.

Deutsche Bank Filiale Hamburg

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

UNITED RESTITUTION OFFICE

HANNOVER,
KAULBACHSTRASSE 29
TEL.: 56256

14

CONTROL COMMISSION FOR GERMANY (B.E.)
29 JUL 1950
CENTRAL CLAIMS REGISTRY

UK/St/12

An das
Zentralamt fuer
Vermoegensverwaltung

Bad Nenndorf

Zu D/8051

Herr John Michael S t e e l e , wohnhaft 14, Narford Road, London E.5, hat unter D/8051 Rueckerstattungsansprueche angemeldet. Es handelt sich

I.

um Ansprueche gegen die Firma Albert Honsel und Metallwerke Olsberg in Essen-Katernberg.
Diese Ansprueche betreffen den Minderwert der Schmelzwerke Gebr. Joachimsthal in Dresden. Das Werk war nicht 11000 RM wert, wie der gezahlte Kaufpreis, sondern 40000 RM. Der Firmenwert betrug
155000 RM, das sind zusammen
195000 RM.
Die vom Antragsteller aufgestellte Berechnung wird in dreifacher Ausfertigung ueberreicht.

II.

Weiter handelt es sich um versteigertes Umzugsgut. Es sind drei Lift-Vans in Hamburg versteigert worden, wo sie nach Amerika verladen werden sollten. Das Gerichtsvollzieheramt Hamburg hat im Auftrage der Geheimen Staatspolizei die Versteigerung vorgenommen und einen Erloes von 8810,35 RM auf das Konto Staatspolizei-Leitstelle Hamburg bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg ueberwiesen. Diese Versteigerung umfasste 2 Lift-Vans. Auch ein 3. ist versteigert worden. Der Versteigerungserloes von 2914,-- RM ist ebenfalls an die Geheime Staatspolizei ueberwiesen worden. Beweis: Auskunft des Oberfinanzpraesidenten Hamburg. Die Erloese lagen weit unter dem wahren Wert der Sachen.
Der Antragsteller hat unter dem 24.3.46 ein genaues Verzeichnis der Sachen unter Beifuegung ihrer Werte aufgestellt und an Board of Trade, London, geschickt. Diese Aufstellung wird in dreifacher Ausfertigung ueberreicht. Sie schliesst mit 32650,-- RM.
Der Antragsteller hat weiterhin eine Spezifikation vorgenommen, weil in der vorgenannten Aufstellung verschiedene Positionen nicht enthalten waren. Auch einige Werte der Liste muessen sich aendern. Die neue Spezifikation schliesst mit einer Summe von 54050,-- RM. Auch die Spezifikation wird in dreifacher Ausfertigung ueberreicht.

III.

Die in der Versteigerungsliste fehlenden Werte, Briefe, Filme, Photographien, Gedichte und literarischen Erzeugnisse der Ehefrau des Antragstellers, sowie 14 wertvolle Bilder, auch 2 grosse, ein kleines Album mit Briefmarken werden

b.w. D/8051

Formular I

12/12/50
Koch

17

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg

Aktenzeichen: II Z 4736

Hamburg 36, den 27. 12. 1950.
Sievekingplatz Ziviljustizgeb. (Anbau)
II. Stock, Zim. 740 — Telefon: 35 17 31

Hansestadt Hamburg
Finanzbehörde
Abg. 36, Gänsemarkt 36

Nachfolgendes Schreiben ist für
bestimmt. Es wird Ihnen als ~~— der Genannten~~ des
zugestellt. Ihre Befugnis für ~~den — die Genannte~~ zu handeln, ist bereits nachgewiesen ~~— muß noch nachgewiesen werden~~.

1. Wegen des von Hans Joachimsthal (jetzt John Stools) London E 5
~~als Rechtsnachfolger des — der~~
vertreten durch U.R.O., Hannover, Kaulbachstr. 23
geltend gemachten Anspruchs wegen Entziehung ~~des — der~~ folgenden Vermögenswerte wird das förmliche Rückerstattungsverfahren eröffnet.

3 Lifts Umzugsgut lt. beil. Aufstellung
Wert RM 54.050,-

2. Der Anspruch wird Ihnen bekanntgegeben,
   a) weil Sie ~~den —~~ die beanspruchten Vermögenswert besitzen und darüber verfügen können, so daß Sie als Rückerstattungspflichtiger im Sinne des Art. II REG in Frage kommen,
   b) weil Sie den — die beanspruchten Vermögenswert früher inne gehabt haben und deshalb gemäß Art. 25 REG möglicherweise verpflichtet sind, eine als Ersatz für den — die Vermögenswert erlangte Entschädigung herauszugeben oder eine Forderung darauf abzutreten,
   c) weil Sie als
   durch eine Rückerstattungsanordnung der beantragten Art in Ihren Rechten betroffen werden könnten,
   d) gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 3 REG.. Zur Festsetzung, ob u. in welcher Höhe Schadensersatzansprüche anerkannt werden.

3. Falls Sie der Rückerstattung widersprechen oder ihr nur unter bestimmten Voraussetzungen zustimmen wollen, müssen Sie das binnen 2 Monten nach Zustellung dieses Schreibens erklären. Eine solche Erklärung wäre in 3 facher Ausfertigung einzureichen. Auch wenn Sie sich schon früher geäußert haben, so ist die neuerliche Abgabe einer Erklärung nicht entbehrlich.

Falls innerhalb der vorbezeichneten 2-Monatsfrist keine solche Erklärung von Ihnen eingeht, kann das Wiedergutmachungsamt die tatsächlichen Behauptungen des Antragstellers als richtig ansehen und wird dementsprechend möglicherweise die beantragte Rückerstattung — Herausgabe des Ersatzes — anordnen.

gez. [illegible]

Beglaubigt:

Ausgefertigt am 27.12.50
Gelesen am
Abgesandt am 27/12 Justizangestellter.

Formular II B
LG. Vordr. (W) Nr. 4 (10000. 6. 50.)

Anl. (Blatt 4-10)

Oberfinanzdirektion Hamburg
O 5210 - J 39 - P 55 d

Es wird gebeten, dieses Geschäftszeichen, den Tag und Gegenstand dieses Schreibens in der Antwort anzugeben

(24a) Hamburg 11, 11. Januar 1951
Rödingsmarkt 83 / Fernsprecher 34 10 04

Eingegangen
19. JAN. 1951
mit ___ Anlagen

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 19 15111-12 in HAMBURG d.LAND- u. d. AMTSGERICHTS

An das

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hmb.

H a m b u r g

Ausgefertigt am
Gelesen am
Abgesandt am 26. JAN. 1951

Betr.: Rückerstattungssache Hans Joachimsthal (jetzt John Steele) London E 5

Bezug: dort. Schreiben v. 27.12.50 Akt.-Zeich. III/Z 4736

Anlagen: 2

Zu dem Antrag gemäß Bezugschreiben nehme ich wie folgt Stellung:

Wie bereits mit meinem ausführlichen Schreiben vom 30.3.49 mitgeteilt, konnte in den hier vorliegenden Unterlagen festgestellt werden, daß aus der am 27.6.41 durch den Gerichtsvollzieher Gerlach stattgefundenen Versteigerung sich ein Erlös von RM 8.810,35 ergeben hat, welcher der ehemaligen Gestapo überwiesen wurde.

Da die Entziehung in Hamburg erfolgt ist, werden keine Einwendungen dagegen erhoben, daß in einem Beschluß festgestellt wird, daß das Deutsche Reich in Höhe von

RM 8.810,35

schadenersatzpflichtig ist. Zeitpunkt der Entziehung:

27.6.41

Sollte eine höhere Entschädigung gefordert werden, wird gebeten, die Sache an die Wiedergutmachungskammer zu verweisen zwecks Feststellung eines für beide Parteien tragbaren Entschädigungssatzes durch Sachverständige, wobei Wertangaben des Berechtigten in jedem Falle die obere Grenze bilden, jedoch eidesstattliche Erklärungen des Berechtigten und seiner nahen Angehörigen diesseits nicht als ausreichend anerkannt werden können. Gegebenenfalls bitte ich, die Sache zurückzustellen bis zur Entscheidung von etwa 20 Musterfällen durch die Wiedergutmachungskammer.

Im Auftrag
gez. Dr. Topp

Der Oberfinanzpräsident Hamburg Kanzlei

Beglaubigt
Zollinspektor

United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstraße 23
Telefon 56256

Ausgefertigt am 13.2.51
Gelesen am
Abgesandt am 14. FEB. 1951
Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

Nr. 154

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
-3.251-3-9 X
in HAMBURG 13
x dLAND-u.d.AMTSGERICHTS

UK/St/12

7.2.51
/1

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht

Hamburg 36
Sievekingplatz 1

Zu III Z 4736
John M. Steele

Eingegangen
am 8. FEB. 1951
mit 3 fach 2 Anlagen

Auf die Aeusserung der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 11.1.51 wird folgendes erwidert:

Es ist ganz richtig, dass die sich nach der Versteigerung ergebende Summe von 8.810,35 RM der ehemaligen Gestapo uebergeben wurde. Mit dieser Summe erschoepfen sich aber die Ansprueche unseres Auftraggebers keineswegs, vielmehr verlangt er Ersatz fuer den wahren Wert der versteigerten Gegenstaende. Der Gesamtanspruch unseres Auftraggebers aus der Versteigerung der Lifte beziffert sich auf 54.050,-- RM.

Es werden in dreifacher Ausfertigung ueberreicht
1.) Abschrift einer Schadensaufstellung, die Herr John M. Steele am 24.3.46 dem Board of Trade, London, ueberreicht hat. Diese schliesst mit 32.650,-- RM;

2.) Eine Spezifikation und Ergaenzung dieser Aufstellung.

Anlagen

(Weigelt)

Faechern (Mk. 150,--)

Inhalt eines Schlaf-Wohnzimmers

A b s c h r i f t

Eingereicht am 24. Maerz 1946
an Board of Trade, London, Administration of Enemy Property, London W.C.1, Akt.Z. P. 48607.

Einzelheiten ueber Moebel und persoenliche Artikel, auf welche in Form PC Bezug genommen ist.

Schlafzimmer (2 Betten, 2 Nachttische, 1 grosser, 1 kleiner Schrank, 2 Stuehle, 3 kl. Teppiche (Mk. 150,--)	Mk.	2150,--
Esszimmer-Einrichtung 9 8 Stuehle, 1 Ausziehtisch, 1 Buffet, 1 grosse KREDENZ, 1 Serviertisch, 1 Abstelltisch)	"	2000,--
Inhalt eines Wohnzimmers (Herrenzimmer) Grosser Schreibtisch (Mk. 300,--), 1 Schreibtischstuhl (Mk. 50,--), 1 roter Tisch mit 3 Klubstuehlen (Mk. 300,--), 1 Chaiselongue m.Decke (Perser) (Mk. 200,--), 2 Lederklubsessel (Mk. 200,--, 1 Rauchtisch (Mk. 100), 2 kleine Wandschraenke (Mk. 100,--), 2 Stuehle (Mk. 50,--)	"	1300,--
Inhalt des zweiten Wohnzimmers 1 grosser Fluegel "Grotrian-Steinweg", neu 1929/30 (Pos.239), 1 Notenschrank, 1 ovaler Tisch m.4 Stuehlen,	"	2000,--
in Mahagoni (2 KLUBSESSEL, Tuch)	"	1000,--
1 Rollfront-Buecherschrank (Mk.100,--), 1 kleiner Schrank mit Faechern (Mk. 150,--)	"	250,--
Inhalt eines Schlaf-Wohnzimmers Grosser Schreibtisch mit Buecherborden (Mk. 200,--), 1 Bettcoach (Mk. 400,--), 1 runder Tisch m12 Stuehlen (Mk. 200,--), 1 kleiner Schrank (Mk. 100,--), 1 Kleiderschrank mit INNENSPIEGEL (Mk. 500,--), 1 Rollpult, gross (Mk. 300,--), 1 kleiner Schrank (Mk. 150,--)	"	1850,--
Teppiche 3 grosse Teppiche (2 Perser Mk. 1200,-- und 700,--), 1 Invitation (250), 5 Perser Teppiche (1 m x 2 m Mk. 300,-- jeder) 2 Teppiche (Mk. 200,--)	"	3850,--
1 antiker grosser Schrank Pos.208) (Wert nur ungefaehr)	"	500,--
3 Kronleuchter (Mk. 300,--), 1 Musiklampe (MK. 50,--), 1 Pultlampe (Mk. 50,--), 1 Standlampe (Mk. 50,--), 1 Tischlampe (MK. 50,--)	"	500,--
1 Violine (Storioni)	"	3000,--
1 Kino (Aufnahme) Apparat (16 mm Zeiss, neu 1936 Mk. 300,--), 1 Projektionsapparat neu 1936 Zeiss Mk. 150,--)	"	450,--
Bilder 3 Originalgemaelde von Pechstein, welche in Kunstgeschichte und Katalogen erwaehnt werden: "Das rote Haus" Mk. 1000,--, "Die badenden Frauen" Mk. 1000,--, 1 doppelseitig gemaltes Bild "Faerchenerzaehlerin oder Frau des Malers", andere Seite "Stilleben" (Mk. 1500,--), Foujita (Paris) "Nackte Frau" (Mk. 1000,--)	"	4500,--

24

Ein besonders fuer diese Zwecke gebauter Kofferschrank, enthaltend Chemische Instrumente fuer kleinere Laboratoriums-Experimente	RM	350,--
1 analytisch-chemische Wage (Mk. 700,-- aelterer Typ) 1 Mikroskop 1920er Modell (Mk. 200,--)	"	450,--
1 Koffer-Grammophon (Columbia) neu 1939, grosse Anzahl Grammophonplatten, Concerte, Sonaten, Sinfonien und leichte Musik	"	250,--
1 Trieder Binocle in Leder-Etui, Busch	"	100,--
1 Naehmaschine (alt, Mk. 50,--), 1 Schreibmaschine neu Buerotyp (Mk. 300,--)	"	350,--
1 grosser, aelterer und ein kleiner Vacuum-Reiniger (neu)	"	150,--
Kissen, Bettzeug, Decken, Eiderdaun, Kopfkissen etc.	"	300,--
1 Herren-Gehpelz, innen echt Nerz m.Biberkragen	"	1000,--
Kuechen-, Bett und Vorsaal-Boebel, Kochkiste, Toepfe und Pfannen, verschiedene Reinigungs-Instrumente	"	100,--
Bier, Weinne, Likoer und Wasserglaeser (12 von jedem) (12 von jeder Sorte)		
Champagner und verschiedene Sorten von geschliffenen Glaesern	"	600,--
2 Kaffeeservice (1 echt Meissen), 2 Kaffeeservice (modernes Porzellan)	"	500,--
1 komplettes Ess-Service fuer 18 Personen (echt Limoges Goldrand)	"	1000,--
1 Tablett m.kleinen Kaffeetassen (Paris)	"	200,--
Bestecks fuer taeglich (12) und verschiedene Gelegenheiten (42)	"	200,--
Vorsaalstaender und Spiegel	"	50,--
Badezimmer -Stuhl m.Kissen	"	50,--
<u>Buecher</u>		
Journale und wissenschaftliche Buecher (ungef. 30), 1 komplette	"	600,--
Bibliothek von Klassikern, Romanen, Kunst etc.	"	300,--
Noten fuer Klavier und Violine, Trios, Quartette, Partituren von Konzerten, Symphonien, Oratorien etc. (meistens gebunden)	"	500,--
<u>Waesche</u>		
Bettbezuege (12 Paar neue, ungef. 24 Paar alte Bezuege, Kissenbezuege, Tafeltuecher, Tischtuecher, weiss und farbig mit Servietten (passend) eine grosse Anzahl Tafeltuecher mit Spitzen und Servierbrett-Decken etc. (Das meiste davon Teil von altem Familienbesitz) eine grosse Anzahl von Hand-, Bade- und Frottiertuechern, Tee-Tuecher, verschiedene Vorhaenge mittlerer Groesse	"	1500,--

Persoenliche Effekten
2 Paar Skier (1 Paar neu), 1 Damen-Fahrrad, 1 Tannis-Racket RM 150,--

Kleidung
Kleider, Schuhe, Badekleider, Blusen, Struempfe, Unterkleidung, Mantel, Skianzuege, Handtaschen, Handschuhe, Huete, Schirme (nur einige neu, meistens getragen, aber in guter Verfassung) " 600,--

Persoenliche Aufzeichnungen
Vorlesungsnachschriften, Laboratoriumsaufzeichnungen, eine grosse Menge Briefe, Familien-Photographien, auch Briefe und eigene Dichtungen, Schriftstuecke meiner verstorbenen Mutter

RM 32650,--

Im Lift war mehr Porzellan als in der B.o.T.Liste angefuehrt, siehe Pos. 174/183, ca. mehr " 300,--

Abschrift

Spezifikation

der versteigerten zwei Lifts laut anliegender Liste vom 27.Juni 1941 und eines dritten Lifts, ueber den keine weiteren Unterlagen existieren.

Da ich den einzelnen Positionen der Liste des Gerichtsvollziehers Gerlach nicht zu folgen vermag, lege ich eine Liste zugrunde, die ich bezw. meine Tochter, Mrs. Erica Seymoer, am 24.Maerz 1946 an den Board of Trade, London, gesandt hat. Diese Liste liegt bei genannter Behoerde, Administration of Enemy Property, W.C.1, unter dem Akt.Z. P 48607. Einerseits fehlen Werte in der Versteigerungsliste (Briefe, Filme, Fotographien, Gedichte und literarische Erzeugnisse meiner Frau) sowie 14 Bilder, auch zwei grosse und ein kleines Album mit Briefmarken, andererseits sind aber auch in der Liste, die sich im Besitz des Board of Trade befindet, verschiedene Positionen nicht enthalten, bezw. vergessen worden; auch einige Werte der Liste beim Board of Trade musste ich aendern.

Die Liste beim Board of Trade schliesst ab mit M. 32.650,-- abzgl. fuer Geige (Storioni) gekauft 1924 vom Kammermusikus Theo Bauer, Dresden fuer M.1200,-- Minderwert = minus		1.500,--
		M. 31.150,--
plus Hoeherwertung antiker Schrank, Pos. 208, fuer den mir bereits M. 1.000,-- geboten waren	"	500,--
ferner in der Board of Trade Liste nicht aufgefuehrt: Mappen mit Originalzeichnungen von Kollwitz, Liebermann, etc. siehe Pos. 61/65 geschaetzt	"	1.800,--
Im Lift war mehr Porzellan als in der B.o.T.Liste angefuehrt, siehe Pos. 174/183, ca. mehr	"	300,--
Ferner Glas (nicht Glaeser), diese sind in Pos. 184/85, Vasen, Schalen, Pos. 186/196	"	350,--
Broncevasen, Figuren, etc. Pos. 43-58	"	500,--
1 Geige mit Kasten, Pos.34	"	150,--
	M.	34.750,--
abzgl. fuer Bilder: - 3 Pechstein, 1 Pujita, die nicht versteigert wurden	"	41500,--
	M.	30.250

Dieses ist der Wert, den ich der Versteigerungsliste von M. 9.830.40 gegenueberstelle, wobei ich bemerke, dass noch einige Sachen, die in der Versteigerungsliste stehen, in der Board of Trade Liste nicht aufgefuehrt sind.

Hinzu kommt, an Gestapo abgegeben, Brief vom Amtsgericht, Hamburg, vom 1.Maerz 1949: -

3 Bilder Pechstein, wie in Board of Trade Liste, 1 Bild Pujita, laut Board of Trade Liste	"	4.500,--
Entschaedigung fuer Verluste der Briefe, Filme, Originale von Briefen beruehmter Maenner: - Richard Strauss, Gerhard Hauptmann, Stephan Zweig, Dichtungen und literarische Erzeugnisse meiner Frau	"	1.000,--

2 Bilder Original Becker-Modersohn (in Bremen gekauft)	M.	1.800,--
1 Munch, 1 Klee (Handzeichnungen)	"	1.000,--
4 andere Bilder, welche ich im Moment spezifiziert nicht angeben kann	"	1.000,--
insgesamt = 14 Bilder		
3 Briefmarken-Alben (Sammlung begann 1892 u.a. alte Oldenburgische Briefmarken von meinem Schwiegervater und grosse Raritaeten)	"	4.500,--
(Fuer Briefmarken und Bilder scheint die Gestapo, um ihr Gewissen zu beruhigen, M. 25,-- bezahlt zu haben. Brief Oberfinanz-Praesident v.30.3.1949)	M.	44.050,--

Dritter Lift

Versteigert durch Auktionator Emil Muehlenpferd und E. v.Wuerzen, Hamburg, Gerhofstr.30-34,
die keine Unterlagen haben. Brief Oberfinanz-Praesident vom 30. Maerz 1949 erwaehnt M. 2914,25 aus einer weiteren Versteigerung. Dieses scheint der dritte Lift zu sein. Demnach ist, unter Beruecksichtigung von Unkosten ca. M. 3.400,-- erzielt worden.

Fuer diesen Lift habe ich hier keine Unterlagen. Kanngiesser-Mueller, Dresden, schreibt lt. anliegendem Brief vom 15.Juni 1950, dass dieser Lift H.J.Nr.3 am 5.August 1939 mit Kahn verladen worden ist.

Der Lift enthaelt ein komplettes Junggesellenzimmer, das ich mir kurz vor meiner Abreise neu angeschafft hatte, mit allen dazugehoerigen Ausstattungsstuecken, Waesche, Leibwaesche, diverse Anzuege, Maentel, etc. Das Zimmer war als Wohnzimmer und Buero verwendbar (enthaelt zwei grosse Buero-Schreibmaschinen).

Ich bewerte den oben genannten Inhalt des dritten Lifts mit	M.	10.000,--
	M.	54.050,--

30

Oberfinanzdirektion Hamburg

J 39 - BV - 414 -

Hamburg 13, den 7. Febr. 1953
Postanschrift : Hartungstr. 5
Büro Wiedergutmachung :
Hamburg 13, Magdalenenstr.64a
Tel. : 34 1o o4

16. FEB. 1953
Sjacc
mit Anl. 2

An das

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg,

(dreifach)

(24a) H a m b u r g 36,
Sievekingplatz

Betr.: Rückerstattungssache Hans J o a c h i m s t h a l

Bezug: Dort. Schreiben vom 26.1.1953
Az. : III/Z 4736

Zu dem mir übersandten Schriftsatz nehme ich wie folgt Stellung:

3 Lifts Umzugsgut

Diese 3 Lifts, gezeichnet

E.J. 1	3.74o kg	für	Erika Luise Joachimsthal
E.J. 2	2.38o "	"	" " "
H.J. 3	2.21o "	"	Hans Leiser Joachimsthal

wurden durch die Speditionsfirma Kannegießer & Müller, Dresden-Hamburg, behandelt.

Die beiden Lifts für Erika Luise Joachimsthal wurden am 11.3.1939 von Dresden nach Hamburg gesandt. Lift E.J. 1 enthielt u.a. 1 Flügel. Die Transportversicherung wurde für beide Lifts mit zusammen 1o.ooo.- RM gedeckt. Die Beschlagnahme durch die Gestapo erfolgte am 12.6.1941. Die Versteigerung erfolgte durch das Gerichtsvollzieheramt am 27.6.1941. Der Bruttoerlös war 9.83o,4o RM. Nach Abzug aller Spesen verblieben netto 8.81o,35 RM. Das Versteigerungsprotokoll enthält den Zusatz : "Der gesamte Hausstand hat durch Wasserschaden sehr stark gelitten, zum großen Teil fast gänzlich zum Verkauf ungeeignet". Der Nettoerlös wurde an die Gestapo überwiesen. Der weitere Verbleib ist nicht mehr feststellbar, jedoch dürfte die Überweisung an den Oberfinanzpräsidenten in Dresden erfolgt sein.

Der Lift für Hans Leiser Joachimsthal verließ Dresden am 2.9.1939. Spediteur wie oben. Versichert mit 1o.ooo.- RM, Beschlagnahme durch Gestapo am 25.4.1941, Versteigerer E. von Würzen, Erlös netto 2.914,25 RM, brutto nicht feststellbar, da der Versteigerer ausgebombt ist.

Der Gesamterlös war somit, berücksichtigt man für den Lift H.J. 3 ebenfalls rund 1o % für abgezogene Unkosten, rund 13.ooo.- RM.

Ich bin bereit, der Schadensersatzpflicht des Deutschen Reiches in Höhe der Gesamtversicherungssumme, also mit

2o.ooo.-- RM,

zuzustimmen.

Als

Als Tag der Entziehung wird der 27.6.1941 vorgeschlagen.

Die Erfüllung des Anspruchs bestimmt sich nach der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten.

Einer höheren Schadensfeststellung kann ich nach dem Rückerstattungsgesetz in Anbetracht des Hinweises im Protokoll des Gerichtsvollzieheramts, der wohl auch für den dritten Lift angenommen werden kann, nicht zustimmen. Solche Forderungen wären ggfs. nach dem zu erwartenden Entschädigungsgesetz zu regeln.

Im Auftrag

gez. Binert



beglaubigt:

Kopp

Kanzleiangestellte

V. 1./2 D. an A St. (RRG u.E/St/12)
m.d.B.u.Stn.

2. Wv. 6 Wo. 18/2.53 Koch

Ausgefertigt am 21/2.53/ Sm.
Gelesen am
Abgesandt am 23. Feb. 1953

8 1 7 /

8. April 1953

Vorgelegt — nach Fristablauf — am:

Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstraße 23
Telefon 50256
Telegrammadresse: UROCLAIMS

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

31

UK / S t/12

Eingegangen
am 26. FEB. 1953
mit Anlagen

23.2.1953
Fr
VERTEILUNGSSTELLE
EINGEBRACHTEN
26.2.53 11-12
AMTSGERICHTS

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
H a m b u r g 36

Zu: III/Z 4736

In der Rueckerstattungssache John M.Steele (frueher Hans Joachimsthal) bitten wir um Mitteilung ueber den Stand der Sache.
Die Stellungnahme der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 11.1.51 erwaehnt nur einen Versteigerungserloes von 8.81o.35 RM. Ausser diesen Betrag ist aber noch ein weiterer Betrag von 2.914.25 RM dem Reich ueberwiesen worden als Versteigerungserloes eines dritten Lifts.
Diese Nachricht haben wir selber aus einem Schreiben ders Oberfinanzpraesidenten Hamburg vom 3o.3.1949.
Wir bitten die Oberfinanzdirektion auch um Stellungnahme uber diesen Betrag aufzufordern.

(Weigelt)

3. MRZ. 1953
- 4. März 1953

zu niedrig; das geht auch schon daraus hervor, dass das Gewicht der beiden ersten Lifts zusammen 6.120 kg betrug und

Abschrift

33

JOHN M. STEELE
früher
HANS JOACHIMSTHAL

14, NARFORD ROAD,
LONDON, E.5.
20. März. 1953.

An das
Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg
Sievekingplatz,
HAMBURG 36.

Betr.: Brief der Oberfinanzdirektion Hamburg v. 7. 2.1953.
Akt. Zeichen J 39 - BV - 414 -

Zu dem oben genannten Schreiben der Oberfinanzdirektion Hamburg nehme ich wie folgt Stellung:

Die Wasserschäden dürften m.E. nicht mich betreffen, sondern der Verantwortung des Deutschen Reiches unterliegen. Trotzdem möchte ich daraufhinweisen, dass scheinbar diese Schäden nicht sehr bedeutend gewesen sind; z.B. Position 208 ein eichener geschnitzter Schrank. Dieser ist in der Auktion mit RM 660.- verkauft worden. Wer würde wohl einen solchen Preis bezahlen, wenn der Schrank nicht in Ordnung gewesen wäre. Mir ist zwar für diesen Schrank, der antik war, RM 1900.- vor meiner Abreise geboten worden; er ist aber ein Familienerbstück.

Weiterhin dürften Glass-Sachen, Kristall, Bronzen, Lampen, Porzellan, echte Teppiche etc. kaum durch Wasser Schaden erleiden. In Fällen, in denen Gegenstände wirklich defekt waren, ist es auch in der Versteigerungsliste vermerkt worden.

Betr. Versicherung. Mir ist bisher nicht bekannt gewesen, dass die ersten beiden Lifts mit RM 10.000.- und der dritte Lift ebenfalls mit RM 10.000.- versichert waren. Das muss die Speditionsfirma vollständig von sich aus getan haben. Die Ziffer ist natürlich für die ersten beiden Lifts viel zu niedrig; das geht auch schon daraus hervor, dass das Gewicht der beiden ersten Lifts zusammen 6.120 kg betrug und das des dritten 2.210 kg. Auch der dritte Lift ist natürlich weit mehr wert, ich habe aber für diesen, da mir die Unterlagen fehlen, durch Zufall dieselbe Ziffer eingesetzt, wie die Versicherungssumme.

Abschrift

20.3.1953.

Nun wird von der Oberfinanzdirektion Hamburg der Wert der versteigerten Gegenstände der ersten beiden Lifts ungefähr mit der Versicherungssumme gleichgesetzt. Schon bei flüchtiger Einsicht in die Versteigerungsliste kann man sehen, dass die meisten Sachen zu geradezu lächerlichen Preisen verschleudert wurden. Häufig spielt ja bei Versteigerungen auch Ringbildungen eine Rolle. Um nur Einiges herauszugreifen:

Pos. 3-6 Bücher RM 770.- Dies ist eine Bibliothek von Klassikern, Kunstwerken, Romanen, wissenschaftlichen Büchern, etc., die gering geschätzt mindestens RM 900.- wert sind.

Pos. 28-31 vier Posten Noten RM 14.-. In unserem Hause wurde viel musiziert. Diese Posten stellen eine ziemlich komplette Bibliothek von klassischer Musik für Klavier, Violine, Kammermusik, Wagner-Opern, etc. etc. dar, die gering geschätzt, einen Wert von RM 500.- haben.

Pos. 24 Ein Koffer-Grammophon RM 51.-. Dieses ist ein neuer Columbia Apparat, 1939 gekauft, mit einer enormen Anzahl von Grammophonplatten von meistens klassischer Musik und Opern (nicht 25 Platten wie im Protokoll), die mindestens RM 250.- wert sind.

Pos. 32 Ein grosser Koffer mit Laboratoriumsgeräten RM 55.-. Meine Tochter, die Chemikerin ist, hat sich diesen Koffer neu bauen lassen; er ist, wenn geöffnet ein komplett eingerichtetes Laboratorium, welcher RM 350.- gekostet hat.

Pos. 33 Eine Geige mit Kasten RM 132.- (Wenn durch Wasser beschädigt, würde sie diesen Wert nie gehabt haben). Es ist eine echte Storioni Geige, die ich im Jahre 1924 von Kammermusikus Bauer in Dresden für RM 1200.- gekauft habe. Ich hörte von einem Fachmann kürzlich hier in London, dass der heutige Wert dieser Geige ca. 700 Pfund Sterling ~~wert~~ sei.

Pos. 61-65 Diverse Mappen mit Handzeichnungen, Graphiken, etc. RM 621.-. Diese stellen Originalzeichnungen von Kollwitz, Liebermann und vielen anderen berühmten Künstlern dar, die man gering auf RM 1800.- schätzen kann.

Pos. 67 Ein Fernglass RM 6.-. Dieses ist ein Busch Trieder Binnocle im Lederetui, mindestens RM 100.- wert.

John M. Steele
früher
Hans Joachimsthal

Pos. 162 Ein Herren Gehpelz RM 19.-. Dieses war ein nerzgefütterter Gehpelz mit Otterkragen, der regelmässig im Sommer in das Magazin "Zum Pfau", Dresden zwecks Aufbewahrung gegeben wurde und dort mit RM 1.000.- versichert war.

Pos. 174 - 120 Teile Porzellan RM 152.-. Dies war ein komplettes Service für 18 Personen, echt Limoges mit Goldrand, das für RM 1.000.- gekauft worden war.

Die Hauswäsche war grösstenteils vor Auswanderung neu angeschafft worden, ebenso viele Kleidungsstücke; all das sowie die Möbel und die echten Teppiche sind zu lächerlich billigen Preisen versteigert worden. Hingegen ist meine Liste, die mit RM 30.250.- gegenüber der Versteigerung abschliesst, als äusserst gering bemessen anzusehen.

Was aber scheinbar die Oberfinanzdirektion Hamburg übersehen hat, sind die Stücke, die vor der Versteigerung von der Gestapo aus den Lifts herausgenommen wurden (Brief vom Amtsgericht Hamburg vom 1. März 1949). Dies sind unschätzbare Wertobjekte, die in meiner Liste viel zu gering mit RM 13.800.- eingesetzt sind. Mein Haus in Dresden war bekannt für seine Kunstschätze. Die obige Summe enthält (alles Originale) drei Bilder von Pechstein, eins von Fujita, zwei Becker-Modersohn und viele viele Handzeichnungen und Bilder.(nicht nur 14 wie die Gestapo sagt). Ferner drei wertvolle Briefmarken-Alben, viele Briefe berühmter Männer, u.a. Richard Strauss, Gerhard Hauptmann, Stefan Zweig und Dichtungen meiner Frau, die unersetzbar sind.

Es existieren auch noch einige Stücke, die weder in der Versteigerungs- noch in meiner Liste erwähnt wurden; ich habe das erst jetzt festgestellt. z.B. eine neue Mercedes Büroschreibmaschine, eine Kino Kamera (Pos. 68 ist nur der Projektionsapparat), ein Vacumreiniger (neu);(in der Versteigerungsliste ist nur ein Reiniger erwähnt, es waren aber zwei). und vieles Andere.

Zusammenfassend mache ich folgende Wertaufstellung:

2 Lifts versteigert mit ca. RM 10.000.- Wert mindestens dreifach	RM 30.000.-
Stücke, die von der Gestapo vor der Versteigerung herausgenommen wurden rd. 14.000.-	14.000.-
Uebertrag:	RM 44.000.-

John M. Steele
früher
Hans Joachimsthal

20.3.1953.

Uebertrag:	RM 44.000.-
Gegenstände, die in beiden Listen fehlen	-.-
3. Lift Versicherungssumme	10.000.-
Sa.	RM 54.000.-

Ich bitte daher ergebenst, die von mir geforderte Summe, wie oben, welche bestimmt bescheiden ist, anzuerkennen. Ich wohne hier in London in einem kleinen Zimmerchen 3m x 3m mit gemieteten Möbeln, und dies bereits seit 12 Jahren. Ich bin beinahe 67 Jahre alt, arbeite als Angestellter und könnte das Geld aus der Wiedergutmachung jetzt sehr nötig gebrauchen.

John M. Steele
früher Hans Joachimsthal

42

L a n d g e r i c h t H a m b u r g ,
2.Wiedergutmachungskammer

2 Wik 224/53
III/Z 4736

B e s c h l u ß .

In der Rückerstattungssache

1.) des John M.S t e e l e, London,
2.) der Erica S e y m o u r, London,

Antragsteller,

Bevollmächtigte: United Restitution Office, Hannover, Kaulbachstr.23 (UK/St/12),

gegen

das Deutsche Reich - Oberfinanzdirektion Hamburg - J 39 - BV - 414 -,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2.Wiedergutmachungskammer, durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Dr.Roscher,
2. Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
3. Assessor Fürstenau

am 19.Mai 1953 beschlossen:

I.

Das Gericht hält es für erforderlich, daß der Tatbestand in der Richtung weiter aufgeklärt wird, welche Gegenstände der Antragsteller nicht mit versteigert worden sind. In diesem Zusammenhang wird

a) den Antragstellern auferlegt anzugeben, welche Gegenstände nicht versteigert worden sind. Es wird um eine genaue Beschreibung dieser Gegenstände, Angabe des Alters, ob Original oder Kopie usw. gebeten. Gehörten diese Gegenstände dem Antragsteller zu 1) oder der Antragstellerin zu 2)? Welche Anhaltspunkte haben die Antragsteller dafür, daß diese Gegenstände nicht versteigert worden sind? Welche Bewandnis hat es mit dem Brief des Amtsgerichts Hamburg vom 1.März 1949? (Schriftsatz vom 20.März 1953,S.3). Die Antragsteller werden gebeten, ihre Angaben, soweit es sich um die Beschreibung der Gegenstände handelt, an Eides Statt zu versichern und die Erklärungen vor einer Behörde abzugeben, die zur Annahme von eidesstattlichen Erklärungen befugt ist,

b)

b) dem Antragsgegner wird auferlegt, eine Abschrift der Versteigerungslisten zur Akte zu reichen.

II.

Frist für beide Parteien: 4 Wochen.

III.

Nach Ablauf der Frist ergeht eine weitere prozeßleitende Anordnung von Amts wegen.

(Unterzeichnet:)

Dr.Roscher. Ehrhardt. Fürstenau.

Abschrift

44

G e r l a c h
Gerichtsvollzieher

Hamburg, den 27.Juni 1941

Geschäftsnummer: 56 DR 47/41

Auf Antrag der Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeileitstelle Hamburg - II B 2 - 1207/41 - i/Sa. Joachimsthal ist auf heute Termin zur öffentlichen Versteigerung in den Versteigerungshallen der Gerichtsvollzieherei Drehbahn 36, anberaumt.

Zeit und Ort der Versteigerung sind unter allgemeiner Bezeichnung der zu versteigernden Sachen durch Veröffentlichung im hiesigen "Hamburger Fremdenblatt", "Hamburger Anzeiger", "Hamburger Tageblatt" öffentlich bekannt gemacht worden.

Nachdem sich eine Anzahl kauflustiger Personen eingefunden hatte, wurde diesen eröffnet:

1. Die zur Versteigerung gelangenden Gegenstände werden freiwillig verkauft.
2. Bei der Versteigerung kommt der Vertrag erst mit dem Zuschlag zustande. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben oder die Versteigerung ohne die Erteilung des Zuschlags geschlossen wird. Dem Zuschlag an den Meistbietenden geht ein dreimaliger Aufruf voraus.
3. Die Ablieferung der zugeschlagenen Sache an den Meistbietenden erfolgt sofort nach erteiltem Zuschlage gegen bare Zahlung.
4. Wird das Kaufgeld nicht sogleich bezahlt, so wird die betreffende Sache anderweitig versteigert; der Meistbietende wird zu einem weiteren Gebot nicht zugelassen, er haftet für den etwaigen Ausfall; auf den Mehrerlös hat er keinen Anspruch.
5. Der Meistbietende hat ein Kavelingsgeld in Höhe von 15% des Kaufpreises zu zahlen.

Sodann wurde mit der Versteigerung verfahren wie folgt:

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav.Geld
1	1 Liftvant	Schwerski	5o,--	7,5o
2	1 dto.	"	5o,--	7,5o
2a	1 Flügelkiste	"	2o,--	3,--
3	48 Bände Klassiker	Sades	25,--	3,75
4	ca 6o Bücher	Gluth	2o,--	3,--
5	" 75 "	Pieper	15,--	2,25
6	" 45 "	Rose	11,--	1,65
7	" 34 Bücher und Hefte	Schröder I	6,--	-,9o
8	1 Klavierlampe, 1 Wandlampe	"	2,2o	-,35
9	1 Tischlampe	Penzien	1o,--	1,5o
1o	1 "	Schröder I	4,2o	-,65
11	1 Marmor-Schreibgeschirr	Flettermann	6,6o	1,--
12	1 Notenständer	Kruse	1,--	-,15
13	2 Kaffeemaschinen	Otto	2,--	-,3o
			1,--	-,15
14	1 Nähkorb	Horstmann	6,2o	-,95
15	2 Leuchter	Schröder I	1,--	-,15
16	1 "	Reitz	16,5o	2,45
17	7o Teile Bestecke	Horstmann	83,--	12,45

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav. Geld
18	96 Teile Bestecke	Keissner	3o,--	4,5o
19	34 " "	Endrikat	7,2o	1,1o
2o	1 Kasten m/2 Löffeln	Keissner	2,5o	-,35
21	1 Karton m/12 Obstmessern	"	6,--	-,9o
22	1 " m/6 Messern u.6 Gabeln			
23	1 dto.	Schröder I	35,--	5,25
24	1 Koffergrammophon m/ca 25 Pl.	Pfeiffer I	51,--	7,65
25	1 Karton m/div.Messingteilen	Meier III	9,2o	1,4o
26	1 Mikroskop	Pfeiffer I	135,--	2o,25
27	1 Staubsauger AEG, 22o V.	Wolff	7o,--	1o,5o
28	1 Posten Noten	Pieper	5,--	-,75
29	1 " "	Ohlson	3,4o	-,5o
3o	1 " "	"	2,7o	-,4o
31	1 " "	Pieper	2,9o	-,45
32	1 gr.Koffer m/Lab.Geräten	Rettkowsky	55,--	8,25
33	1 Geige m/Kasten	Pfeiffer I	132,--	19,8o
34	1 " "	Pfeiffer I	34,--	5,1o
35	1 Photoapparat m/Tasche u.Stativ	Gericke	19,5o	2,9o
36	1 Heizkissen 22o V.	Rüser	3,5o	-,5o
37	1 Fön, 11o V.	Otto	7,--	1,o5
38	1 el.Plätteisen, 22o V	"	6,--	-,9o
39	1 Barometer	Domzinsky	6,4o	-,95
4o	1 Drehkabarett m/div. Kleinigkeiten	Otto	6,6o	1,--
41	1 Partie hygien.Artikel	Rettkowski	7,4o	1,1o
42	1 Goldwaage	Pfeiffer I	3o,--	4,5o
43	3 Broncevasen	Reitz	7o,--	1o,5o
44	2 Tennisschläger	Schnoor, Alfredstr.26	8,8o	1,3o
45	2 Essen-Thermen	Kuhnle	9,--	1,35
46	1 Karton m/Toilettepapier	Kaisner	1,4o	-,2o
47	1 Messing-Garderobenleiste	Otto	3,8o	-,55
48	1 Paar Skier m/Stöcken	Pfeiffer I	3o,--	4,5o
49	1 Ständerlampe m/Schirm	Schröder I	11,--	1,65
5o	1 Figur	Plettermann	2,--	-,3o
51	1 Vase	Keissner	19,5o	2,85
52	2 Vasen	Oldach	6,4o	-,95
53.	1 Bonbonniere, 1 Schale	Keissner	5,4o	-,8o
54	1 Bronce	Schröder I	14,--	2,1o
55	1 "	Reitz	27,--	4,o5
56	2 Figuren	Reitz	3,--	-,45
57	1 Marmorfigur	Pfeiffer I	5,--	-,75
58	2 Figuren	Reitz	3,--	-,45
59	1 Ölbild	Reitz	1o,--	1,5o
6o	1 Bild u/Glas	"	2,--	-,3o
61	6 Mappen u.Hefte m/div.Graph.	"	8,--	1,2o
62	1 Mappe m/2o Graphiken von Renoir	"	18o,--	27,--
63	1 Mappe m/3o Graphiken von Hans von Merrees	"	88,--	13,2o
64	1 Mappe Handzeichnungen i/originalgetreuen Wiedergaben von Käthe Kollwitz	"	35,--	5,25
65	1 Mappe m/div.Drucken	Schaar	31o,--	46,5o
66	div.Kleinigkeiten	Hühnken	7,--	1,o5
67	1 Fernglas	Neumann	6,--	-,9o
68	1 Heimkino m/Zubehör	Meyer	8o,--	12,--
69	1 fünffl.Krone	Schröder I	12,--	1,8o
7o	1 Flurlampe	Schneider	8,--	1,2o

45

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav.Geld
71	1 Holzlampe	Reitz	1,5o	-,2o
72	6 Plumeaubezüge	Kruse	36,--	5,4o
73	6 "	Schröder I	34,--	5,1o
74	6 "	Klein	36,--	5,4o
75	6 "	Irlacher	36,--	5,4o
76	3 Bettbezüge	Inderstege	3o,--	4,5o
77	4 Überschlaglaken	Pohl, Kirchenallee 46	4o,--	6,--
78	4 "	Hoffmann	4o,--	6,--
79	3 "	Kniep	28,--	4,2o
8o	2 Bettücher	Schmidt	2o,--	3,--
81	ca 3o Servietten	Kruse	3,6o	-,55
82	3 Paar Damenschuhe	Füge	1o,--	1,5o
83	12 Servietten	Winter	15,--	2,25
84	ca 34 "	Hoffmann	18,5o	2,75
85	29 "	Irlacher	31,--	4,65
86	16 "	Scherpe	16,--	2,4o
87	6 Kissenbezüge	Inderstege	18,--	2,7o
88	7 " u. 2 kl.Bezüge	Winter	21,--	3,15
89	1 Partie div.Wäsche	Schröder I	5,--	-,75
9o	4 Tischdecken	Schröder I	1o,--	1,5o
91	4 "	Melcher	19,--	2,85
92	4 "	Knoch	21,--	3,15
93	1 Posten Decken	Richter	2o,--	3,--
94	6 Teile Vorhänge	Kniep	15,--	2,25
95	3 weiße Kittel	Riebe	24,--	3,6o
96	4 Kittel	Knoch	3o,--	4,5o
97	7 Tischtücher	Kniep	3o,--	4,5o
98	1 Tischdecke m/6 Servietten	Flettermann	6,--	-,9o
99	1 " "	Sachs	9,--	1,35
1oo	1 " "	Raupert	5,--	-,75
1o1	3 Geschirrtücher, 3 Handt.	Kuhnle	3,--	-,45
1o2	1 Posten Topfanfasser	Grothe	2,--	-,3o
1o3	4 Kissenbezüge	Otto	2o,--	3,--
1o4	4 Tischdecken	"	65,--	9,75
1o5	2 "	Riebe	26,--	3,9o
1o6	1 Bettdecke	Irlacher	33,--	4,95
1o7	1 Partie div.Flicken und Stoffreste	Inderstege	3,8o	-,55
1o8	2 Kaffeewärmer	Melcher	12,--	1,8o
1o9	1 Posten Strümpfe	Otto	12,5o	1,85
11o	1 Partie Kopfbekleidung	Schröder I	1,--	-,15
111	3 Badetücher	Melcher	15,--	2,25
112	3 Feule	Knoch	1,--	-,15
113	1 Decke	Meyer XIII	3,--	-,45
114	1 Partie Handschuhe u.Gürtel	Schleicher	2,55	-,35
115	2 Steppdecken	Melcher	63,--	9,75
116	1 "	Sachs	12,5o	1,85
117	1 "	Irlacher	12,--	1,8o
118	1 Gummischürze	Otto	1,--	-,15
119	2 Tischunterlagen	Gantzer	6,--	-,9o
12o	7 Teile div.Stoffreste	Schöder I	4,--	-,6o
121	3 Kissen	Melcher	5,2o	-,8o
122	3 "	Schröder I	3,--	-,45
123	4 "	"	9,--	1,35
124	2 Kopfkissen	Wolff	2o,--	3,--
125	2 "	Klein	23,--	3,45
126	2 Plumeau	Irlacher	6o,--	9,--
127	1 "	Klein	3o,--	4,5o
128	2 Paar Herrenschuhe	Schröder I	3o,--	4,5o
129	7 div.Taschen	Penzien	2,7o	-,4o

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav.Geld
13o	3 Paar Damenschuhe	Ahrens I	1o,--	1,5o
131	2 Stores	Odyer	24,--	3,6o
132	2 Bettlaken	Wichmann	12,--	1,8o
133	2 Kissenbezüge			
134	4 Wischtücher	Meier	-,5o	-,15
135	2 Kissenbezüge			
136	2 Bettlaken	Detlefs	25,--	3,75
137	2 Bettbezüge			
138	1 Kopfkissen	Diskus	5,--	-,75
139	6 Geschirrtücher	Odyer	3,--	-,45
14o	6 Handtücher	Jörnsky	4,--	-,6o
141	2 Bettlaken, 1o Handtücher	Friedrichs	1o,--	1,5o
142	3 Frottiertücher	Rudolph	6,--	-,9o
143	6 "	Bürger	4,--	-,6o
144	3 Tischtücher	Kardel	15,--	2,25
145	4 Tischtücher	Lühmann	12,--	1,8o
146	4 "	Meyer	1o,--	1,5o
147	4 "	Lüdemann	12,--	1,8o
148	1 Posten Servietten	Kamp	1o,--	1,5o
149	6 Tischtücher	Schultze	2o,--	3,--
15o	2 Gardinen	Metze	2o,--	3,--
151	6 Handtücher, 1 Tischtuch 4 Bettücher, 2 Kissenbezüge	Steck	32,--	4,8o
152	12 Handtücher	Jökolin	8,--	1,2o
153	1 Paar Stiefel	Thiessen	5,--	-,75
154	48 Handtücher	Schomann	2o,--	3,--
155	6 Frottiertücher 6 Bettlaken	Neumann	2o,--	3,--
156	6 Bettbezüge	Carlsson	24,--	3,6o
157	6 Frottiertücher	Weber	4,--	-,6o
158	6 "	Lange	4,--	-,6o
159	36 Küchentücher	Meier	9,--	1,35
16o	28 Teile Bettwäsche	Meyn	4o,--	6,--
161	6 Bettbezüge	Behrens	24,--	3,6o
162	1 Herren-Gehpelz	Vollstedt	19,--	2,85
163	1 Hausmantel	Loszinski	7,2o	1,1o
164	1 Kinderhose	Klein	6,2o	-,95
165	3 Wolljacken	Fuge	1o,--	1,5o
166	3 Damenjacken	Irlacher	6,--	-,9o
167	2 Röcke, 2 Jacken	Krupp	4,--	-,6o
168	1 Bademantel	Schröder I	14,5o	2,15
169	1 Jacke	Winter	3,2o	-,5o
17o	1 Kleid m/1 Jacke	Irlacher	7,4o	1,1o
171	2 Damenmäntel	Schröder I	42,--	6,3o
172	1 Kessel	Weiss	3,2o	-,5o
173	1 Wäschekorb m/versch.Inhalt Wäscheleine pp	Dabe, Pinneberger-chaussee 2o	5,--	-,75
174	ca 12o Teile Porzellan	Modschiedler	152,--	22,8o
175	1 Kaffeekanne, 1 Teekanne, 1 Milchtopf, 12 Frühstücksteller, 12 Ober- u.Untertassen	Keissner	14o,--	21,--
176	17 Obstteller	Schröder I	11,--	1,65
177	22 Teile Porzellan	Kruel	5,--	-,75
178	1 Ziertablett	Horstmann	3,--	-,45
179	1 Bauern-Kaffeegeschirr, 24-teilig	Schröder I	23,--	3,45
18o	5 Mokka- Ober- u.Untertassen	Richter	6,--	-,9o
181	6 " " "	"	7,2o	1,1o
182	6 " " "	Schröder I	1,--	-,15
183	9 Frühstücksteller, 7 Ober- u. 1o Untertassen	Schröder	8,4o	1,25
184	ca 6o div.Gläser	Moller	114,--	17,4o

46

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav.Geld
185	1 Bowle, 9 Gläser	Hühnken	3,4o	-,5o
186	4 Vasen	Pentzin	3,6o	-,55
187	5 Schalen pp	Richter	1,7o	-,25
188	7 Vasen pp	Kropp	1,1o	-,15
189	9 Vasen	Rickhoff	7,4o	1,1o
19o	12 Kristall-Eisschalen	Otto	17,6o	2,6o
191	23 Schalen und Gläser	Wolff	6,--	-,9o
192	22 Glasteller	Blochmann	17,5o	2,6o
193	1 Saftkanna, 1 Käseglocke, 1 Schiff, 1 Schüssel	Rieckhoff	7,2o	1,1o
194	24 Schalen und Teller pp	Schröder I	19,--	2,85
195	2o Teile Glassachen	Richter	7,4o	1,1o
196	2o Teile Kristall	Otto	4o,--	6,--
197	12 Nickel-Tabletts	Modschiedler	4,6o	-,7o
198	3 " " m/Glas	Hühnken	5,--	-,75
199	1 Terrine, 3 Schüsseln, 1 Tunkenschale	Blochmann	33,--	4,95
2oo	dto. 2 Schüsseln	Weisser	16,--	2,4o
2o1	2 Tabletts m/Nickelgläsern	Meier X	5,2o	-,8o
2o2	1 " "	Inderstege	4,--	-,6o
2o3	1 Emaillewanne m/div.Küchengerät	Schröder I	11,5o	1,7o
2o4	3 Aluminiumtöpfe, 1 Melitta, 1 Kupfertopf	Bostelmann	1o,--	1,5o
2o5	4 Aluminiumtöpfe	Schröder I	9,2o	1,4o
2o6	3 "	Ebel, Heußweg	15,--	2,25
2o7	1 Damen-Fahrrad, defekt	Fischer	8,--	1,2o
2o8	1 gr.eich.geschn.Schrank	Reitz	66o,--	99,--
2o9	1 Gartengarnitur: 1 Tisch 3 Sessel (stark defekt)	Becker II	35,--	5,25
21o	1 Nähmaschine "Dürkopp" versenkbar (stark defekt)	Otto	33,--	4,95
211	1 Schrank (" ")	Richter	6,--	-,9o
212	1 kl.Wäscheschrank (st.def.)	"	5,2o	-,8o
213	1 Schrank (stark defekt)	Kippert	4,5o	-,65
214	1 Stummerdiener (ohne Platte)	Aude	1,--	-,15
215	1 2tür.Garderobenschrank defekt	Richter	39,--	5,85
216	1 eich.Ausziehtisch, def.	Becker II	24,--	3,6o
217	1 Couch	Schmidt III	23,--	3,45
218	1 Jalousieschrank, def.	"	5,--	-,75
219	1 Schreibtisch, def.	Ingwersen	23,--	3,45
22o	1 kl.Schrank, def.	Ohlson	1,--	-,15
221	2 Beisetztische, def.	"	1,--	-,15
222	1 Ledersessel, def.	Schmidt I	21,--	3,15
223	1 Schlafzimmer, bestehend aus: 1 Kleiderschrk.,2 Nachtschrk., 2 Betten m/Auflegematratzen,def.	"	3oo,--	45,--
224	1 Buffet, Kredenz, stark def.	Ohlson	18o,--	27,--
225	1 Tisch, 4 Stühle, Tisch defekt	Becker I	11,--	1,65
226	1 Schreibtischsessel, def.	Becker II	1o,5o	1,55
227	1 " "	Kippert	3,--	-,45
228	1 rd.Tisch, stark def.	"	-,1o	-,15
229	2 Stühle	"	5,--	-,75
23o	2 "	"	18,--	2,7o
231	1 Küchenstuhl	Meier III	2,4o	-,35
232	1 kl.Wäscheschrank	Penzien	1o,5o	1,55
233	1 eich.rd.Tisch	Becker II	17,--	2,55

Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes	Name des Erstehers	Meistgebot	Kav.Geld
234	2 Sessel, 2 Stühle	Schmidt I	67,--	1o,o5
235	8 Stühle m/Ledersitz	Becker II	48,--	7,2o
236	1 kl.Schrank	Mundshagen	3o,--	4,5o
237	1 kom.Schrank, def.	"	181,--	27,15
238	1 Couch	"	182,--	27,3o
239	1 Flügel v.Grotian-Steinweg	Vögelin	1.7oo,--	255,--
24o	1 Trittleiter m/Stütze	Aude	-,5o	-,15
241	1 Wandspiegel	Bodowick	2,--	-,3o
242	1 Teppich, 3,6o x 2,8o m	Rüser	5oo,--	75,--
243	1 " 3,67 x 2,75 m	Dr.Simon	51o,--	76,5o
244	1 Brücke, 2,5o x 1,13 def.	Rüser	45,--	6,75
245	1 " 1,56 x 1,1o m	Reitz	155,--	23,25
246	1 " 1,85 x 1,2o m	Thomas	75,--	11,25
247	1 " 1,17 x 1,o3	Herms	175,--	26,25
248	1 " 1,7o x 1,12 m	Möller	26o,--	39,--
249	1 " 2,48 x 1,36 def.	Reitz	4o,--	6,--
25o	1 " 1,84 x 1,1o m	Hanka	4o,--	6,--
251	1 Stck.Läuferstoff	Inderstege	1,--	-,15
252	1 Teewagen	Niethmann	7,5o	1,1
253	26 Teile vers.Gegenstände	Müller	15,--	2,25
254	1 Kaffeeservice unkompl.	Thomsen	4o,--	6,--
			9.83o,4o	1.474,5o

Der gesamte Hausstand hat durch Wasserschaden sehr stark gelitten, zum großen Teil fast gänzlich zum Verkauf ungeeignet. Die Meistbietenden hatten sich vor Schluß des Versteigerungstermins entfernt.

Beglaubigt:
Gerlach
Gerichtsvollzieher

Ebert II
Protokollführer

G e r l a c h
Gerichtsvollzieher
56 DR Nr 47/41

Versteigerungsabrechnung

i/Sa. Umzugsgut Erika Sara Joachimsthal

Az.: TgbNr II B 2 - 12o7/41

Brutto-Versteigerungserlös		9.83o,4o RM
Hiervon sind abgesetzt:		
5% Gebühren	491,6o RM	
2%o Versicherungskosten	19,7o "	
Unkosten für Packer (612o kg)	31,-- "	
Rechnungsbetrag des Spediteurs (Kannegießer & Müller) f.Lagerkosten, Anlieferung pp (restl.)	414,25 "	
Urkundensteuer gem. § 14 UrkStG	2,-- "	
§ 27 "	5,-- "	
§ 4o "	56,5o "	1.o2o,o5 RM
die verbleibenden		8.81o,35 RM

werden auf das Konto "Staatspolizeileitstelle Hamburg" bei der Deutschen Bank, Filiale Hamburg, überwiesen.

Hamburg, den

An die Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle,
H a m b u r g

gez. F i n n e r n
Gerichtsvollzieher
(für den beurlaubten Gerichtsvollzieher Gerlach)

United Restitution Office
Hannover, Kaulbachstraße 23
Telefon 50256

Telegrammadresse: UROCLAIMS

Please quote our reference
Bitte unser Aktenzeichen angeben

UK/St/12 a

Hannover, d. 10.7.1953
/Br.

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 13.7.53 in HAMBURG d. LAND- u. d. AMTSGERICHTS

An die

2. Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

H a m b u r g

Zu : 2 WiK 224/53
III/Z 4736

Betr.: Rueckerstattungssache John M. Steele, London u. Dr. Erica Seymour
London gegen Deutsches Reich

Zu der Auflage der Kammer vom 19.5.1953 wird wie folgt Stellung genommen:

In dem Beschluss ist den Antragstellern auferlegt, anzugeben, welche Gegenstaende nicht versteigert worden sind, diese Gegenstaende genau zu beschreiben und insoweit eine beglaubigte Eidesstattliche Versicherung beizubringen.

Wir ueberreichen anliegend:

a) Original und 2 Abschriften der konsularisch beglaubigten eidesstattlichen Erklaerung des Antragstellers John M. Steel vom 1.7.1953, enthaltend eine Beschreibung der wichtigsten, nicht mitversteigerten Gegenstaende,

b) eine von einem Commissioner for Oaths (der fuer Eidesabnahmen bestimmten Amtsperson) beglaubigte eidesstattliche Erklaerung der Tochter des Antragstellers, Dr. Erica Seymour, geborene Joachimsthal, enthaltend Angaben - soweit die Tochter in der Lage ist, solche unter eidesstattlicher Versicherung zu machen - betreffend die nicht mitversteigerten Gegenstaende mit genauer Beschreibung derselben,

c) Original und 1 Abschrift einer Erklaerung des Kunsthistorikers und Eigentuemers einer Kunstgalerie Rudolf Probst in Mannheim vom 25.6.1953.

Der Antragsteller beantragt, eventuell in Bezug auf die in der Erklaerung enthaltenen Tatsachen, die Vernehmung des Herrn Probst als Zeugen.

Zu dieser Erklaerung macht der Antragsteller folgende ergaenzende Angaben:

In der Erklaerung des Herrn Probst fehlt ein sehr wichtiges Bild von Pechstein "Das Rote Haus". Fuer die drei Pechstein und den einen Fujita hatte der Antragsteller einen Wert von nur DM 4.500.-- eingesetzt, waehrend Herr Probst fuer zwei Pechsteins DM 4.000.-- und fuer den Fujita DM 3.000.-- bis 4.000.-- DM also zusammen ca. DM 8.000.-- (ohne das Bild "Das Rote Haus") nennt. Die beiden Becker-Modersohns hat der Antragsteller mit nur DM 1.800.-- bewertet, waehrend Herr Probst einen Jetztwert von DM 3.000.-- bis

DM 5.000.-- - 2 -

50

DM 5.000.-- angibt.

Es ist hieraus zu ersehen, dass der Antragsteller keineswegs uebersetzte Werte angegeben hat.

Gemaess dem Beschluss der Wiedergutmachungskammer sollte ferner angegeben werden, wem diese Gegenstaende gehoerten, dem Antragsteller zu 1 oder der Antragstellerin zu 2), welche Anhaltspunkte die Antragsteller dafuer haben, dass die Gegenstaende versteigert worden sind und welche Bewandnis es mit dem Brief des Amtsgerichts Hamburg vom 1. Maerz 1949 hat.

Zu diesen Fragen ueberreichen wir anbei:

a) Original und 2 Abschriften der Erklaerung des Antragstellers vom 30. Juni 1953

b) (zweifach) Abschriften eines Schreibens des Amtsgerichts Hamburg, Gerichtsvollzieherei, vom 1. Maerz 1949 - 56 DR 47/41 - und des Oberfinanzpraesidenten Hamburg vom 30. Maerz 1949 - O 5210 - J 39 - P 53 h-

c) Schliesslich wird anbei eine von der Wiedergutmachungskammer geforderte Abschrift der Versteigerungsliste uebersandt.

(Dr. W. Blumberg)

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

51

In der Rückerstattungssache ./. Deutsches Reich - 2. WiK 224/53 III/Z 4736 - sollen die Gegenstände genau beschrieben werden, die nach meinen Feststellungen nicht mitversteigert worden sind. Es handelt sich insbesondere um folgende Gegenstände:

3 Bilder von Max Pechstein aus seiner frühen Periode (vor 1918), gekauft ungefähr im Jahre 1919 oder 1920 von der Arnold'schen Kunsthandlung in Dresden, Schlosstr. Die Bilder sind teilweise in Kunstbüchern abgebildet gewesen. Im einzelnen wie folgt:

"Frauen am Meer", (Oel) gemalt in Nidden an der kurischen Nehrung; zufällig fand ich ein Bild (Photo) von dem Zimmer, in welchem es hing, welches ich beilege und zurückerbitte.

"Rotes Haus", (Oel) gemalt in Nidden an der kurischen Nehrung. Es stellt ein rotes Haus dar, das inmitten bläulicher Wogen gespenstisch aufleuchtet.

"Märchenerzählerin" (Oel) stellt die Frau des Malers dar. Auf der Rückseite ein Stilleben von sehr farbigen Blumen, vermutlich Gloxinien.

1 Oelbild von Paula Becker-Modersohn, Worpswede. Stellt ein kleines scheues Mädchen dar, das beide Hände ineinanderlegt.

1 Oelbild von Paula Becker-Modersohn, Worpswede. Stellt eine Birke dar, die in ihren Verästlungen stark belebt wirkt.

Vorstehende beiden Bilder habe ich ungefähr 1928 in Bremen oder Worpswede für ungefähr RM 800.- gekauft.

1 Oelbild von Fujita, Paris. Stellt eine nakte Frau dar auf weissem Grund mit sehr ausdrucksvollen Linien. Der Maler ist heute in Paris sehr berühmt. Gekauft ungefähr 1928 von der Richter'schen Kunsthandlung in Dresden für ca. tausend Mark.

Ende 1948 wieder laufend kunstvermittelnd tätig bin, vor allem in- und ausländischen Museen gegenüber, kann ich die materielle Einschätzung - so, wie ich sie hier notierte - der in Frage kommenden Kunstwerke maßgeblich vornehmen.

Ich zeichne mit Grüßen als Ihr sehr ergebener

Rudolf Probst

GALERIE RUDOLF PROBST
MANNHEIM-SCHLOSS

52

Edvard Munch, eine handsignierte Lithographie des berühmten norwegischen Malers, darstellend einen Vater, der den verlorenen Sohn umarmt. Gekauft bei der Kunsthandlung Caspary in München.

Paul Klee, ein Aquarell genannt "Motorisches einer Landschaft", abstrakter Expressionismus.

Ein Oelbild darstellend Nuernberg, stammt aus dem Elternhaus meiner Frau.

Ein Oelbild, die Urgrossmutter meiner Frau.

Alle obigen Bilder sind Originale, soweit man bei einer Lithographie von Original sprechen kann.

Ferner fehlen in der Versteigerungsliste mindestens weitere vier Bilder, auf deren Objekt etc. ich mich leider nicht mehr besinnen kann. Ferner

Eine Mercedes Büroschreibmaschine, gekauft 1938 für ungefähr dreihundert Mark.

Drei Briefmarkenalben. Eins davon habe ich im Jahre 1892 begonnen; es enthielt ungefähr 3000 Stücke, darunter verschiedene Raritäten. Die zwei weiteren Alben, auf deren Inhalt ich mich nicht genau besinnen kann, stammten von meinem Schwiegervater und stellten immerhin einen gewwisen Sammlerwert dar; meistens Oldenburgische Marken.

Einen Kino-Aufnahme-Apparat, vermutlich Zeiss, ziemlich neu.

Einen Staubsauger, vermutlich A.E.G.

Ferner Kollegienniederschriften meiner Tochter, Manuskripte meiner verstorbenen Frau Anna Joachimsthal-Schwabe, die in Dresden als Lyrikerin sehr bekannt war.

Verschiedene Originalbriefe bedeutender Männer u.a. Richard Strauss, Gerhard Hauptmann, Stefan Zweig u.v.a.

Ich versichere hiermit an Eidesstatt, dass ich die vorstehende Beschreibung der nicht mitversteigerten Gegenstände nach meinem besten Wissen angefertigt habe.

London, den 1. Juli 1953

John Michael Steele
früher Hans Joachimsthal

Ende 1948 wieder laufend kunstvermittelnd tätig bin, vor allem in- und ausländischen Museen gegenüber, kann ich die materielle Einschätzung - so, wie ich sie hier notierte-

53

E I D E S S T A T T L I C H E V E R S I C H E R U N G .

Ich, Dr. Erica Seymour geborene Joachimsthal, geb. am 6. Juni 1916, erkläre hiermit an Eidesstatt:-

Die beiden Lifts E.J.1 und E.J. 2 gehören meinem Vater, Herrn John Michael Steele (früher Hans Joachimsthal). Sie waren damals auf meinen Namen nach Hamburg gesandt worden, weil zu dieser Zeit die Gestapo ihre Verfolgungen meistens gegen Männer richtete. Mein Vater und ich glaubten daher es sei sicherer, sie in meinem Namen zu senden. Die Inhalte der beiden Lifts sind alles Gegenstände des elterlichen Haushalts. Ich war beim Packen der Lifts zugegen, bei der Durchsicht der Versteigerungsliste finde ich, dass viele Stücke fehlen. Insbesondere sind es folgende:

Bilder: Soweit ich mich erinnere, waren es ca. 14-16. In der Versteigerungsliste stehen nur zwei (Nr. 59 und 60). Die Preise sind so niedrig, dass ich kaum annehmen kann, es handelt sich um eins der Nachstehenden, nämlich:

Max Pechstein,	"Badende Frauen",	Oel
Max Pechstein	"Das rote Haus",	Oel
Max Pechstein	"Märchenerzählerin", auf der Rückseite "Stillleben".	Oel
Fujita,	"Nakte Frau".	Oel
Paul Klee	"Motorisches einer Landschaft".	Aquarell.
Munch	"Verlorener Sohn".	
Paula Becker-Modersohn	"Kleines Mädchen"	Oel
Paula Becker-Modersohn	"Birke".	Oel

Ein Oelbild Nürnberg darstellend.

Ein Oelbild meiner Urgrossmutter.

Manuskripte meiner verstorbenen Mutter und Originalbriefe berühmter Männer, Filme (Familienscenen und ein längerer Film von einer Orientreise, die meine Eltern gemacht haben).

Ende 1948 wieder laufend kunstvermittelnd tätig bin, vor allem in- und ausländischen Museen gegenüber, kann ich die materielle Einschätzung - so, wie ich sie hier notierte - der in Frage kommenden Kunstwerke maßgeblich vornehmen.

Ich zeichne mit Grüßen als Ihr sehr ergebener

54

Familienfotografieen,

3 Briefmarkenalben, das eine enthaltend wertvolle Marken, die mein Vater gesammelt hatte.

1 neue Mercedes Büroschreibmaschine.

1 Kino-Aufnahmeapparat.

1 Staubsaugeapparat.

Laboratoriumsniederschriften und Nachschriften von Vorlesungen an Universität und Technischer Hochschule. (Meine eigenen).

Ich versichere hiermit an Eidestatt, dass ich die vorstehende Beschreibung der nicht mitversteigerten Gegenstände nach meinem besten Wissen angefertigt habe.

Bristol, den. 24. Juni 1953

Dr Erica Seymour.

Dr. Erica Seymour.

Sworn by the above named Erica Seymour at Orchard House in the City & County of Bristol this 24th day of June 1953

Before me

A. Denis Aylett

A Commissioner for Oaths.

A. DENIS AYLETT.

Ende 1948 wieder laufend kunstvermittelnd tätig bin, vor allem in- und ausländischen Museen gegenüber, kann ich die materielle Einschätzung - so, wie ich sie hier notierte - der in Frage kommenden Kunstwerke maßgeblich vornehmen.

Ich zeichne mit Grüßen als Ihr sehr ergebener

GALERIE RUDOLF PROBST
MANNHEIM-SCHLOSS

Rudolf Probst

55

GALERIE
RUDOLF
PROBST
MANNHEIM
SCHLOSS

Mannheim, den 25. Juni 1953
Kunstkabinett : Otto Beckstrasse 35
Ruf 43576

Herrn J.M. S t e e l e 14 Narford Road. London, E.5

Sehr geehrter Herr Steele !

Auf Ihre Anfrage hin gebe ich Ihnen gerne umgehend zwecks Beglaubigung Ihres Wiedergutmachungsanspruchs die nachfolgende eidesstattliche

E r k l ä r u n g

Ich war in den Jahren nach dem ersten Weltkrieg bis zum Wegzug aus Dresden 1936 oft Gast im Hause Hans Joachimsthal dort ,bezw. des Herrn J.M.Steele, wie er sich jetzt nennt. In jener Zeit war ich Leiter der Kunstausstellung Emil Richter,Dresden,Pragerstrasse 13 und ab 23 der Galerie Neue Kunst Fides (später deren Inhaber).

Von jenen Besuchen her ist es mir wohl erinnerlich, daß Herr Steele bis zuletzt Eigentümer von bedeutenden modernen Kunstwerken war : ich habe die Bilder (Oel) von Max Pechstein : "Frauen am Meer" (Badende) sowie "Märchenerzählerin"(Frau des Künstlers) - auf der Rückseite ein Stilleben "Gloxinien" - noch deutlich vor Augen, es waren größere Gemälde,die in einem saalartigen (oft für dichterische und künstlerische Veranstaltungen benützten) ~~Saal~~ Raum hingen. Weiterhin entsinne ich mich gut zweier Ölbilder von Paula Becker-Modersohn :"Kleines scheues Mädchen"und "Landschaft mit Birke" - und schließlich eines gemalten Werkes "Nackte Frau" von Fujita .

Finanziell würden die beiden genannten Bilder von Pechstein heute zusammen einen in DM ausgedrückten Wert von DM 4.000.- die beiden Modersohns von ca 3 - 5.000.- und das Werk von Fujta von ca 3 - 4.000.-- repräsentieren. Da ich als Kunsthistoriker und Eigentümer einer Kunstgalerie seit Ende 1948 wieder laufend kunstvermittelnd tätig bin,vor allem in- und ausländischen Museen gegenüber, kann ich die materielle Einschätzung - so,wie ich sie hier notierte- der in Frage kommenden Kunstwerke maßgeblich vornehmen.

Ich zeichne mit Grüßen als Ihr sehr ergebener

GALERIE RUDOLF PROBST
MANNHEIM-SCHLOSS

Rudolf Probst

JOHN M. STEELE
früher
HANS JOACHIMSTHAL

London, E. 5.
14, Narford Road.
30. Juni, 1953.

An das
Landgericht Hamburg,
2. Wiedergutmachungskammer,
Sievekingplatz,
HAMBURG 36.

Ihr Akt.Zeichen: 2. WiK 224/53. III/Z 4736.

Auf den Beschluss des Landgerichts Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer vom 19. Mai 1953 antworte ich wie folgt:

Zu I a) Die beiden Lifts gezeichnet E.J.1 und E.J. 2 sind damals auf den Namen meiner Tochter, Erika Joachimsthal, gesandt worden, weil wir das als sicherer betrachteten. Gegen Frauen ging die Gestapo zu dieser Zeit seltener vor. Tatsächlich gehört der Inhalt dieser Lifts mir, was auch meine Tochter in der beigelegten Eidesstattlichen Versicherung erklärt.

Der Beweis, dass die laut meiner beigelegten Eidesstattlichen Versicherung nicht mitversteigerten Gegenstände wird durch Folgendes erbracht:

1. In der Versteigerungsliste vom 27. Juni 1941 sind diese Gegenstände nicht aufgeführt.

2. Brief des Amtsgerichts Hamburg vom 1. März 1949, Gerichtsvollzieherei 56 DR 47/41, in dem wörtlich steht:

> "Privatpapiere etc. wurden am 17. Juli 1941 dem jüdischen Religionsverband übermittelt. Die von der geheimen Staatspolizei beschlagnahmten Bücher, 14 Bilder, sowie zwei grosse und ein kleines Album mit Briefmarken wurden am 3. Juli 1941 resp. 8. August 1941 dieser ausgehändigt."

Diesen Brief erhielt ich als Antwort auf mein Schreiben vom 20. Februar 1949 an die Gerichtsvollzieherei in dem ich nach dem Verbleib der Lifts angefragt hatte.

In der Anlage füge ich eine Eidesstattliche Versicherung von mir sowie eine Eidesstattliche Versicherung von meiner Tochter, Dr. Erica Seymour geb. Joachimsthal, bei.

J. M. Steele

15	2 Leuchter	Schroeder I		
16	1 "	Reitz	16.50	2.45
17	70 Teile Bestecke	Horstmann	83.--	12.45

Abschrift.

57

AMTSGERICHT HAMBURG
Gerichtsvollzieherei
56 DR 47/41.

Hamburg, 1.Maerz 1949.

Herrn John Michael Steele,
London, N.5.
14 Narford Rd.

Der Empfang Ihres Schreibens vom 20.Februar 1949 wird hiermit bestaetigt und Ihnen mitgeteilt, dass dasselbe zustaendigkeitshalber an den Oberfinanzpraesidenten, Hamburg, weitergeleitet wurde.

Am 27.Juni 1941 wurden 2 Liftvans der Erika Joachimsthal im Auftrage der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizei-Leitstelle Hamburg, hier versteigert. Der Netto-Versteigerungserloes mit RM 8.810,35 wurde der Deutschen Bank auf das Konto " Staatspolzei-Staatspolizei-Leitstelle Hamburg" per Postscheck ueberwiesen. Privatpapiere etc. wurden am 17. Juli 1941 dem Juedischen Religions-Verband uebermittelt. -Die von der Geheimen Staatspolzei beschlagnahmten Buecher, 14 Bilder sowie zwei grosse und ein kleines Album mit Briefmarken wurden am 3.Juli 1941 resp. 8.August 1941 dieser ausgehaendigt.

Der gesamte Hausstand hatte durch Wasserschaden sehr stark gelitten.

gez. Unterschrift
Justizinspektor.

15	2 Leuchter	Schroeder I	[illegible]	[illegible]
16	1 "	Reitz	16.50	2.45
17	70 Teile Bestecke	Horstmann	83.--	12.45

Abschrift.

DER OBERFINANZPRAESIDENT
Hamburg.
O 5210 - J 39-P53h

Hamburg, 11,30.Maerz 1949.
Roedingsmarkt 88

58

Herrn
John Michael Steele,
vormals Hans Joachimsthal,
14 Narford Road,
London, E.5.
England.

Betrifft: Umzugsgut.
Jhr Schreiben an das hiesige Gerichtsvollzieheramt
v.20.II.ds.Js.

Wie Jhnen das Gerichtsvollzieheramt unter dem 1.ds.Mts. 56 DR 47/41 schrieb, wurde Jhre Anfrage an mich weiter geleitet. Anliegend wird eine Abschrift des beim Gerichtsvollzieher Gerlach befindlichen Versteigerungsprotokolls nebst Abrechnung uebersandt. Der Nettoerloes in Hoehe von 8.810,25 RM wurde am 5.8.41 auf das Konto der ehemaligen Gestapo bei der hiesigen Deutschen (jetzt Norddeutschen) Bank eingezahlt. Die Anschriften der Kaeufer sind(soweit nicht im Protokoll angegeben) beim Gerichtsvollzieheramt nicht mehr festzustellen. Bei der Gestapo sind keine Unterlagen ueber den Verbleib des Erloeses mehr vorhanden. Aus einer Kassenliste dieser Dienststelle entnehme ich,dass am 24.4.44 fuer einen Hans Joachimsthal 25,- RM an die Oberfinanzkasse Berlin-Brandenburg ueberwiesen wurden. Ich bemerke, dass kurz vor der Feindbesetzung Hamburgs von der Gestapo ein sehr hoher Geldbetrag aus der Verwertung von Umzugsguetern ohne Erlaeuterung der darin enthaltenen Einzelbetraege an die Oberfinanzkasse Hamburg abgeliefert worden ist. Es ist moeglich, dass in der Summe auch der Erloes aus dem Verkauf Jhres Eigentumd enthalten ist. Aus dem mir vorliegenden Kontoauszug ueber Einzahlungen fuer die ehemalige Gestapo bei der Deutschen Bank entnehme ich ausserdem, dass der hiesige Versteigerer E.von Wuerzen am 20.8.41 aus Versteigerung von Umzugsgut fuer einen Hans Joachimsthal, Dresden, weitere 2914,25 RM an die Gestapo ueberwiesen hat. Weder bei der Gestapo noch bei von Wuerzen, der seine saemtlichen Versteigerungsunterlagen durch Bombenschaden verloren hat, koennen Einzelheiten ueber die Versteigerung und ueber den Verbleib des Erloeses bei der Gestapo mehr ermittelt werden. Es ist nicht ausgeschlossen, dass es sich um den Verkauf der von der Gestapo uebernommenen Buecher,Bilder und Briefmarkensammlungen handelt.(vergl.Schreiben des Gerichtsvollzieheramtes an Sie vom 1.ds.Mts.).

Im Auftrag
gez. Haetzold.

Stempel: Der Oberfinanzpraesident Hamburg
Kanzlei.

Beglaubigt :

Unterschrift
Zollinspektor.

15	2 Leuchter	Schroeder I	2.--	0.30
16	1 "	Reitz	16.50	2.45
17	70 Teile Bestecke	Horstmann	83.--	12.45

64

Worpsweder Kunstschau

Martin Goldyga

(23) Worpswede, 7. 7. 53.
Telefon 302

Herrn John M. Steele
(früher H. Joachimsthal) London E 5

wir bestätigen Ihnen Haus Joachimsthal Dresden, dass er im Jahre 1928 durch die Kunstschau 2 Gemälde der Paula Becker-Modersohn
1) "Liegendes kleines Mädchen"
2) "Birke"
kaufte.

Herr Joachimsthal verständigte mich Dr. Reskamp

Soweit wir uns erinnern, war
der Preis für diese beiden Bilder
ca. Rm. 3000.-
für diese beiden Bilder wäre
heute ein Preis von Rm. 6000.-
zu erzielen.

Mit freundl. Gruß,

Worpsweder Kunstschau
Martin Goldyga

Goldyga.

Akte

69 a

Landgericht Hamburg
2. Wiedergutmachungskammer.

2 WiK 224/53
III/Z. 4736

Beschluß.

In der Rückerstattungssache

1.) John M. Steele, (fr.Hans Joachimsthal)
2.) Erica Seymour, geb.Joachimsthal,
Antragsteller,

Bev.: United Restitution Office,
Hannover - UK/ St/ 12 -,

gegen

das Deutsche Reich -
Oberfinanzdirektion Hamburg
- J 39 - BV - 414 -,

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer, durch folgende Richter:

1.) Landgerichtsdirektor Dr.Roscher,
2.) Amtsgerichtsrat Ehrhardt,
3.) Assessor Fürstenau

am 7. August 1953 beschlossen:

I. Das Aktivrubrum ist dahin zu berichtigen, daß die Antragstellerin zu 2) zu streichen ist.

II. Als Antragsgegnerin zu 2) wird die

Freie und Hansestadt Hamburg
- Finanzbehörde -

in das Verfahren einbezogen.

Ihr wird auferlegt, nachzuforschen, ob sich außer dem bereits an-gefundenen Briefmarkenalbum noch weitere Alben, insbesondere von Hans Joachimsthal, in ihrem Besitz befinden.

III. Es soll ein Gutachten über die Frage eingeholt werden, wie hoch der Wert der Kunstgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung gewesen ist, die dem Antragsteller ungerechtfertigt entzogen und die nicht mitversteigert worden sind. Auf Bl. 49 ff. der Akten wird verwiesen.

IV. Zum Sachverständigen wird Dr. Roskamp von der

Hamburger

Pl

Hamburger Kunsthalle ernannt.
Er wird gebeten, das Gutachten in dreifacher Ausfertigung zu erstatten.

(Unterzeichnet:)

Dr.Roscher. Ehrhardt. Fürstenau.

Abschrift

Pianofortefabrik H. S e h n e l l
Gegründet 1872

Hamburg 1, den 25. Juli 1956
Gurlittstraße 46

MMMMMMMMMMMM

In der Rückerstattungssache

MMMMMMMMMMM

Jedoch spielt es heute für den objektiven Wert eine Rolle, ob es sich um einen wirklichen " Konzertflügel " (etwa 2,85 m lang) oder einen in wohlhabenden Haushalten üblichen " Salon - Flügel " (ca. 1,85 m lang) gehandelt hat. Für einen privaten Haushalt kamen im allgemeinen auch damals reguläre " Konzertflügel " nicht in Betracht. Sie sind unter heutigen Wohn- und Ausstattungsverhältnissen erst recht zu groß und daher als " gebrauchte Konzertflügel " nicht oder nur schwer zu verkaufen und damit im Preis wesentlich niedriger, billiger als " Salon - Flügel ", ja sogar als gute " Kleinflügel " desselben oder ebenbürtigen Fabrikats, die heute am begehrtesten sind.

Der gegenwärtige Wert eines rund 15 Jahre gebrauchten, in guter Beschaffenheit befindlichen " Grotrian - Steinweg " - " Salon"-Flügels ist objektiv mindestens DM 3.000,--
höchstens DM 4.000,--,

der eines " Konzert"-Flügels mindestens DM 1.000,--
höchstens DM 3.000,--,

wenn er, wie hier, aus den Jahren 1928-30 stammt oder vielleicht noch etwas älter ist.

gez. Hermann Schnell
als Sachverständiger für Klavier
und Flügel allgemein beeidigt.

72

HAMBURGER KUNSTHALLE

HAMBURG 1 · GLOCKENGIESSERWALL · FERNSPRECHER 32 75 00

Den 24. August 1953

Vorgelegt nach Fristablauf:
Hamburg, den -7. Okt. 1953



V.

An das
Landgericht Hamburg,
2.Wiedergutmachungskammer,
Hamburg 36,
Sievekingplatz,
Ziviljustizgebäude.

1) Kostenr. an 9 Akt. (V.) zur Stellungnahme binnen 3 Wo.
2) 4 Wo.

Aktenzeichen: 2 WiK 224/53.
III/Z. 4736.

26./8.53

Gutachten.

in der Rückerstattungssache John M. Steele
(fr. Hans Joachimsthal)
gegen Deutsches Reich.

Bei der Festsetzung der Werte für die Gemälde des Herrn John M. Steele (früher H.Joachimsthal) zurzeit ihres Entzuges ist zu berücksichtigen, daß Max Pechstein wie auch Paula Becker-Modersohn unter dem Nationalsozialismus zu den "entarteten" Künstlern gehörten, ihre Werke also weder auf Versteigerungen noch im offiziellen Kunsthandel vorkamen. Im freien Handel erzielte Preise können demnach nicht zum Vergleich herangezogen werden. Schleuderpreise, die vor 1945 für Gemälde des verfemten Expressionismus gelegentlich bezahlt wurden, sind in diesem Falle ebenso wenig maßgebend wie einige überhohe Preise, die nach 1945 für Werke dieser Periode gezahlt wurden.

Die von Herrn J.M. Steele für seine Gemälde geforderten Entschädigungen erscheinen mir demnach angemessen, wobei sie allerdings als obere Grenze zu werten sind.

1) Zur Stellungnahme erinnern
2) nach 10 Tagen
Mbg 8.10.53

Anl. Akte.

Dr. Dietrich Roskamp
(Kustos)

1 Akte

Landgericht Hamburg

2. Wiedergutmachungskammer

Aktenzeichen: 2 Wik 224/53

III/Z. 4736 - 1 -

(24a) Hamburg, den 20. Oktober 1953

77

1) Ausfertigung an:
3 × Parteien
~~× Beteiligte~~
~~mit Urkunden~~

2) je 1 Abschrift an
Landesamt
f. Vermög. Kontr.
~~Grundbuchamt~~
26. Okt. 1953
Zentralamt
mit CO 27. OKT. 1953
~~3) Form B ab zum~~

Öffentliche Sitzung

In der – Rückerstattungs – Sache – John M. S t e e l e, (früher Hans Joachimsthal)
14, Narford Road, London E. 5,
Antragstellers

Bev.: United Restitution Office,
Hannover, Kaulbachstr. 23,
(UK/St/12 a)

gegen

1. das Deutsche Reich, ges. vertr. durch die Freie und Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde- diese vertreten durch die Oberfinanzdirektion Hamburg, (J 39 - BV 414)
2. Freie und Hansestadt Hamburg -Finanzbehörde- Rechtsstelle -123- Hamburg 36, Gänsemarkt,

Antragsgegner

Gegenwärtig:

Landgerichtsdirektor Dr. Roscher

als Vorsitzender,

~~Landgerichtsrat~~
Gerichtsassessor Fürstenau
beauftr. Richter Faull

"

als Beisitzer.

Luschei, JA.

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

erschienen bei Aufruf

der ~~für~~ Antragsteller persönlich mit Herrn Dr. Strathmann

für Antragsgegner zu 1) Herr Sillem
" " in zu 2) niemand

Der Antragsteller persönlich erklärte: Ich war Inhaber eines Metallschmelzwerkes in Dresden. Ich hatte damals ein Jahreseinkommen von RM 50.000.--; einschliesslich meiner Grundstücke hatte ich ein Vermögen von etwa einer halben Million. Meine Wohnungseinrichtung war luxuriös, wir hatten viele Kunstwerke, überwiegend echte Teppiche. Wie mir jetzt erst aufgefallen ist, kann meine wertvolle Bibliothek nur zu einem kleinen Teil in dem Versteigerungserlös enthalten sein, denn diese Bücher sind, wie mir die Gerichtsvollzieherei am 1.3.49

(Bl. 57 d.A.)

LG. Vordr. W. K. Nr. 3 (6000. 6. 53.) E0708

78

(Bl. 57 d.A.) mitgeteilt hat, von der Geheimen Staatspolizei vor der Versteigerung herausgenommen worden.

Die Bibliothek umfasste sämtliche Klassiker inkl. einer ca. 30-bändigen Goethe-Propyläen-Ausgabe und bestand aus mindestens 300 Bänden. Ich will dafür nicht mehr als RM 1.000.-- ansetzen, obwohl die Propyläenausgabe allein einen Wert von RM 500.-- bis RM 600.-- hatte.

Die versteigerte Geige, die laut Protokoll einen Erlös von RM 132.-- gebracht hat, soll eine echte Storeoni-Geige gewesen sein. Storeoni war ein Sohn des berühmten Geigenbauers Stradivari. Ich habe im Jahre 1927/28 diese Geige für RM 1.500.-- von dem Kammermusiker Theo Bauer in Dresden erworben. Die Echtheit dieser Geige ist mir durch eine Bescheinigung des Dresdner Instrumentenmachers Paulus nachgewiesen worden.

Unter Verzicht auf Vorlesung genehmigt.

Auf Vorschlag des Gerichts schlossen die Parteien folgenden

V e r g l e i c h :

1. Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Deutsche Reich verpflichtet ist, wegen entzogenen Umzugsgutes Ersatz zu leisten.

2. Die Parteien verpflichten sich, bei der nach Massgabe der künftigen gesetzlichen Regelung der Reichsverbindlichkeiten zu bestimmenden Abgeltungssumme davon auszugehen, dass die Verbindlichkeiten des Deutschen Reiches gegenüber dem Antragsteller ihrem Nennbetrage nach

RM 45.000.--

betragen.
Entziehungstag ist der 12.6.1941.

3. Der Rückerstattungsanspruch wegen der Briefmarkensammlung wird in diesem Vergleich nicht berücksichtigt.

Vorgelesen und genehmigt.

Rocher Lüscher

Mi

Gemeinsames Prüfungsamt?
ja — nein
Falls ja: P — K — V
Unterschrift: .....

Termine:

- 4. MAI 1959 √

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Rückerstattungssache

Steele John M — Berechtigte

Bevollmächtigte: United Restitution Organization, Hannover — Vollmacht Bl.

WK 154/12a

gegen

~~Bundesrepublik~~
~~D. Reich~~ - Oberfinanzdirektion - 0 1488 - Y 39 - BV 22/394 — Rückerstattungspflichtige

Bevollmächtigte: — Vollmacht Bl.

Betr. Rückerstattung: Bilder, Geige, Flügel, Stammbäume usw.

Wertfestsetzung Bl.

162/59 √

Weggelegt: 1959

– Aufzubewahren: – bis 1990

– dauernd –

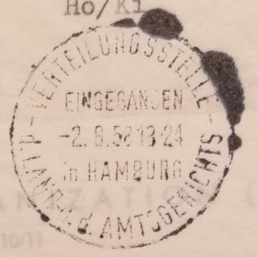
2 WiK 195[illegible]

K 4736 - 1 -

AU. 47 2000 2 58 E0708

UK/St/12 a

Hannover, den 31.7.1958
Ho/Ki



An die

Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g

In der Rückerstattungssache

John M. S t e e l e ./. Deutsches Reich

- 2 WiK 224/53 - III/Z 4736 - 1 -

stellen wir hiermit gegen den Bescheid der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 26.3.58 - Akz.: O 1488 - J 39 BV 33/334 - A n t r a g auf gerichtliche Entscheidung.

Wir b e a n t r a g e n ,

den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die im Bescheid festgesetzten Werte höher festzustellen.

Zur vorläufigen B e g r ü n d u n g tragen wir vor, daß insbesondere die Werte für die Bilder, für die Geige, für den Flügel, Kunstmappen usw. zu niedrig geschätzt und insbesondere die Wertsteigerung der entzogenen Gegenstände zwischen den Jahren 1941 und 1.4.56 nicht genügend berücksichtigt sind.

Eine weitere ausführliche Begründung behalten wir uns vor ; es wird aber schon jetzt gebeten, einen Sachverständigen zu hören, der im Handel mit moderner Kunst bewandert ist.

V

1) Zustellen an OFD
2) Akt. Verf. auf., den angefochtenen Bescheid zur Photokopie oder Abschrift zur Akte zu nehmen.
3) 3 40

2046

U R O
Dr. W. Blumberg

I.A.:

1+2 gef. 9.8.58

Führing

Oberfinanzdirektion Hamburg
– O 1488 – J 39 BV 33/334–

Reg. Nr. 268

zugestellt 26/3/58

Hamburg 13, den 26. März 1958
Telefon: 44 12 91

Bescheid

Auf Grund der §§ 38, 39 des Bundesgesetzes zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reichs und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz – BRüG –) vom 19. 7. 1957 (Bundesgesetzblatt I, S. 734) erteilt die Oberfinanzdirektion Hamburg

dem Berechtigten:

Herrn John Michael S t e e l e
(früher Hans Joachimsthal)
14 Narford Road, London E 5

als Rechtsnachfolger nach

Bevollmächtigter: United Restitution Organization (URO)
Hannover - Kleefeld, Kaulbachstr. 23

folgenden B e s c h e i d:

I.

Dem Bescheid liegen die nachstehend aufgeführten Entscheidungen / und / gütlichen Einigungen zu Grunde:

Vergleich vor dem Landgericht Hamburg, 2. Wiedergutmachungskammer vom 20.10.1953 - Az.: 2 WiK 224/53 - III/Z 4736 -1-

II.

Aus der in Ziffer I aufgeführten gütlichen Einigung steht dem Berechtigten nach Massgabe der §§ 14 bis 26 BRüG ein Anspruch in Höhe von

DM 67.500,--

(i.W.: Siebenundsechzigtausendfünfhundert 00/100 Deutsche Mark)

zu.

1. 58

6

III.

Von dem zu Ziffer II festgestellten Betrag sind nach § 32 BRüG zu zahlen:

1) bis spätestens zum 31.3.1959 DM 20.000,--
2) bis spätestens zum 31.3.1961 DM 13.750,--

Der verbleibende Restbetrag von DM 33.750,--

ist grundsätzlich bis zum 31.3.1962 zu zahlen.

Im Falle des § 32 Abs.5 BRüG vermindert sich der Restbetrag auf einen nach dieser Vorschrift zu ermittelnden Hundertsatz.

IV.

Der zu Ziffer II festgestellte Geldbetrag ist im Rahmen des § 34 BRüG unter Zugrundelegung eines Zinssatzes von 4 vom Hundert vom 1.4.1956 ab zu verzinsen. Die im Rahmen des § 34 BRüG etwa zu erfüllenden Zinsansprüche werden bis zum 31.12.1962 befriedigt.

V.

Auf die nach Ziffer III und IV jeweils zuerst zu leistenden Zahlungen werden gemäß § 36 BRüG die folgenden Darlehen angerechnet:

1. Darlehen von DM 4.500,-- mit Wirkung vom 1.4.1956
2. Darlehen von DM 5.500,-- mit Wirkung vom 13.9.1956
3. Darlehen von DM12.500,-- mit Wirkung vom 21.3.1957

VI.

Stehen dem Berechtigten neben den in Ziffer II aufgeführten Ansprüchen weitere rückerstattungsrechtliche Geldansprüche gegen die in § 1 BRüG genannten Rechtsträger zu, so gilt dieser Bescheid als T e i l - Bescheid.

VII.

G r ü n d e :

Durch den in Ziffer I genannten Vergleich hat sich das Deutsche Reich verpflichtet, dem Berechtigten für das am 12.6.1941 entzogene Umzugsgut in Höhe von RM 45.000,-- Schadensersatz zu leisten.

Gemäß §§ 14, 16 Abs.1 Satz 2 bemißt sich die Höhe des Schadensersatzbetrages, der dem Berechtigten auf Grund dieses Anspruches zusteht, nach dem Wiederbeschaffungswert des entzogenen Umzugsguts am 1.4.1956. Dieser Wiederbeschaffungswert wird unter Anwendung eines Multiplikators von 1,5 auf DM 67.500,-- festgesetzt. Dazu wird auf die Anlage zu diesem Bescheid verwiesen.

Eine Nutzungsvergütung steht dem Berechtigten nicht zu.

- 3 -

Für Vorteile, die der Gebrauch des Umzugsguts gewährt hätte, wird gemäß § 16 Abs.2 S. 1 BRüG ein Ersatz nicht geleistet. Sonstige Nutzungen sind nicht entgangen. Der Schadensersatzbetrag von 67.500,-- ist gemäß § 32 BRüG wie folgt auszuzahlen:

a) Gemäß § 32 Abs.2 BRüG sind bis spätestens 31.3.1959 DM 20.000,--

zu zahlen.
Hierauf werden von den bereits gewährten Darlehen gem. § 36 BRüG angerechnet. Bis zum 31.3.1959 entfällt daher eine Zahlung DM 20.000,--

b) Spätestens bis zum 31.3.1961 sind die Ansprüche des Berechtigten bis zur Höhe von 50% des Gesamtbetrages zu befriedigen (§ 32 Abs. 3 BRüG) = DM 13.750,--
Hierauf sind die restlichen Darlehen mit DM 2.500,-- anzurechnen, so daß zur Auszahlung für diesen Zeitpunkt verbleiben. DM 11.250,--

c) Der Restanspruch in Höhe von DM 33.750,-- wird spätestens bis zum 31.3.1962 befriedigt (§ 32 Abs.4 BRüG).

Dieser Restanspruch kann sich jedoch gemäß § 32 Abs. 5 BRüG auf einen noch zu ermittelnden Hundertsatz verringern, falls der in § 31 Abs.1 BRüG genannte Gesamtbetrag von 1,5 Mrd. Deutsche Mark, der für die Erfüllung der rückerstattungsrechtlichen Ansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland zur Verfügung steht, zur vollen Erfüllung aller Ansprüche nicht ausreicht.

Der in Ziffer IV genannte Anspruch auf Verzinsung des Gesamtbetrages ab 1.4.1956 ergibt sich aus § 34 BRüG. - Danach sind die festgestellten Ansprüche ab 1.4.1956 zu verzinsen, sofern der nach voller Befriedigung a l l e r festgestellten Rückerstattungsansprüche verbleibende Rest des in § 31 BRüG genannten Gesamtbetrages von 1,5 Mrd. Deutsche Mark noch nicht erschöpft ist. Falls der Restbetrag zu einer vollen Befriedigung der Zinsansprüche nicht ausreicht, verringert sich dieser Anspruch auf einen noch zu errechnenden Hundertsatz.

VIII.

Gegen diesen Bescheid kann binnen einer Frist von 6 Monaten nach Zustellung ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Hamburg gestellt werden.

Im Auftrag

(Polack)
Regierungsassessor

8

Anlage.

Betr.: Feststellung des Wiederbeschaffungswertes per 1.4.1956 von entzogenem Hausrat bzw. entzogenem Umzugsgut.

Der Wert der entzogenen Hausratsgegenstände im Zeitpunkt der Entziehung ist durch den im Bescheid näher bezeichneten Beschluß (Vergleich) festgestellt worden. Durch die inzwischen eingetretene Rechtskraft dieses Beschlusses sind Einwendungen gegen die Höhe des festgestellten Entziehungswertes abgeschnitten. Die Oberfinanzdirektion kann und muß daher diesen Wert ihren Feststellungen unbesehen zu Grunde legen. Sie hat sich darauf zu beschränken festzustellen, wie sich dieser Wert infolge der zwischenzeitlich eingetretenen Preissteigerungen verändert hat. Zu diesem Zweck ist eine Auskunft des Statistischen Bundesamtes eingeholt worden. Aus dieser Auskunft vom 4.12.1957 ergibt sich, daß im April 1956 die Preise für die Gegenstände, aus denen sich normalerweise entzogener Hausrat bzw. entzogenes Umzugsgut zusammensetzt, nämlich für Möbel aus Holz, Polstermöbel, Hausrat aus Glas, Porzellan und Steingut, Gardinen, Teppiche, Möbel- und Behangstoffe, Bett-, Haus- und Küchenwäsche, Bekleidung und Schuhe auf 172% des Standes von 1940, auf 167% des Standes von 1941 und auf 163% des Standes von 1942 gestiegen sind. Diese Preissteigerung ist allerdings nur bei neuen Sachen eingetreten. Die Preise für Gebrauchtwaren sind seit dem Entziehungszeitpunkt nicht annähernd in diesem Maße gestiegen. Von Sachverständigen, die von den Hamburger Gerichten ständig herangezogen werden, ist diese Tatsache in anhängigen Rückerstattungsverfahren mehrfach bestätigt worden. Diese Sachverständigen gehen davon aus, daß der Reichsmark-Entziehungswert im Verhältnis 1:1 auf Deutsche Mark umgestellt den Wiederbeschaffungswert ergibt.

Da die entzogenen Sachen zum großen Teil gebraucht gewesen sind, ist es nicht möglich, den Wiederbeschaffungswert in Höhe der vollen für Neuwaren ermittelten Preissteigerung festzusetzen. Es ist aber auch nicht richtig, nur deshalb, weil es sich um gebrauchte Sachen gehandelt hat, den Wiederbeschaffungswert per 1.4.1956 dem Entziehungswert ohne Rücksicht auf die inzwischen gestiegenen Preise gleichzusetzen. Da eine gerechte Schadensberechnung in diesen Fällen sowohl den Wert der Sachen auf dem Gebrauchtwarenmarkt als auch deren Neuwert abzüglich einer gewissen Abschreibung für die Benutzung zu berücksichtigen hat (vergl. OLG Düsseldorf vom 8.1.1957 RzW 1957 S.73), muß auch der zur Errechnung des Wiederbeschaffungswertes zu ermittelnde Umrechnungsfaktor diesen beiden Gesichtspunkten Rechnung tragen und von einem Mittelwert zwischen Preissteigerung für Neuwaren und Preissteigerung für Gebrauchtwaren ausgehen. Aus diesen Erwägungen heraus hält die Oberfinanzdirektion einen Umrechnungsfaktor von 1,5 für angemessen, d.h. der Wiederbeschaffungswert des entzogenen Hausrates per 1.4.1956 wird auf das 1½fache des Entziehungswertes in Deutscher Mark festgesetzt.

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover · Klagesmarkt 10/11

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

10

Please quote: UK/St/12a
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 5.9.1958
Dr.Bl/Ki

WIEDERGUTMACHUNGS-STELLE
EINGEGANGEN
11.9.58 11-12
in HAMBURG
AMTSGERICHT

An die

Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

H a m b u r g

In der Rückerstattungssache

John M. STEELE ./. Deutsches Reich

- WiK 330/58 -

überreichen wir zur Begründung unseres Antrages vom 31.7. 1958 auf gerichtliche Entscheidung folgende Unterlagen:

a) Schreiben der Kunsthalle Bremen (Dr.H.Keller) vom 28.6.58 ;

b) Schätzung von Herrn Dr. Keller vom 28.6.58 ;

c) Schreiben der Kunsthalle Bremen (Dr.H.Keller) vom 23.7.1958 ;

d) Abschrift eines Schreibens des Antragstellers vom 28.7.1958.

Hieraus geht hervor, daß die Bilder zu niedrig geschätzt sind. Der im Landgerichtsverfahren gehörte Dr. Roskamp hat erklärt, daß im Jahre 1941 für die sogenannte entartete Kunst überhaupt kein Markt bestanden hat und hat den von dem Antragsteller für 1941 eingesetzten Preis von RM 8.300,-- als " obere Grenze zu bewerten " bezeichnet.

Der Gutachter Dr. Keller - Kustos der Kunsthalle in Bremen - bewertet die Bilder für 1941 auf ca. RM 6.130,-- und schätzt den Marktwert per 1.4.56 auf DM 32.600,--.

Zu der Schätzung des Dr. Keller vom 28.6.58 ist zu bemerken, daß ihm bei der Bewertung des Bildes "Darstellung des alten Nürnberg" insofern ein Versehen unterlaufen ist, als es sich hier nicht um eine Lithographie, sondern um ein Ölbild handelt. Daraus folgt, daß in diesem Punkt die Bewertung noch höher anzusetzen ist.

Bezüglich des Hausrats ist der Antragsteller ebenfalls der Ansicht, daß die Bewertung durch die Oberfinanzdirektion unzutreffend ist. Der Antragsteller befindet sich z.Zt. auf Reisen; er beabsichtigt, am 13.10.58 zu einer Besprechung nach Hannover zu kommen. Wir können daher erst nach diesem Zeitpunkt nähere Angaben wegen des Hausrats machen.

- 2 -

10

11

In Beantwortung der dortigen Verfügung vom 25.8.58 möchten wir bemerken, daß in dem vorliegenden Fall die Anwendung des § 7 der 2. AVO zum Gesetz Nr. 59 wohl nicht in Betracht kommen kann.

U R O

(Dr. W. Blumberg)

Anlage:
Durchschriften !
4 Schreiben !

Landgericht Hamburg
Hamburg 36, Sievekingplatz

Nicht nachsenden!
Falls Empfänger verzogen, mit neuer Anschrift an Absender zurück.

Nr. 69. 8000 11 57 E0708

KUNSTHALLE BREMEN
FERNSPRECHER: 24785
BANKKONTEN: BREMER BANK NR. 4067
BREMER LANDESBANK NR. 4106
DIE SPARKASSE IN BREMEN NR. 2006

BREMEN, DEN 23. Juli 1958
AM WALL 207 Dr. K/Sch

Mr.
John M. Steele

14 Narford Road
London, E. 5

Sehr verehrter Mr. Steele!

Auf Ihren liebenswürdigen Brief vom 2. Juli, den ich aus dem Urlaub zurückgekehrt gleich beantworte, möchte ich Ihnen sagen, daß die Wertsteigerung Ihrer Bilder im Bereiche der modernen selbstverständlich zugenommen hat. Wenn wir die interessanten Stücke nehmen, also Paula Modersohns „Scheues Mädchen", Pechsteins Bilder, Klees Aquarell, so können wir von einer Wertsteigerung um das 10fache sprechen. Die anderen Objekte würden wesentlich geringer im Anstieg sein. Sie dürfen also für das Ganze mindestens eine Wertsteigerung um das 5- bis 6fache annehmen.
Ich hoffe, Ihnen mit dieser Nachricht gedient zu haben, und bin mit den verbindlichsten Grüßen und in der Hoffnung, Sie einmal wieder in Bremen begrüßen zu dürfen,

Ihr

H. Keller

(Dr. H. Keller)

KUNSTHALLE BREMEN
FERNSPRECHER: 24785
BANKKONTEN: BREMER BANK NR. 4067
BREMER LANDESBANK NR. 4106
DIE SPARKASSE IN BREMEN NR. 2006

BREMEN, DEN 28. Juni 1958
AM WALL 207 Dr. K/Sch

John M.Steele

28.Juli 1958

An
URO London FS/UM - VAS

Betr.:Befriedigungsverfahren

Sehr geehrter Herr Dr. Seligsohn,

Eben erreicht mich ein Brief von Dr. Keller,den ich im Original mit Abschrift beilege.
Leider erwähnt er nicht,dass die Steigerung "gegenüber dem Tage der Entziehung" stattgefunden hat. Aber ermeint es bestimmt, denn ich hatte meine Anfrage (zweimal) genau auf diesen Punkt gerichtet.Soll ich ihn nochmal bemühen?
Der Brief ist besser als erwartet,aber der Gutachter Dr. Boskamp sagt ja auch,dass im Jahre 1941 kein Markt für "Entartete Kunst" bestanden hat. Also ist das Gutachten Keller,der auf ca RM 6100.- käme durchaus richtig ,zumal Boskamp den damals von mir eingesetzten Preis von 8300.- als "obere Grenze zu werten" ~~zeichnet~~.
Ich begrüsse Sie

Ihr sehr ergebener

(John M. Steele)

KUNSTHALLE BREMEN
FERNSPRECHER: 24785
BANKKONTEN: BREMER BANK NR. 4067
BREMER LANDESBANK NR. 4106
DIE SPARKASSE IN BREMEN NR. 2006

BREMEN, DEN 28. Juni 1958
AM WALL 207 Dr. K/Sch

Mr.
John M. Steele

14 Narford Road
London, E. 5

Sehr verehrter Mr. Steele!

Gern gebe ich Ihnen noch einmal schriftlich eine Schätzung Ihrer verlorengegangenen Bilder nach dem Stande vom 1. Juli 1956. Die Gemälde sind beigeschlossen gesondert mit ihren Preisen aufgeführt. Ich muß mich dabei immer darauf berufen, daß diese Werke tatsächlich in Ihrem Besitz gewesen sind. Die eingesetzten Preise sind nach Heranziehung aller mir zugänglich gewordenen Auktions- und Verkaufsergebnisse eingesetzt.

Mit höflichen Empfehlungen
bin ich Ihr

H. Keller,

(Dr. H. Keller)

KUNSTHALLE BREMEN
FERNSPRECHER: 24785
BANKKONTEN: BREMER BANK NR. 4067
BREMER LANDESBANK NR. 4106
DIE SPARKASSE IN BREMEN NR. 2006

BREMEN, DEN 28. Juni 1958
AM WALL 207 Dr. K/Sch

Schätzung !

Mr. John M. Steele hat dem Unterzeichneten die nachfolgend aufgeführten Gemälde, die ihm durch die Gestapo am 3. 7. 41 entzogen worden sind, genannt. Ihr Marktwert am 1. 4. 1956 ist wie folgt anzusetzen:

1.	Paula Becker-Modersohn, Scheues Mädchen	7.000,-- DM
2.	- dito. - , Birke	2.500,-- DM
3.	Max Pechstein, Frauen am Meer	5.000,-- DM
4.	- dito. - Rotes Haus	5.000,-- DM
5.	- dito. - Märchenerzählerin	2.500,-- DM
6.	Paul Klee, Aquarell	3.000,-- DM
7.	Fujita, Gemälde (Thema nicht genannt)	6.000,-- DM
8.	Gemälde eines unbekannten Malers des 19. Jahrhunderts: Die Großmutter der Frau Steele	500,-- DM

Graphik:

	Edvard Munch, Lithographie	400,-- DM
	Max Liebermann, Lithographie	100,-- DM
	Graf Kalkreuth, Lithographie	100,-- DM
	Darstellung des alten Nürnberg, Lithographie	500,-- DM

Eine Kopie nach David Teniers wird nicht mit eingesetzt.

Dr H. Keller

(Dr. H. Keller)
Kustos der Kunsthalle

Hier ist Dr Keller insofern ein Kl. Fehler unterlaufen, als das Bild „Darstellung des alten Nürnberg" keine Lithographie, sondern ein Ölbild ist. Man sieht das auch am Preis

jms

15

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

Hannover · Klagesmarkt 10/11

Phone: Hannover 17733/34 Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: UK/St/12 a
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 13.10.1958
Dr.Bl./Tr.

An die
Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht
H a m b u r g

VERTEILUNGSSTELLE
EINGEGANGEN
15.10.58-8-9
in HAMBURG
d. LAND- u. d. AMTSGERICHTES

In der Rückerstattungssache
John M.STEELE ./. Deutsches Reich
- WiK 330/58 -

teilen wir in Ergänzung unseres Schriftsatzes vom 5.9.1958 folgendes mit:

Der Antragsteller könnte den Bescheid der Oberfinanzdirektion Hamburg vom 26.März 1959 in einer ganzen Reihe von Punkten anfechten und nachweisen, daß der Wiederbeschaffungswert bedeutend zu niedrig festgesetzt worden ist. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Storeoni-Geige, den antiken Schrank, die Bildermappen, die Bücher und verschiedene andere Sachen, die nicht mitversteigert worden sind.

Da der Antragsteller aber über 72 Jahre alt ist und den größten Wert darauf legt, dieses Verfahren schnell zu beenden, hat er uns ermächtigt, seine Ansprüche wesentlich zu beschränken.

Der Antragsteller will lediglich eine Abänderung des Bescheides der Oberfinanzdirektion bezüglich der entzogenen Bilder.

Der Vergleich vom 20. Oktober 1953
lautet über . . . . . RM 45.000,--
Hierin sind enthalten die Bilder
mit . . . . . RM 8.300,--
(s. hierzu die untenstehenden
Bemerkungen.)
Verbleibt für den Hausrat usw. . RM 36.700,--.

Der Antragsteller will den Bescheid der Oberfinanzdirektion, soweit es sich um den Hausrat und die sonstigen Gegenstände mit Ausnahme der Bilder handelt, anerkennen. Die Oberfinanzdirektion hat in ihrem Bescheid den Wiederbeschaffungswert auf den 1½-fachen Betrag der Vergleichssumme festgesetzt. Dies bedeutet, daß zu entschädigen sind für den Hausrat etc., mit Ausnahme der Bilder, das 1½-fache
von RM 36.700,-- = ... DM 55.050,--
Hinzu kommt der Wiederbeschaffungswert
der Bilder laut dem Gutachten des Kustos
der Kunsthalle in Bremen, Dr. Keller, mit . DM 32.600,--

Gesamtforderung des Antragstellers daher . . DM 87.650,--.

3

16

Zu den Bildern wird folgendes bemerkt:

Der von der Wiedergutmachungskammer gehörte Sachverständige Dr. Roskamp hat in seinem Gutachten vom 24. August 1953 folgendes erklärt: "Die von Herrn John M. Steele für seine Gemälde geforderten Entschädigungen erscheinen mir demnach angemessen, wobei sie allerdings als obere Grenze zu werten sind". Der Antragsteller hat in seiner Liste (Blatt 26 der Gerichtsakten) für die Bilder RM 8.300,-- gefordert. Da der Sachverständige Dr. Roskamp in seinem Gutachten diese Forderung des Antragstellers als oberste Grenze angesehen hat, geht der Antragsteller davon aus, daß in dem Vergleich über RM 45.000,-- für die Bilder ein Betrag von maximal RM 8.300,-- enthalten ist, sodaß auf die übrigen Gegenstände, wie die obige Rechnung zeigt, von der Vergleichssumme RM 36.700,-- entfallen.

Die Spezifikation der Bilder, auf die sich das Gutachten Des Dr. Keller bezieht, ist in dem Schreiben des Antragstellers vom 18. Januar 1958 an die Oberfinanzdirektion in Hamburg, Seite 4-6, enthalten.

Für das Gericht werden die Bilder hiermit nochmals spezifiziert:

Bilder: Max Pechstein (inzwischen verstorben):

"Frauen am Meer". (Öl) — Gemalt in Nidden an der kurischen Nehrung, sehr farbig.

"Rotes Haus". (Öl) — Sehr bekanntes Bild, gemalt in Nidden, darstellend ein rot-aufleuchtendes Haus inmitten bläulicher Wogen, ca.80x125 cm.

"Märchenerzählerin" (Öl) — Stellt die Frau des Malers dar. Auf der Rückseite ein Stilleben von sehr farbigen Blumen, vermutlich Gloxinien. Größe ca. 40x50 cm.

Die vorgenannten drei (bzw. 4) Bilder stammen aus Pechstein's früherer Periode (vor 1918) gekauft ungefähr im Jahre 1919 oder 1920 von der Arnold'schen Kunsthandlung in Dresden, Schloßstr. Die vorgenannten Bilder sind teilweise auch in Kunstbüchern abgebildet gewesen.

Diese Bilder haben seit 1941 bis 1956 ganz bedeutend an Wert zugenommen.

Paula Becker-Modersohn, Worpswede.

"Scheues Mädchen" (Öl) — stellt ein kleines Mädchen dar, das sehr ängstlich beide Hände ineinander legt,ca.60x40 cm.

"Birke" (Öl) — stelle eine Birke dar, die in ihren Verästelungen stark belebt wirkt, ca. 4oX60 cm.

Laut Brief der "Worpsweder Kunstschau" Martin Goldyga, vom 7.7.53 habe ich angeblich im Jahre

1928 diese beiden Bilder für ca. RM 3.000,-- gekauft.

Fujita, Paris	stelle eine nackte Frau dar, auf weißem Grund mit sehr eindruchsvollen Linien. Der Maler ist heute in Paris sehr berühmt. Gekauft ungefähr 1928 von der Richter'schen Kunsthandlung in Dresden für ca. RM 1.000,-- . (Öl ?) ca. 40x30 cm.
Edvard, Munch	eine handsignierte Lithographie des berühmten Norwegischen Malers darstellend einen Vater, der den verlorenen Sohn umarmt. Meines Erinnerns gekauft bei der Kunsthandlung Caspari in München.
Paul Klee	ein kleines Aquarell, genannt "Motorisches einer Landschaft", abstrakter Expressionismus.

Ein Ölbild, darstellend Nürnberg, stammt aus dem Elternhaus meiner Frau, ca. 70x50 cm.

Ein Ölbild, Kopie eines David Tenders d.j., eine Kellerscene, ca. 20x30 cm.(Hochzeitsgeschenk).

Max Liebermann	Nackter Reiter ein Pferd besteigend. Handsignierte Lithographie.
Graf Kalkreuth	alte Frau mit Spaten, handsignierte Lithographie.

Ein Ölbild, die Urgroßmutter meiner Frau, sehr gutes Bild.

Laut Brief des Amtsgerichts Hamburg v. 1.3.1949 sind von der Gestapo 14 Bilder beschlagnahmt worden, ich kann aber mich nur auf 13 Bilder besinnen."

Wir beantragen, den Bescheid der Oberfinanzdirektion vom 26. März 1958 abzuändern und das Deutsche Reich zu verurteilen, an den Antragsteller gemäß dem Bundesrückerstattungsgesetz, anstatt DM 67.500,--, DM 87.650,-- zu zahlen.

(Dr. W. Blumberg)

UNITED RESTITUTION ORGANIZATION (URO)

19

Hannover · Klagesmarkt 10/11

Phone: Hannover 17733/34

Cable: UROCLAIMS, Hannover

Please quote: UK/St/12 a
Im Antwortschreiben bitte anzugeben

Hannover, den 22.10.1958
Dr. Bl/Ki

An die

Wiedergutmachungskammer
beim Landgericht

H a m b u r g

EINGEGANGEN
23. OKT. 1958
in HAMBURG
Gerichtsvollzieherei d. Amtsgerichts

In der Rückerstattungssache

S t e e l e , John ./. Deutsches Reich

- WiK 330/58 -

tragen wir unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluss vom 10.10.58 folgendes vor.

In der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers vom 1.7. 1953 sind folgende Bilder, die ebenfalls entzogen sind, nicht erwähnt:

1.) Max Liebermann - nackter Mann, ein Pferd besteigend - handsignierte Lithographie ;

2.) Graf Kalkreuth - alte Frau mit Spaten - handsignierte Lithographie ;

3.) ein Ölbild, Kopie eines David Tenders d.j. - eine Kellerscene ca. 20 x 30 cm (Hochzeitsgeschenk).

Die eidesstattliche Versicherung weist nur 10 Bilder auf, während tatsächlich 14 Bilder entzogen sind. In unserem Schriftsatz vom 13.10.1958 sind jedoch nur 13 Bilder enthalten, weil sich der Antragsteller an das 14. Bild nicht mehr erinnern kann.

Laut der bei den Akten befindlichen Mitteilung der Gerichtsvollzieherei des Amtsgerichts Hamburg vom 1.3.1949 an Herrn Steele wurden 14 Bilder von der Gestapo beschlagnahmt.

V

URO

(Dr. W. Blumberg)

z. d. Akten an OFD z. Hd.
z. d. Akten

24. OKT. 1958

3

z. d. ab 28/10.

Oberfinanzdirektion Hamburg
- J 39 - RV 42 -

Dr. Diedrich Roskamp
Kustos an der
Hamburger Kunsthalle

Den 22. Oktober 1958
Dr.Ro/Ti.



An das
Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,
H a m b u r g 36,
Sievekingplatz,
Ziviljustizgebäude.

Aktenzeichen: WiK. 330/58.

G u t a c h t e n

in der Rückerstattungssache John M. Steele gegen Bundesrep. Deutschland.

Gemälde des deutschen Expressionismus, zu dem Künstler wie Paula Becker-Modersohn, Max Pechstein und Paul Klee gehören, sind in den Jahren nach dem zweiten Weltkriege ständig in ihrem Handelswert gestiegen. Preise, wie sie Herr Dr. H.Keller in seiner Schätzung vom 28.VI.1958 nennt, sind im Jahre 1956 sehr wohl auf dem Kunstmarkt zu erzielen gewesen, wenn es sich um wichtige Bilder dieser Maler gehandelt hat.

Die in der Akte vorhandenen Angaben über die Gemälde genügen nicht, um zu einem objektiven Urteil über ihren Handelswert für die Zeit vom 1.4.1956 zu kommen. Es fehlen auch alle Größenangaben, die für die Preisbildung von Bedeutung sind. In diesem Falle ist es mir daher kaum möglich, die Werke einzeln zu taxieren, da man dabei zu falschen Werten kommen könnte.

Herr Dr. Keller hat einen Gesamtpreis von DM 32.600,-- für die Gemälde errechnet. Nimmt man an, daß nicht alle Bilder gleichmäßig bedeutend waren, so scheint mir ein Gesamtpreis von DM 26.000,-- für alle Werke zusammen für die Zeit vom 1.4.1956 gerechtfertigt zu sein.

(Dr. D. Roskamp)
Kustos

2 Akten zurück.

9/3

HAMBURGER KUNSTHALLE

HAMBURG 1 · GLOCKENGIESSERWALL · FERNRUF 24 80 11 (BIEBERHAUS-ZENTRALE)

V

✓ 1) Abschriften an Bartels 3.K.
2) Herrn Kostenbeamten
3) Frist 30.11.

Den 30. Oktober 1958
Dr. Ro/Ti.

31. OKT. 1958

gr. Wab 3/11.8

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 30.10.5813-14 in HAMBURG LAND- u. d. AMTSGERICHTS

An das

Landgericht Hamburg,
Wiedergutmachungskammer,

Hamburg 36,
Sievekingplatz,
Ziviljustizgebäude.

2 Anlage

14. JAN. 1959

Aktenzeichen: Wik 330/58.

Betrifft: Rückerstattungssache
John M. Steele gegen Bundesrepublik Deutschland.

- -

Die in dem Schriftsatz der URO vom 22. Oktober 1958 aufgeführten Werke:

1.) Max Liebermann: Nackter Mann, ein Pferd besteigend, handsignierte Lithographie,

2.) Graf Kalckreuth: Alte Frau mit Spaten, handsignierte Lithographie,

3.) Ölbild, Kopie eines David Tenders d.J.: eine Kellerszene, ca 20 x 30 cm (Hochzeitsgeschenk)

sind in meinem Gutachten vom 22.X.1958 bei der Berechnung des Gesamtpreises von DM 26.000,-- für die in Verlust geratenen Bilder bereits berücksichtigt, da sie schon in der Schätzung des Herrn Dr. Keller vom 28.VI.1958 genannt werden.

Nach Kenntnisnahme des Schreibens der URO vom 13.X.1958, in dem die in Verlust geratenen Bilder näher beschrieben sind, scheint mir ein Gesamtpreis von DM 26.000,-- für die Gemälde am 1.IV.1956 an der oberen Grenze ihres damaligen Handelswertes zu liegen.

(Dr. D. Roskamp)
Kustos

1 Akte zurück.

3 + 2 Akten

2. Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g 36

United Restitution Organization
Hannover
Klagesmarkt 10/11 - Telefon 1 77 33/34
Telegramm-Adresse: UROCLAIMS

2b

UK/ST/12a

VERTEILUNGSSTELLE EINGEGANGEN 24.1.59-9-12 HAMBURG AMTSGERICHTS

Hannover, den 22. Januar 59
r.Bl./Ta

An das
L a n d g e r i c h t
2.Wiedergutmachungskammer

H a m b u r g

Az.: 2 WiK 162/1959

In der Rückerstattungssache

S t e e l e ,/. Bundesrepublik Deutschland

hat sich der Antragsteller mit der Oberfinanzdirektion dahin geeinigt, dass zur Erledigung des unter dem obigen Aktenzeichen jetzt anhängigen Verfahrens ein Vergleich über

DM 81.050.--

geschlossen wird.
Wir bitten, einen Termin zur Protokollierung des Vergleiches auf einen Tag anzuberaumen, auf dem noch andere Termine für uns anstehen.

1) Vorschlag an OFD m.d. Bemerken, daß die ~~Abschluß~~ Protokollierung eines Vergleichs nicht angezeigt

U R O

(Dr.W.Blumberg)

2

gef. am 1/ 21.4.59 Mö